

Vertrauen auf dem Prüfstand

Jahresbericht 2020

Der Bericht wurde im März 2021 an den Thüringer Landtag übergeben.

//Vorwort

Digitalisierung, Globalisierung, Migration und die Erfahrungen von Ungleichheit – mit wenigen Begriffen lassen sich zentrale gesellschaftliche Veränderungsprozesse benennen. Veränderungen, die tief hinein in den Alltag der Menschen wirken. Auf den ersten Blick hat die weltweite Pandemie im für diesen Bericht zugrunde liegenden Zeitraum des Jahres 2020 diese Prozesse überlagert. Auf den zweiten Blick hat die Coronakrise die Dynamik der Veränderungen beschleunigt und vertieft. So hat uns das Virus zum Beispiel bei Homeschooling und Homeoffice die Chancen, aber auch die Grenzen und Belastungen der digitalen Verständigung aufgezeigt. Viele weitere Herausforderungen und die zum Teil drastischen staatlich verordneten Einschränkungen haben das Vertrauen in die politischen Entscheidungen nachhaltig auf die Probe gestellt. Welche langfristigen Folgen diese „Bewährungsprobe“ auf das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unseren demokratischen Rechtsstaat und seine Institutionen hat, bleibt abzuwarten.

Als Bürgerbeauftragter verstehe ich Vertrauen in die Demokratie und den Rechtsstaat nicht statisch. Vielmehr ist es ein dialogisches Geschehen, das Hören und Gehörtwerden, Entscheidungen und deren Erklärung sowie Kritik üben und Kritik aushalten einschließt. Dieser Dialog hat gleichsam ungeschriebene Voraussetzungen: den Respekt vor dem jeweils anderen, die Anerkennung demokratischer Spielregeln, eine Bereitschaft zum Kompromiss sowie die Akzep-



Volker Hielscher

tanz von Mehrheitsentscheidungen, selbst wenn man anderer Meinung ist. Vielleicht verläuft manch öffentliche Debatte dieser Tage auch deshalb so verstörend, weil diese grundlegenden Axiome nicht berücksichtigt werden.

„Vertrauen auf dem Prüfstand“ – dieses Schlagwort bringt etwas von dem, was ich im Berichtsjahr bei der Bearbeitung der Bürgeranliegen vielfach wahrgenommen habe, auf den Punkt. Konkrete Beispiele seien stichwortartig genannt: Unternehmen und Vereine, die verzweifelt auf die versprochenen Coronahilfen warten; Schulleiter und Eltern, die sich angesichts der Frage, wie es ganz konkret mit dem gesellschaftlichen Versprechen von Bildung und Betreuung weitergeht, allein gelassen fühlen; die Mutter einer schwerstbehinderten Frau, der die Ordnungsbehörde die Möglichkeit zum sicheren „Ein- und Ausladen“ der Tochter in das bzw. aus dem Auto nicht zugestehen will; Menschen, die Herstellungsbeiträge für Abwasserleitungen zahlen sollen, obwohl ihnen keine entsprechende Baumaßnahme bekannt ist. Die Liste ließe sich ohne Schwierigkeiten verlängern...

Wenn das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die politischen Institutionen abnimmt und dies sich auf die Akzeptanz von Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt auswirkt, dann hilft – so ist meine Erfahrung, wenn es um Verwaltungshandeln geht – das Gespräch. Dieser Dialog beginnt zunächst mit dem Wahr- und Ernstnehmen der Lebenswirklichkeit der Betroffenen. Er umfasst zudem sowohl die Versachlichung des Problems und die Benennung falscher Erwartungen als auch die klare Benennung von Fehlern und die Korrektur, wenn dies möglich ist. Ein solcher Dialog kann zumindest ein „Frustschutzmittel“ sein. Manchmal immunisiert er vor dem Virus der Absolutsetzung von Einzelinteressen und kräftigt die Akzeptanz von Politik und Verwaltungshandeln.

Dieser Dialog ist auch 20 Jahre nach der Errichtung der Institution des Thüringer Bürgerbeauftragten notwendig. Wie zukunftsgerichtet die Entscheidung seinerzeit in Thüringen war, zeigt sich daran, dass im Dezember 2020 nunmehr auch die Länder Hessen und Berlin nach intensiver Diskussion die Institution des parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten eingerichtet haben. Beide Länder erweitern damit das Spektrum des Petitionswesens um die stärker kommunikative und mediative Dimension. Für mich ist diese Entwicklung richtig und erfreulich. Es ist eine wichtige und richtige politische Antwort auf die oben genannten Veränderungsprozesse. In Hessen und Berlin haben die Bürgerbeauftragten übrigens auch die Aufgaben eines Beauftragten für die Landespolizei zugewiesen bekommen.

Der hier vorgelegte Jahresbericht für 2020 informiert zunächst ganz allgemein und grundsätzlich über das Profil und die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten in Thüringen. Der statistische Teil schließt sich an. Die Zahlen werden visualisiert und Einzelaus-

wertungen präzisieren das Zahlenmaterial. An ausgewählten Einzelfällen werden einige Themen und Probleme der Bürgerinnen und Bürger ausführlicher vorgestellt. Die Fallbeispiele sollen auch eventuell vorhandene Zugangshürden abbauen helfen und die Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich mit ihren Fragen und Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Im Weiteren stelle ich ausgewählte Problemlagen vor. Ich informiere zudem über Gespräche und die Mitwirkung in Gremien. Die Auskünfte zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Team und zu unseren Kontaktdaten runden den Jahresbericht 2020 ab.

Ich danke den Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen, das sie mir als Person und der Einrichtung des Bürgerbeauftragten immer wieder entgegenbringen. Ich danke meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Unterstützung im Berichtsjahr. Ebenso danke ich den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern für die Zusammenarbeit und die Gastfreundschaft bei den auswärtigen Sprechtagen. Ich danke auch dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags für die konstruktive Zusammenarbeit.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Bürgerinnen und Bürger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Dr. Kurt Herzberg
Bürgerbeauftragter des Freistaats
Thüringen

Erfurt, im Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

//VORWORT **3**

//DER BÜRGERBEAUFTRAGTE **8**

//DIE ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN ZAHLEN **14**

Eingänge **16**

Anzahl der eingegangenen Fälle 16

Wie wenden sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten? 17

Eingänge nach Sachgebieten 19

Abschlüsse **24**

Zahl der Abschlüsse 24

Abschlüsse nach Sachgebieten 24

Anliegentypen – Abschlussarten 25

Bearbeitung **27**

Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan? 27

Ortstermine in 2020 28

Bearbeitungsdauer 28

Ergebnis der Bearbeitung 29

Zufriedenheit der Bürger durch Erläuterung 30

//BÜRGERANLIEGEN KONKRET **32**

Sachgebiet Soziales **34**

Medizinische Gutachter oft viele Kilometer weit entfernt 34

Der Bürgerbeauftragte als Lotse – lange Verfahrensdauer ist Fall für
den Petitionsausschuss 34

Arbeit in Behindertenwerkstatt nicht anrechnungsfähig für EU-Rente 36

Rentenerhöhung: Wann kommt das Geld aufs Konto? 37

Behindertenstellplatz nur für Selbstfahrer? 37

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur **40**

JobCenter in Thüringen nicht systemrelevant – keine Notbetreuung
für Kinder von Mitarbeitern 40

Russisch statt Französisch? Gastschul Antrag abgelehnt. 41

Warten, bis der Bus kommt... 42

Radfahr-Ausbildung für Viertklässler abgesagt – Bürgerbeauftragter vermittelt 43

Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt	45
Recht auf einen Bebauungsplan?	45
Wenn ein Bach über ein Grundstück Schaden anrichtet...	47
Baurechtliche Zulässigkeit von Pferdeunterständen im Außenbereich	48
Ein bisschen mehr Farbe in der weißen Stadt	51
Baukindergeld beim Kauf des Elternhauses?	52
Wilder Habicht oder zahme Zucht? Falkner beantragt Aushorstgenehmigung eines Jungvogels	54

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen	56
Grundstück bereits 20 Jahre an den öffentlichen Kanal angeschlossen – jetzt erst Herstellungsbeitrag zahlen?	56
Die gefährliche Reinigung einer öffentlichen Straße	58
Kein Kindergartenplatz ohne vorgeschriebene Impfung – zu Recht?	59
Kostenerstattung für Schüler-Monatskarte auch bei Schulschließung	61

Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung	64
Die ungewollte Namensänderung	64
Verfassungsfeindliche Webseiten und Beiträge	65
Ist Rauchen im Wahllokal erlaubt?	66
Insolvent durch Corona-Bußgeld? Erotik-Shop-Betreiber kassiert dickes Bußgeld	68
Pauschale Verlängerung von LKW-Führerscheinen	69
Liebe über Kontinente – mit Happy End	70

// TENDENZEN, PRÄVENTION UND REFLEXION 72

Probleme & Anregungen	
... was die Menschen bewegt	74
Corona-Regelungen: Bürgerbeauftragter hilft bei Fragen und Problemen	74
Problemanzeigen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	75
Konstituierung des Richterwahlausschusses	75
Druck der Krankenkassen auf von Corona besonders betroffene Patienten durch angeordnete Rehabilitationsmaßnahmen	76
Keine Termine für Heilpraktikerprüfungen	77
Sanktionen nach dem neuen, nichtigen Bußgeldkatalog fehlt die Rechtsgrundlage – Vertrauen in den Rechtsstaat durch Gnadenerlass wieder herstellen!	79
Private Abwasserpumpstationen – Anregung für ein Landesförderprogramm	80
Wahrnehmungen im Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts	81

Prävention	
... damit erst gar kein Ärger entsteht	82
Im Gespräch mit Studierenden der Thüringer Fachhochschule für Verwaltung	82
Der Bürgerbeauftragte informiert über aktuelle Themen	83
Das Planfeststellungsverfahren	83
Altanschlussnehmer – Was ist das?	85
Vorträge 2020	87
Zusammenarbeit	
... gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger	88
Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	88
Video-Konferenz der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands	88
Konferenz der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder und der Bürgerbeauftragten in Dresden	89
Anhörung des Hessischen Landtags zu den Gesetzentwürfen für die Einführung eines Bürgerbeauftragten	90
Konferenz der Ansprechpartner für Bürgeranliegen in den Kommunen Thüringens	91
Gespräche	93
Reflexion	
... das Amt des Bürgerbeauftragten weiter denken	94
Bürger- und Polizeibeauftragte bald auch in Berlin und Hessen	94
Mecklenburg-Vorpommern: Bürgerbeauftragter wird Ansprechpartner für Beschwerden in Polizeiangelegenheiten	95
Öffentlichkeitsarbeit	
... Zugangshürden abbauen	96
Webseite	96
Pressearbeit	96
Übergabe des Jahresberichts	97
Der Bürgerbeauftragte im „Allgemeinen Anzeiger“	97
Thüringen-Ausstellung	97
//TEAM UND KONTAKT	98
Abkürzungsverzeichnis	100
Impressum	101



// Der Bürgerbeauftragte

Nach § 1 Abs. 1 des ThürBüBG hat der Bürgerbeauftragte „die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbefragen und Informationersuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden.“



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Auf dieser rechtlichen Grundlage verstehe ich mein Amt im Sinne eines Lotsen, Dolmetschers und Moderators:

1. Angesichts der Erfahrungen von Bürgerinnen und Bürgern, dass staatliches Handeln vielfach komplex und unübersichtlich ist, stellen die Menschen nicht selten die Frage, wer eigentlich für ihr Problem zuständig ist. Hinzu kommt die Erfahrung der Bürger, dass die angefragten Behörden ihnen gegenüber (in der Regel korrekt) kommunizieren, für ihren Einzelfall nicht zuständig zu sein. Die Frage aber, wer stattdessen verantwortlich ist, wird nicht selten offengelassen. Hier unterstützt und berät der Bürgerbeauftragte,

indem er – gleichsam als Lotse – hilft, die zuständige Stelle zu benennen und je nach Einzelfall auch einen Kontakt zu dieser Einrichtung herzustellen, um so auch schnell eine Lösung zu finden.

2. Auf die Bürger wirkt Verwaltungshandeln heute in vielfältiger Form und Gestalt ein. In der Regel verfügen die Menschen aber nicht oder nur begrenzt über juristische oder verwaltungspraktische Kenntnisse. Häufig können sie rechtliche Zusammenhänge, juristische Hintergründe und bei einem Sachverhalt in Betracht kommende Rechtsgrundlagen, Vorgehensweisen und Gestaltungsmöglichkeiten nicht (mehr) sicher erkennen und/oder angemessen und sachgerecht bewerten. Verständlichkeit ist jedoch die Grundvoraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger von ihren Rechten Gebrauch machen können. Wichtig dabei ist eine angemessene Kommunikation zwischen dem Bürger und der Behörde auf Augenhöhe. Nicht selten haben Bürger jedoch Probleme, behördliche Entscheidungen und deren Hintergründe oder amtliche Schreiben zu verstehen. Sie haben aber – auch dann, wenn sie die Verwaltungsentscheidung oder das Verwaltungshandeln als solches akzeptieren – Anspruch darauf. Gelingt dieses Verstehen nicht, entstehen häufig Unsicherheit, Frustration oder auch offene Ablehnung. Oft verhärten sich die Fronten so stark, dass eigentlich naheliegende Auswege nicht erkannt werden. Zentral für ein gutes Staat-Bürger-Verhältnis ist demnach eine erfolgreiche Kommunikation. Diese geschieht nur durch Erklären, Erläutern, Beraten und Nachvollziehbar machen von Sachverhalten bzw. Handlungen.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bürgerbeauftragte beim Umgang mit der Verwaltung, indem er – wenn sich verunsicherte Bürger an ihn wenden – das vorliegende Verwaltungshandeln sachlich

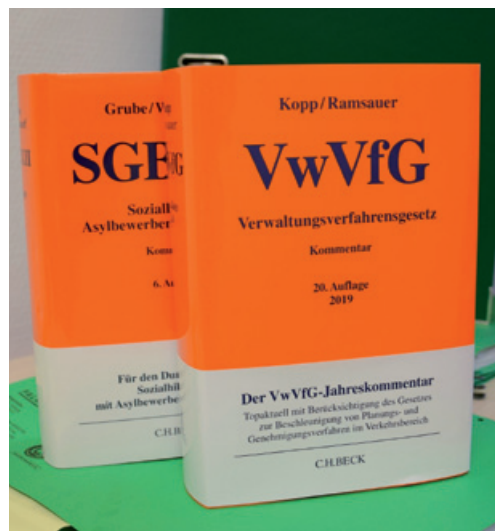
prüft, Transparenz herstellt und dort, wo keine Fehler erkennbar sind, Inhalt und Verfahren erläutert. Der Bürgerbeauftragte trägt damit – gleichsam als Dolmetscher – zu einem besseren Verstehen und einer höheren Akzeptanz der Verwaltungsentscheidungen bei.

3. Sehr häufig ist ein zugrundeliegender Sachverhalt sehr komplex und vielschichtig. Manchmal ist es notwendig und im Interesse aller Beteiligten, gleichsam als Moderator rechtlich mögliche alternative Lösungen zu vermitteln. Dabei können auch eventuell vorhandene Missverständnisse ausgeräumt werden. In der Regel gelingt dies besser im persönlichen Kontakt. Die Angelegenheit wird mit den unmittelbar Beteiligten besprochen. Dabei können sowohl der Bürger als auch die jeweils beteiligte Behörde spezifische Detailkenntnisse, praktische Kompetenz und Erfahrungen einbringen. Damit sind die Beteiligten eingebunden, werden wahr- und ernstgenommen und sind damit auch mitverantwortlich für die Konsensfindung, was die Akzeptanz des Ergebnisses erhöht.

Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet?

„Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden.“ Das ist so in § 2 Abs. 1 des ThürBüBG verankert. Zunächst prüft der Bürgerbeauftragte bei jedem Anliegen, ob er sich überhaupt mit dem Sachverhalt befassen darf. Denn das Bürgerbeauftragtengesetz formuliert auch Grenzen seines Befassungsrechts. So darf er nicht tätig werden bei Angelegenheiten, die schon bei Gericht waren oder sind und solchen, bei denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft. Auch Dinge, die schon einmal beim Petitions-

ausschuss des Bundestags oder Landtags in Bearbeitung waren oder dort in Bearbeitung sind, werden vom Bürgerbeauftragten nicht aufgegriffen. Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Bürgerbeauftragte von der Bearbeitung eines Anliegens absehen, wenn es anonym vorgebracht wird oder gegenüber einem bereits bearbeiteten Vorgang kein neues Sachvorbringen enthält.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Bei denjenigen Anliegen, bei denen kein solches Befassungshindernis vorliegt, prüft der Bürgerbeauftragte als Nächstes seine Zuständigkeit. Da er nur für Angelegenheiten zuständig ist, die – vereinfacht gesagt – die Thüringer Verwaltung betreffen, findet eine inhaltliche Bearbeitung nicht statt bei Anliegen, die Stellen des Bundes betreffen, und bei Angelegenheiten, die privat- bzw. zivilrechtlicher Natur sind (z. B. arbeits-, nachbarschafts-, miet- oder haftungsrechtliche Streitigkeiten). Hier wird der Bürgerbeauftragte aber nicht selten als ‚Lotse‘ tätig: Er erläutert, dass und warum er nicht selbst tätig werden kann, und er benennt die für das Anliegen zuständige bzw. besser geeignete Stelle (z. B. Schlichtungsstelle Ärztekammer, Verbraucherzentrale, Bundesnetzagentur usw.). Der Bürger selbst muss dann entscheiden, ob er dort das Anliegen weiter verfolgen möchte.

Im nächsten Schritt klärt der Bürgerbeauftragte, ob es sich bei dem Anliegen um eine Petition handelt oder nicht. Denn Petitionen



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

bearbeitet nicht der Bürgerbeauftragte, sondern ausschließlich der Petitionsausschuss des Bundestags oder eines Landtags. Petitionen sind Bitten um ein bestimmtes staatliches Tätigwerden (z. B. im Wege der Gesetzgebung) oder aber Beschwerden über ein bestimmtes staatliches Handeln. Sie werden dann – wenn der Bürger damit einverstanden ist – vom Bürgerbeauftragten direkt an den jeweils zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

Einige wenige Anliegen erledigen sich während der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten auch bereits von selbst; bei anderen bearbeitet der Bürgerbeauftragte das Anliegen nicht weiter, weil Bürger trotz entsprechender Bitte die für eine Bearbeitung notwendigen Informationen (z. B. die im Sachverhalt grundlegenden Verwaltungsentscheidungen/Bescheide) nicht übermitteln.

Die verbleibenden Anliegen (ca. 90 Prozent) sind dann entweder Auskunftsbegehren und

Informationsersuchen oder aber substanzielle Bürgeranliegen. Bei den erstgenannten antwortet der Bürgerbeauftragte unmittelbar (ggf. nach entsprechender Recherche) oder nach Einholung der begehrten Information. Bei den Bürgeranliegen liegt dem Bürgerbeauftragten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Schilderung des Bürgers vor, weshalb er zur Sachverhaltsaufklärung zunächst auch die betreffende Behörde bittet, ihre Sicht zum vorgetragenen Fall zu schildern. Dies geschieht, indem Stellungnahmen eingeholt, Akten eingesehen oder Vor-Ort-Termine durchgeführt werden. Im Anschluss prüft der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage und teilt dem Bürger das Ergebnis mit oder er bemüht sich durch Kommunikation/Moderation um eine vermittelnde Lösung.

So lassen sich letztlich drei „Ergebnisgruppen“ unterscheiden:

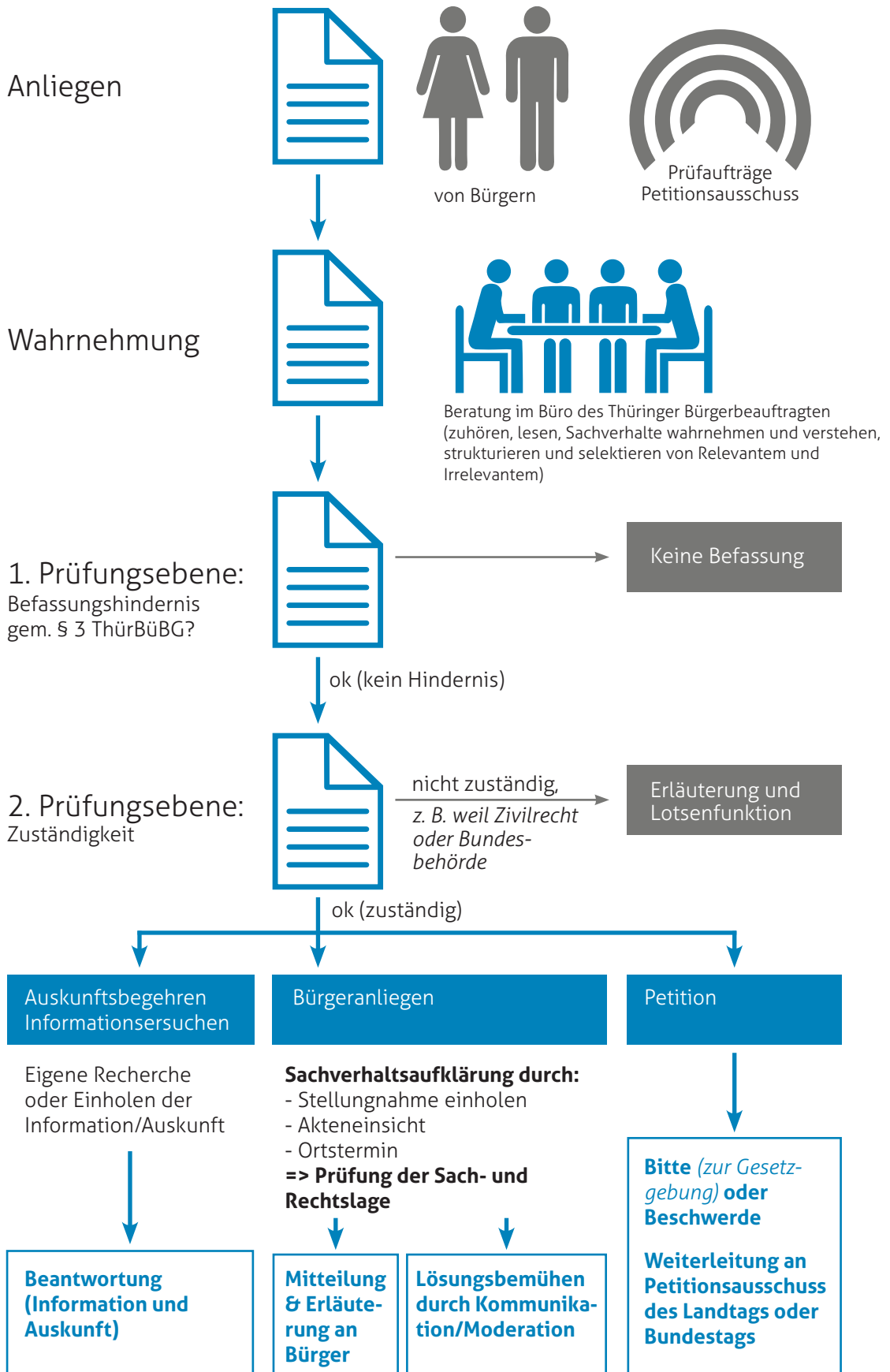
a) Bei reinen Auskunftsbegehren und Informationsersuchen erhält der Bürger in der Regel die gewünschte Auskunft/Information.

b) Wenn das Anliegen darin besteht, einen (aus Sicht des Bürgers vorhandenen) Mangel abzustellen bzw. einen Missstand zu beseitigen, kann der Bürgerbeauftragte in Kommunikation mit der für den Sachverhalt zuständigen Stelle dem Missstand abhelfen oder

c) nach Prüfung des Sachverhalts dem Bürger erklären, warum eine bestimmte Verwaltungsentscheidung wie geschehen getroffen werden konnte oder musste bzw. nicht zu beanstanden ist und warum die Behörde in der betreffenden Weise tätig geworden ist.

Die nachfolgende Grafik macht den Bearbeitungsablauf der Anliegen deutlich:

Bearbeitungsablauf von Bürgeranliegen:





**// Die Arbeit des
Bürgerbeauftragten
in Zahlen**

Eingänge

Anzahl der eingegangenen Fälle

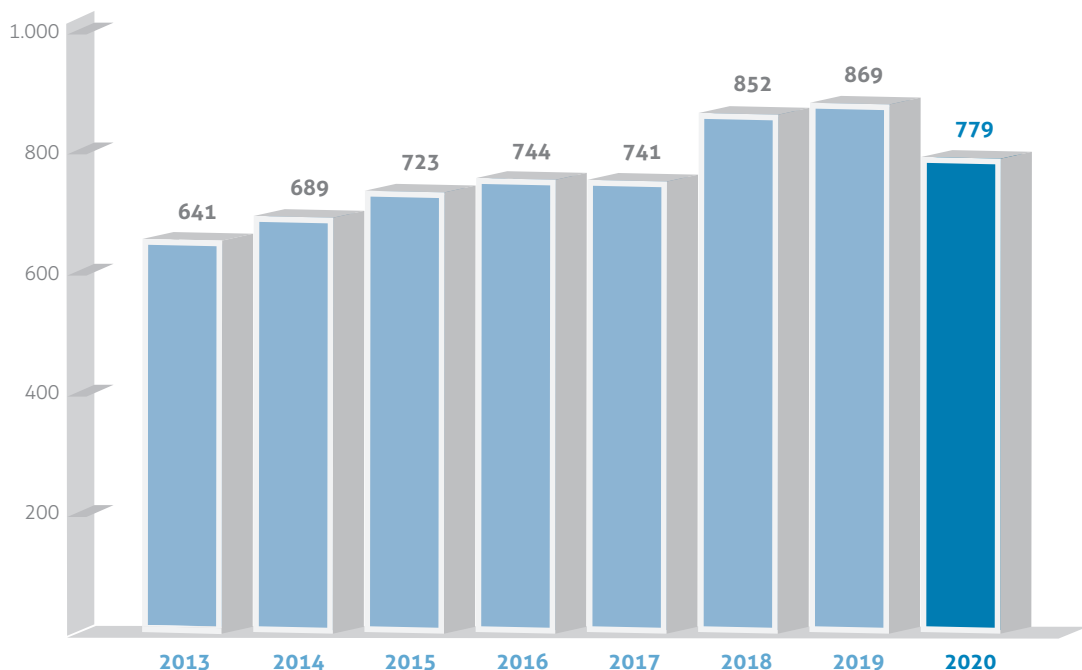
Im Berichtszeitraum sind insgesamt **779 Anliegen** neu eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang um rund 10 % (2019: 869).

777 Anliegen gingen direkt beim Bürgerbeauftragten ein. Zwei Fälle sind dem Bürgerbeauftragten als Prüfaufträge gemäß

§ 1 Abs. 4 ThürBüBG vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Mitbearbeitung zugeleitet worden (2019: 3).

Die Gründe für den Rückgang der Neueingänge können ganz klar mit den Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie erklärt werden. Während sich z.B. im März und April 2019 die Bürger mit insgesamt 244 Anliegen an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, waren es im gleichen Zeitraum 2020 lediglich 107. Trotz dieser Einschränkungen, vor allen Dingen durch den Wegfall von Sprechtagen, liegt die Zahl der eingegangenen Anliegen noch deutlich über der des Jahres 2017.

Neueingänge (insgesamt) Vergleich mit Vorjahren



Wie wenden sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten?

Im Thüringer Landtag führte der Bürgerbeauftragte 15 ganztägige Sprechtage (2019: 24) sowie zahlreiche Bürgergespräche nach individueller Terminvereinbarung durch. In den Thüringer Landratsämtern und Stadtverwaltungen fanden insgesamt 15 Außen-sprechtage (2019: 22) statt. Die nachfolgende Übersicht listet die Sprechtage in Erfurt und die „auswärtigen“ Bürgersprechtage auf.

Sprechtage in Erfurt in 2020

07.01.2020	18.08.2020
21.01.2020	25.08.2020
11.02.2020	08.09.2020
25.02.2020	22.09.2020
10.03.2020	08.10.2020
21.07.2020	20.10.2020
28.07.2020	01.12.2020
11.08.2020	

Auswärtige Sprechtage in 2020

Datum	Landratsamt/Kreisfreie Stadt
14.01.	Stadtverwaltung Eisenach
28.01.	LRA Saale-Holzland-Kreis
04.02.	LRA Saalfeld-Rudolstadt
18.02.	LRA Nordhausen
03.03.	LRA Altenburger Land
26.05.	Stadtverwaltung Gera
02.06.	LRA Eichsfeld
16.06.	Stadtverwaltung Suhl
14.07.	LRA Weimarer Land
28.07.	LRA Hildburghausen
19.08.	LRA Greiz
01.09.	LRA Kyffhäuserkreis
15.09.	LRA Schmalkalden-Meiningen
29.09.	LRA Sömmerda
13.10.	LRA Saale-Orla-Kreis

Durch die Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnten zeitweise bereits geplante Sprechtage nicht durchgeführt werden. Insbesondere bei den betroffenen auswärtigen Sprechtagen ist es dem Bürgerbeauftragten jedoch in fast allen Fällen gelungen, diese Termine zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder alternativ Telefontermine anzubieten.

Bei den auswärtigen Sprechtagen wurden 89 Anliegen (2019: 210) im direkten Gespräch an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Das sind 11,4 Prozent (2019: rund 25 Prozent) aller Neueingänge des Berichtsjahres.

56 Anliegen gingen bei Gesprächen, die im Thüringer Landtag stattfanden, (2019: 114) ein. Drei Anliegen wurden bei sonstigen Gelegenheiten mündlich vorgetragen.

In 295 Fällen (2019: 184) trugen die Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen telefonisch vor.

Insgesamt sind damit 443 Bürgeranliegen (56,9 Prozent) im direkten mündlichen Dialog aufgenommen worden – wenngleich die Verschiebungen zwischen telefonischen und direkten Gesprächen die Veränderungen aufgrund der Pandemiesituation abbilden.

Gegenüber dem Vorjahr (2019: 508 Anliegen) ist der prozentuale Anteil der mündlich eingegangenen Anliegen zwar nur minimal gesunken (2019: 58,8%), differenziert man die mündlich eingegangenen Anliegen jedoch weiter, wird die besondere Situation im Berichtsjahr deutlich: Während im Jahr 2019 63,7 Prozent der mündlich eingegangenen Anliegen im persönlichen Gespräch bei einem Sprechtag eingegangen sind, lag dieser Anteil im Jahr 2020 mit 33,4 Prozent nur bei rund der Hälfte. Dafür stieg der Anteil der telefonisch vorgetragenen Anliegen

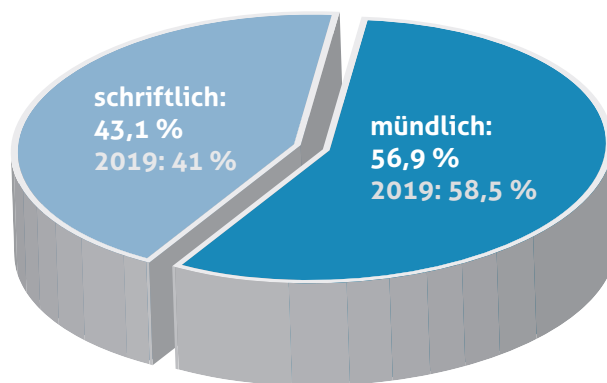
auf 66,6 Prozent gegenüber 36,2 Prozent in 2019.

Es bleibt trotz aller Veränderungen festzuhalten: Die Bürger bevorzugen nach wie vor den mündlichen Kontakt. Für den Bürgerbeauftragten ist dies keineswegs überraschend, weil die Bürgerinnen und Bürger die Erfahrung machen, dass im direkten Gespräch die Sachverhalte unmittelbarer und zugleich differenzierter vorgetragen werden können. Im Gespräch und auch durch gezielte Nachfragen lassen sich – oft-

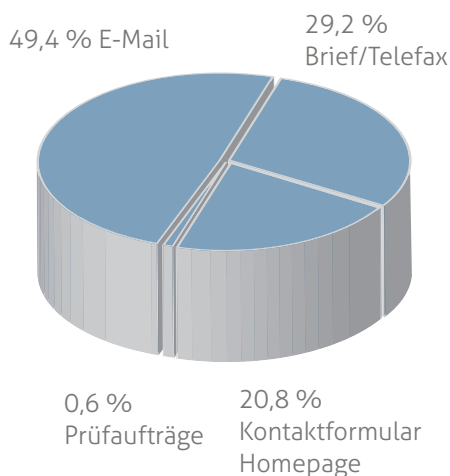
mals unstrukturiert empfundene – Problemlagen sortieren und das zentrale Anliegen kann besser herausgearbeitet werden.

334 Anliegen sowie die 2 Prüfaufträge (43,2 Prozent) gingen schriftlich ein, und zwar 98 per Brief oder Fax und 166 Fälle per E-Mail. Verstärkt nutzten die Bürger auch die Möglichkeit, ihr persönliches Anliegen über die Homepage des Bürgerbeauftragten direkt (online) einzureichen. In 2020 sind auf diesem Weg 70 Anliegen vorgetragen worden (2019: 49).

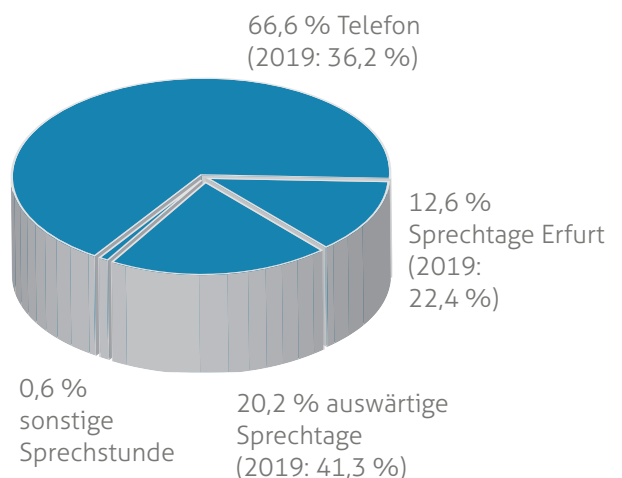
Wie sind die Anliegen eingegangen?



Anliegen schriftlich



Anliegen mündlich



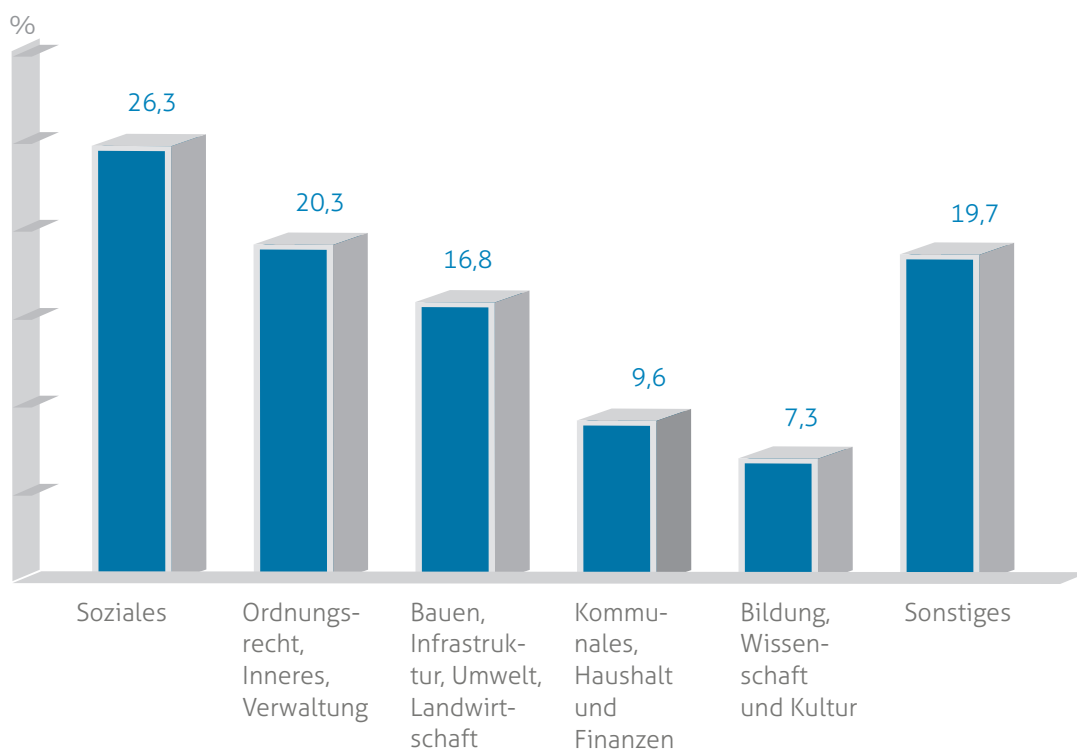
Eingänge nach Sachgebieten

Soziales	205
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	158
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	131
Kommunales, Haushalt und Finanzen	75
Bildung, Wissenschaft, Kultur	56
Sonstiges	154
Summe	779

Differenziert man die Neueingänge nach Sachgebieten, zeigt sich, dass die Anliegen aus dem Bereich Soziales den größten Anteil ausmachen, gefolgt von Anliegen aus den Bereichen Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung.

Die ungewöhnlich hohe Zahl an Anliegen, die sich keinem speziellen Sachgebiet zuordnen lassen, hängt mit der Corona-Pandemie zusammen. Rund 44 % der Anliegen im Bereich Sonstiges hatten einen inhaltlichen Zusammenhang mit Regelungen, die zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erlassen wurden. Siehe auch Seite 23.

Fallzahlen 2020 (%)



Sachgebiet Soziales

Zum Bereich Soziales gehören die Themenfelder Arbeit, Wohnen, Familie/Kinder/Jugend, SGB II/Grundsicherung, Rente und Alter sowie Gesundheit/Behinderung und Krankenkassen.

Die Belange innerhalb des Sachgebiets Soziales betreffen am häufigsten das Themenfeld Gesundheit, Behinderung und Krankenkassen (36,6 Prozent), gefolgt von Anliegen zum SGB II sowie Grundsicherung im Alter

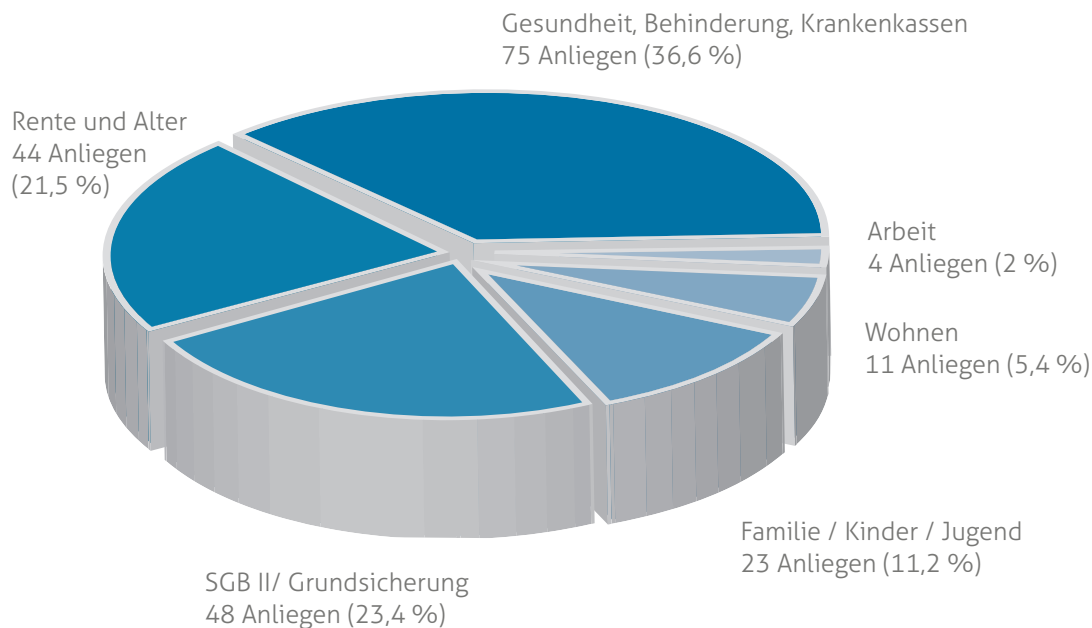
und Erwerbsminderung (23,4 Prozent). Anliegen zu Rente und Alter folgen mit 21,5 Prozent.

Fallkonstellationen im Bereich Soziales betreffen häufig zum Beispiel abgelehnte Anträge auf Erwerbsminderungsrente, Fragen zum ALG II oder die Kostenübernahme von Umbaumaßnahmen aufgrund einer Behinderung.

Fallbeispiele aus diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 34

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themenbereiche in diesem Sachgebiet:

SOZIALES gesamt 205 Anliegen



Sachgebiet Ordnungsrecht/ Inneres/Verwaltung

Im Sachgebiet Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung sind die Rubriken Ordnungsrecht/Gefahrenabwehr, Inneres/Justiz, Verwaltung sowie Staatsangehörigkeit/Ausländerwesen erfasst. Konkret fallen hierunter Inhalte wie z.B. Dienstrecht, aufenthaltsrechtliche Fragen, Gewerbeaufsicht, Wahlrecht, Melde-, Pass- und Personenstandswesen, Polizei, Staatsangehörigkeits- und Staatshaftungsfragen sowie der Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts.

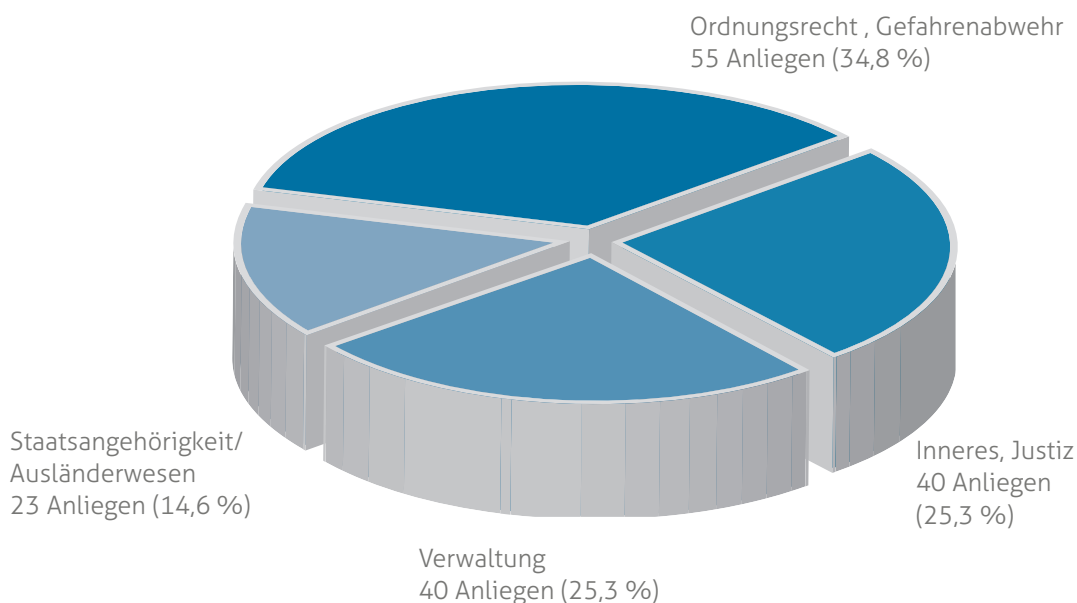
Im Jahr 2020 wurden aus diesem Sachgebiet 158 Anliegen an den Bürgerbeauftragten gerichtet, das sind 46 weniger 2019.

Auf großes, auch überregionales Interesse stieß dabei die Diskussion um den nichtigen Bußgeldkatalog zur Straßenverkehrsordnung. Der Bürgerbeauftragte hatte sich im August 2020 für einen generellen Gnadenerlass für Bußgeldbescheide eingesetzt, die auf Grundlage des nichtigen Bußgeldkatalogs erlassen worden waren. Dies hatte zu höheren Bußgeldern geführt, als der ursprüngliche und nunmehr weiterhin gültige Bußgeldkatalog vorsah.

Fallbeispiele aus diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 64. Siehe auch Seite 75 (Bericht an PetA)

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themen in diesem Bereich:

ORDNUNGSRECHT INNERES VERWALTUNG gesamt 158 Anliegen



Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Diesem Sachgebiet werden Anliegen zu Bauen, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft sowie Energie, Strom und Kommunikation zugeordnet. Typischerweise geht es hier um bauplanungs- oder wasserrechtliche Fragen. Das Straßen- und Wegerecht gehört ebenso hierher wie auch Angelegenheiten der öffentlichen Infrastruktur, der Flurbereinigung oder des Tierschutzes.

Im Berichtszeitraum trugen die Bürger am häufigsten Anliegen zum Thema Umwelt (41,2 Prozent), insbesondere Probleme mit Lärmimmissionen und Luftverunreinigungen vor. Darauf folgen Eingaben rund ums Bauen (32,1 Prozent) und den Bereich Verkehr (19,1 Prozent). Im einstelligen Bereich liegen Anliegen zu Landwirtschaft und Energie/ Strom und Kommunikation. Die thematische Verteilung innerhalb des Sachgebiets entspricht damit weitgehend der des Vorjahres.

Zu den Themen, die in den vergangenen Jahren regelmäßig an den Bürgerbeauftragten herangetragen wurden (wie z.B. die Bitte um Unterstützung zur Minderung des Leids von Straßenkatzen), kamen im Jahr 2020 auch ganz außergewöhnliche Anliegen hinzu wie beispielsweise der abgelehnte Antrag auf Aushorstung eines wilden Falken.

Fallbeispiele zu diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 45.

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Kommunales, Haushalt und Wirtschaft sowie Finanzen und Steuern sind diesem Sachgebiet zugehörig. Hierher gehören vor allem die Kommunalabgaben. Es geht hier aber auch um allgemeine steuerrechtliche Angelegenheiten (Anwendung der Abgabenordnung durch die Finanzämter, Veranlagung von Rentnern zu Einkommensteuervorauszahlungen usw.).

In 2020 waren es 9,6 Prozent der Anliegen, die diesem Sachgebiet zugeordnet wurden. Sie betrafen Fragen zu Steuern (25,3 Prozent), gefolgt von Haushalt und Wirtschaft mit 8 Prozent sowie von Finanzen mit 2,7 Prozent. Das Thema Kommunales beschäftigte den Bürgerbeauftragten wie schon seit Jahren hier am häufigsten (64 Prozent) – was nachvollziehbar ist, da unter diese Rubrik alle Anfragen zu kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträgen gehören. Das sind zum Beispiel Erschließungs- und Herstellungsbeiträge, die einen Hauptteil einnehmen, aber auch Straßenreinigungsgebühren oder Zweitwohnsitz- und Hundesteuern. Auch Straßenausbaubeiträge spielen – trotz ihrer Abschaffung in 2019 – immer noch eine Rolle.

Auch Angelegenheiten, die das kommunale Vermögen, kommunale Satzungen oder das Kommunalverfassungsrecht betreffen, gehören hierher.

Fallbeispiele zu diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 56.

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dieses Sachgebiet umfasst die Themen Ausbildung, Wissenschaft, Kultur und Schule. Regelmäßig nimmt hier der Bereich Schule den größten Anteil der bearbeiteten Fälle ein (50 Prozent). Dem Thema Schule in diesem Sachgebiet folgen die Bereiche der kulturelle Angelegenheiten (33,9 Prozent) sowie Ausbildung mit 16,1 Prozent. Der prozentuale Teil der Anliegen, die dem Thema Wissenschaft zuzuordnen sind, lag dieses Jahr wie auch im Vorjahr bei 0 Prozent.

Fallbeispiele zu diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 40.

Sonstiges

Die hier erfassten 19,7 Prozent der eingegangenen Anliegen lassen sich nicht eindeutig einem der anderen Sachgebiete zuordnen. Dass sich der Prozentsatz dieser Anliegen im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 (10,7 Prozent) fast verdoppelt hat, ist der Corona-Pandemie zuzuschreiben.

67 der 154 Anliegen in dieser Kategorie waren auf Regelungen bzw. deren Auswirkungen zurückzuführen, die anlässlich der Corona-Pandemie erlassen wurden.

Die eigene statistische Erfassung der „Corona-Fälle“ dient der Transparenz hinsichtlich dieser außergewöhnlichen Situation. Aufgrund der inhaltlichen Überschneidung sind die Beispielfälle im Kapitel „Bürgeranliegen konkret“ bei den jeweiligen Sachgebieten zugeordnet worden.

Großes Thema in diesem Jahr war zum Beispiel die von einer Kommune geplante taggenaue Abrechnung für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten. Durch die Schulschließungen erhoffte man sich hier finanzielle Einsparungen. Da die Schüler aber häufig Monats- oder Jahres-Abo-Fahrkarten hatten, war die Ausgabe seitens der Eltern bereits getätigt. Hier konnte der Bürgerbeauftragte erfolgreich vermitteln und damit eine grundsätzliche Problematik thematisieren und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger lösen (siehe Seite 61).

Die Corona bedingten Schulschließungen brachten dem Bürgerbeauftragten auch weitere Fälle ein, schließlich stellen sie viele Eltern vor nahezu unlösbare Betreuungsprobleme. So beendete eine Schule die Notbetreuung bereits eine Stunde bevor der einzige Bus in den Heimatort eines Teils der Schüler fuhr. Solche Abstimmungsprobleme traten vor allem im Frühjahr beim ersten so genannten Lockdown auf. Zum Jahresende hatten sich viele dieser Handhabungen dann besser eingespielt.

Dagegen nahmen im Laufe des Jahres Fragen zu, die sich zum Beispiel mit der Kostenübernahme von Corona-Tests vor anstehenden Rehabilitationsmaßnahmen oder der Anrechnung der Corona-Soforthilfe auf die Grundsicherung befassten.

Abschlüsse

Zahl der Abschlüsse

Der Bürgerbeauftragte schloss im Berichtsjahr die Bearbeitung bei 803 Anliegen ab.

671 der im Jahr 2020 abgeschlossenen Fälle sind im gleichen Jahr auch eingegangen. Zusammen mit einigen vor 2020 eingegangenen Anliegen waren zum 31.12.2020 noch 110 Vorgänge in Bearbeitung.

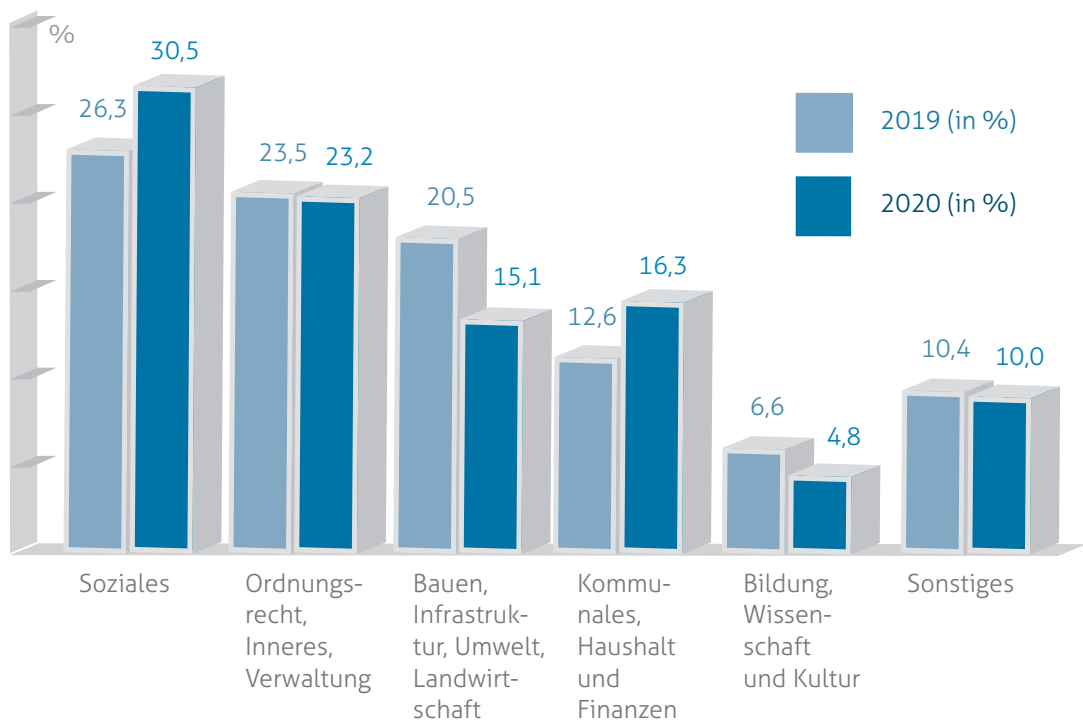
Die Institution des parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Thüringen bearbeitete damit seit Aufnahme der Arbeit insgesamt rd. 15.100 Bürgeranliegen abschließend (Stand 31.12.2020).

Abschlüsse nach Sachgebieten

Die in 2020 abgeschlossenen Vorgänge lassen sich wie folgt den Sachgebieten zuordnen:

Sachgebiet	Anzahl 2019	Anzahl 2020	+/-
Soziales	284	212	-52
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	216	160	-56
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	141	134	-7
Kommunales, Haushalt und Finanzen	152	87	-65
Bildung, Wissenschaft, Kultur	45	57	+12
Sonstiges	93	153	+60
Summe	930	803	-127

Darstellung in Prozent im Vergleich zum Vorjahr



Anliegentypen – Abschlussarten

Bürgeranliegen werden nicht nur einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet. Der Bürgerbeauftragte differenziert auch in sogenannte Anliegentypen. Diese erfassen das Profil der Sachverhalte, die an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden.

a) Informationsersuchen/Auskunftsbegehren

Der Bürger möchte in einem ihn betreffenden Sachverhalt eine Auskunft. Dies kann von der Frage nach der zuständigen Stelle bis hin zur Frage danach, wann mit einer Antwort von einer Behörde zu rechnen ist, reichen. Unter dem Anliegentyp „Information“ werden auch Verstehensschwierigkeiten mit amtlichen Bescheiden/Mitteilungen erfasst, die durch den Bürgerbeauftragten behoben werden.

Die Bearbeitung dieses Anliegentyps schließt in der Regel mit der Information bzw. der beratenden Erläuterung an den Bürger ab.

b) Petitionen

Die Sachverhalte, die nach Form und Inhalt eine Petition (= Bitte oder Beschwerde) darstellen, werden an den zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

c) Substanzielles Anliegen

Mit diesem Typ werden Anliegen erfasst, denen aus der Sicht des Bürgers Missstände, Benachteiligungen, Fehlentscheidungen o.ä. zugrunde liegen und Unterstützung bzw. Vermittlung bei der Suche nach einer (einvernehmlichen) Lösung gewünscht wird.

d) Kein Anliegen/Sonstiges

Unter dieser Rubrik werden Vorgänge erfasst, bei denen sich kein „echtes“ bearbeitungsfähiges Vorbringen erkennen lässt. Dies gilt auch für – manchmal von psychisch belasteten Menschen – wiederholt vorgetragene Sachverhalte.

e) Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags

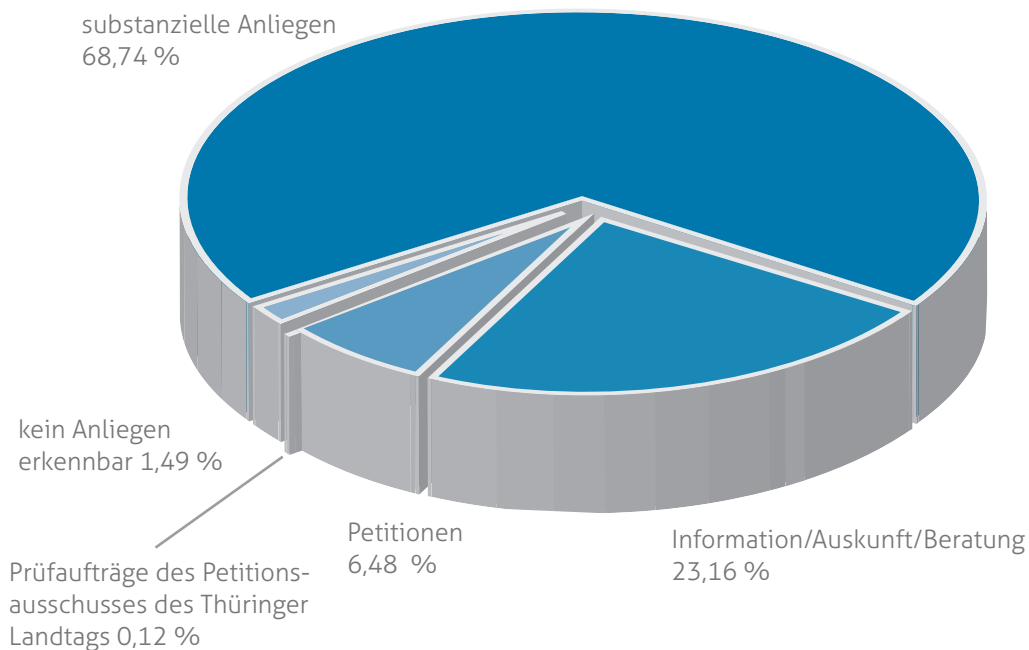
Die Prüfaufträge werden als eigener Anliegentyp erfasst.

Anliegentypen 2020 in Zahlen

552 (68,74 Prozent) der abschließend bearbeiteten Fälle waren 2020 substantielle Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern (2019: 67,6 Prozent). Darauf folgt die Bitte um Information/Auskunft/Beratung mit 23,16 Prozent (2019: 21,9 Prozent). 52 Anliegen (6,48 Prozent) waren Petitionen, die der Bürgerbeauftragte gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG an den Petitionsausschuss des

Thüringer Landtags weiterleitete (2019: 7,6 Prozent). Zwei Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags (entspricht 0,12 Prozent) wurden abschließend bearbeitet und die Ergebnisse dem Ausschuss übergeben. Lediglich bei 1,49 Prozent der Fälle war zum Beispiel aufgrund von diffus vorgetragenen Sachverhalten kein bearbeitungsfähiges Anliegen erkennbar (2019: 1,7 Prozent).

Anliegentypen-Verteilung



Bearbeitung

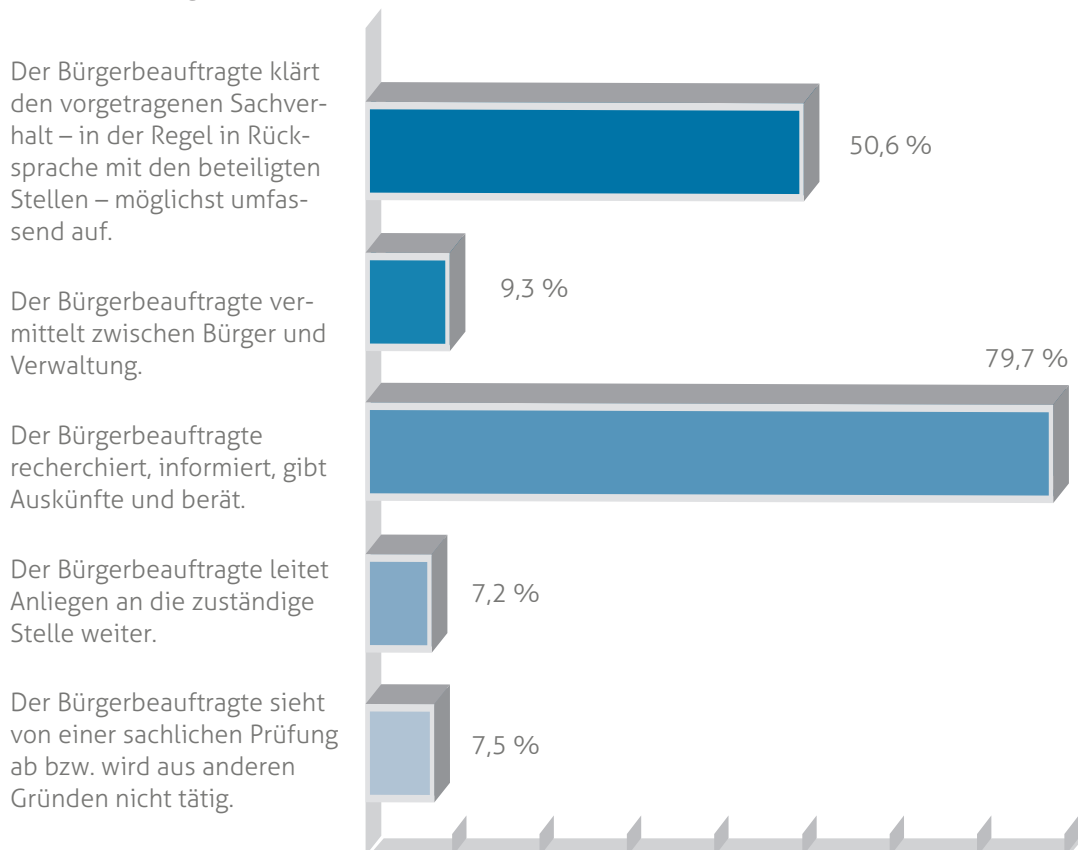
Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan?

Die folgende Aufschlüsselung gibt Auskunft darüber, welche Leistungen der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Bearbeitung erbracht hat. Es können dabei fünf Dimensionen unterschieden werden:

Bei einem Anliegen können durchaus mehrere dieser Dimensionen zutreffen. Demzufolge sind in der folgenden Grafik Mehrfachnennungen enthalten.

In den meisten Fällen recherchiert der Bürgerbeauftragte den Sachverhalt und informiert den Bürger über die Sach- und Rechtslage. Damit trägt er dazu bei, dass dem Betroffenen das Vorgehen der Verwaltung verständlicher und transparenter wird. Dies führt nicht immer oder gar automatisch zu einer Lösung des Anliegens im Sinne des Bürgers. Es hilft dem Bürger aber in der Regel, die Entscheidungen von Behörden besser nachvollziehen zu können.

Darstellung in Prozent



Ortstermine in 2020

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG führt der Bürgerbeauftragte neben Bürgersprechstunden auch Ortstermine durch, um auf diesem Weg die Beteiligten an der Sachverhaltsklärung zu beteiligen sowie in die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung einzubeziehen. Im Berichtszeitraum fanden 12 Ortstermine statt. Die relativ niedrige Zahl erklärt sich durch die coronabedingt eingeschränkten Möglichkeiten zur Durchführung solcher Vor-Ort-Termine.

Bearbeitungsdauer

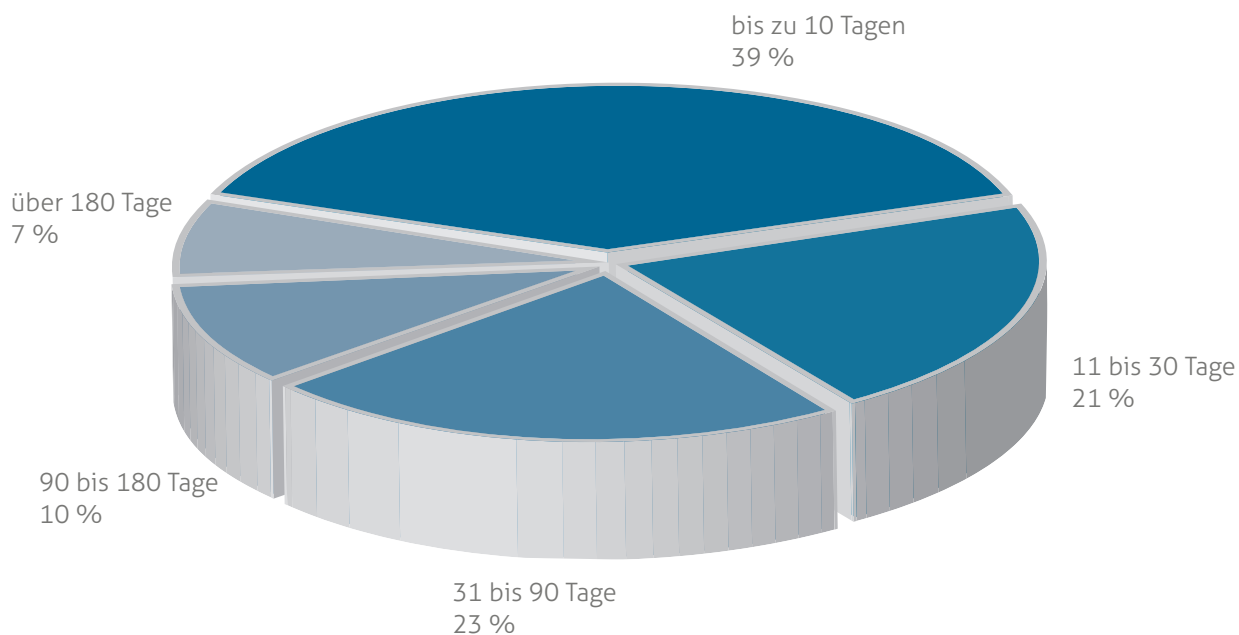
Im Berichtsjahr konnten der Bürgerbeauftragte und sein Team 311 Fälle bzw. 38,73 Prozent (2019: 26 Prozent) der Anliegen

innerhalb von zehn Tagen abschließend bearbeiten. 168 Fälle bzw. 20,92 Prozent (2019: 24,8 Prozent) der Anliegen bearbeitete das Büro in einem Zeitraum zwischen 11 und 30 Tagen.

Damit haben der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fast 60 Prozent der Anliegen innerhalb eines Monats abschließen können. Weitere 187 Fälle oder 23,29 Prozent (2019: 24,8 Prozent) wurden im Zeitraum zwischen 31 und 90 Tagen – also innerhalb von drei Monaten – abgeschlossen. Bei 10,09 Prozent der Anliegen (2019: 15,3 Prozent) nahm die Bearbeitung mehr als drei Monate in Anspruch. Mehr als ein halbes Jahr brauchte die Bearbeitung nur bei 6,97 Prozent der Anliegen (2019: 13,4 Prozent).

Die Bearbeitungsdauer hat sich damit im Jahr 2020 im Durchschnitt weiter verkürzt. Dies wird vom Bürgerbeauftragten als ein Qualitätsmerkmal seiner Arbeit gesehen.

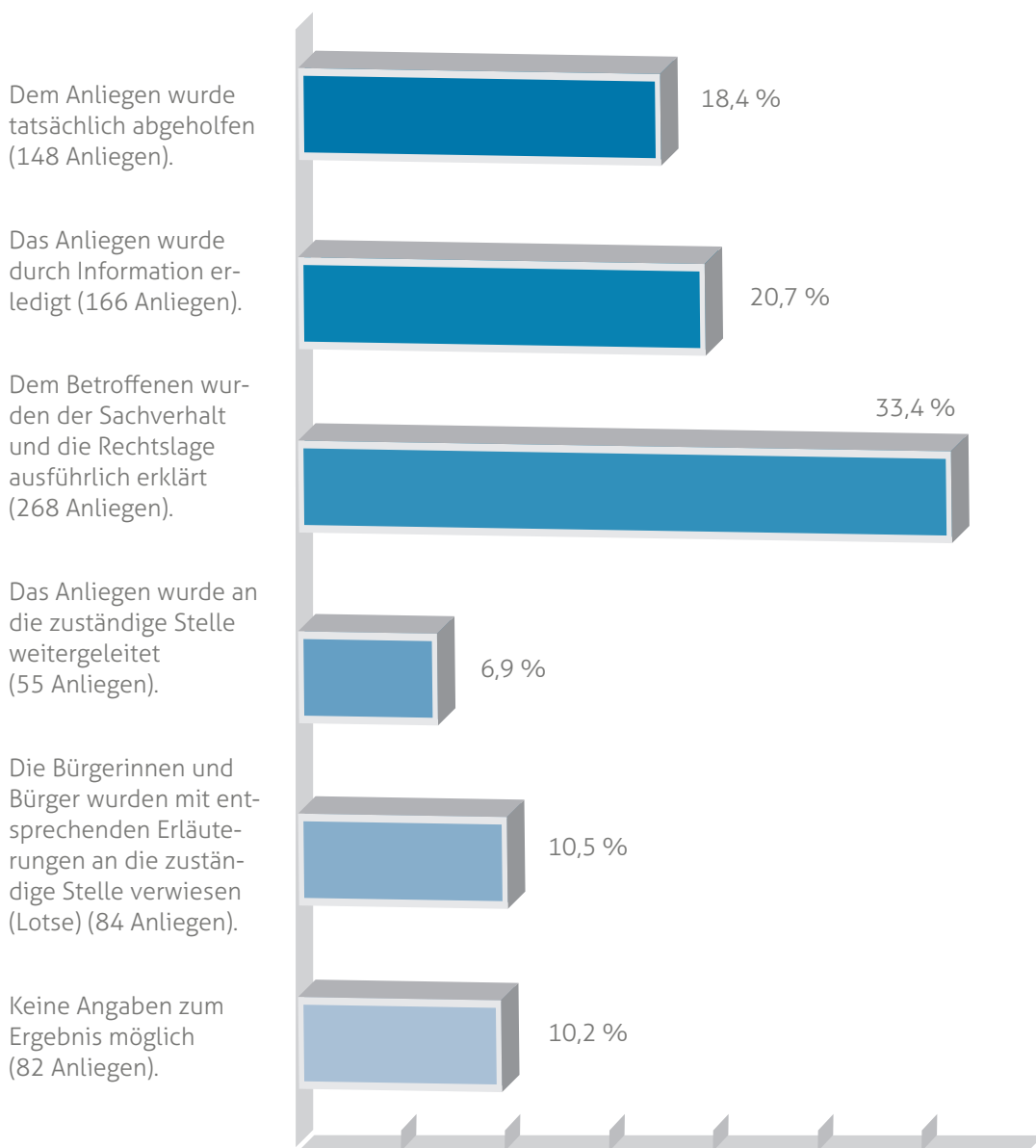
Bearbeitungsdauer Darstellung in Prozent



Ergebnis der Bearbeitung

Die folgende Grafik kategorisiert das, was der Bürgerbeauftragte für betroffene Bürgerinnen und Bürger erreichen konnte.

Ergebnis Darstellung in Prozent



Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung

Natürlich interessiert den Bürgerbeauftragten auch die Wahrnehmung seiner Arbeit durch die Bürger. Daher wird beim Abschluss eines Anliegens unter der Kategorie c) auch erfasst, ob nochmals eine weitere Rückmeldung durch den Bürger erfolgte.

Bei den oben unter c) erfassten Anliegen handelt es sich um Fälle, in denen dem vorgetragenen Problem nicht abgeholfen werden konnte, den betroffenen Bürgern aber das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und der Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Bürgerbeauftragten ausführlich erläutert wurde.

Aufgrund von allgemeinen Erfahrungen aus dem Bereich des Beschwerdemanagements wäre zu erwarten, dass verstärkt unzufriedene Bürger auf eine solche in der Sache für sie eher unbefriedigende Mitteilung reagieren und ihre enttäuschten Erwartungen formulieren oder aber auch weiteres Handeln einfordern.

Um hier belastbare Auskunft geben zu können, wurde im Berichtsjahr erfasst, ob bzw. wie die Bürger auf das Ergebnis „Erläuterung des Sachverhalts und der Rechtslage“ reagiert haben:

Auf die Mitteilungen/Erläuterungen erhielt der Bürgerbeauftragte in 64,55 Prozent der Fälle keine Rückmeldung. Lediglich in 11,94 Prozent machten die Betroffenen ihre Unzufriedenheit (telefonisch oder schriftlich) deutlich. Allerdings reagierten 23,51 Prozent positiv, zufrieden und zum Teil auch dankbar auf die Mitteilungen/Erläuterungen des Bürgerbeauftragten.

Dieses Ergebnis lässt auch den Rückschluss zu, dass durch die Bearbeitung und unabhängige Prüfung des Bürgerbeauftragten Missverständnisse ausgeräumt, falsche oder überhöhte Erwartungen der Bürger korrigiert und das Verständnis für das Verwaltungshandeln gesteigert werden konnte. Insofern trägt der Bürgerbeauftragte auch in diesen – scheinbar erfolglosen – Fällen zur Verbesserung der Kommunikation bei und hilft, bei den Bürgern Vorbehalte gegen die Verwaltung und deren Arbeit abzubauen.

Die Tatsache, dass sich die Betroffenen unaufgefordert beim Bürgerbeauftragten zurückmelden und mitteilen, sie seien mit dem Ergebnis zufrieden, ist umso erfreulicher, als dies im Umgang mit Behörden eher unüblich ist. Die Bürger erkennen die Unterstützung des Bürgerbeauftragten an und wertschätzen das Engagement.



Sachgebiet Soziales

Medizinische Gutachter oft viele Kilometer weit entfernt

Da ist man schon krank und eingeschränkt, kämpft um die Anerkennung seiner Erkrankung für die Erwerbsminderungsrente, wird von der Rentenversicherung zum medizinischen Gutachter geschickt und dann das: statt vor Ort oder doch wenigstens in Thüringen zu einem Gutachter bestellt zu werden, führt die Reise nach Bayern oder Hessen. Beschwerlich und ärgerlich für eine betroffene Bürgerin, die sich deswegen hilfeschend an den Bürgerbeauftragten wandte.



Lösungsansatz und Ergebnis:

„Hinter den Betroffenen, die sich an mich wenden, liegt oft eine lange Reise durch die verschiedensten Ämter“ so der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg. „Dass die Nerven da blank liegen, ist verständlich. Für mein Team heißt das oft, sich erstmal durch einen großen Stapel an Papier, Briefen, Bescheiden und Unterlagen durchzuarbeiten und zu sortieren.“ So auch in diesem Fall, dem eine mehrjährige Odyssee vorausging.

Schließlich stellte sich heraus, dass nicht etwa die Rentenversicherung ein medizinisches Gutachten eingefordert hatte, sondern ein Beschluss des Sozialgerichts vorlag, dass die Bürgerin begutachtet werden solle. Die Gerichte ermitteln von Amts wegen den gegebenen Sachverhalt und greifen dafür auf medizinische Fachgutachter zurück, die zur Beurteilung des jeweils speziellen Krankheits- und Beschwerdebildes geeignet sind. Auch aufgrund dieser nötigen Spezialisierung ist die Anzahl der Gutachter begrenzt, häufig sind die Spezialisten darüber hinaus terminlich stark ausgelastet.

Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass die Gerichte schon allein aus Kostengründen den Versicherten nicht mutwillig vermeidbaren Aufwand aufbürden wollen. „Eine Reise von rund 100 km kann einem Betroffenen aber, sofern es der Gesundheitszustand zulässt, daher zugemutet werden“, so Herzberg. „Das dient auch der zügigen Klärung der Sachlage und damit einer schnelleren Entscheidung durch das Gericht – und das bringt endlich Klarheit für die Betroffenen“.

Der Bürgerbeauftragte als Lotse – lange Verfahrensdauer ist Fall für den Petitionsausschuss

Eine verworrene Aktenlage, abschlägige Bescheide, laufende Gerichtsverfahren, strittige Zuständigkeiten und verzweifelte Bürger – keine Seltenheit für das Team des Thüringer Bürgerbeauftragten. Dann gilt es zunächst, die komplizierte Gemengelage aufzulösen und zu schauen, wo und wie Hilfe geleistet werden kann.

Bei einem Bürger, der eine ganze Reihe Unterlagen mitgebracht hatte, konnte der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, das Akten-Dickicht nur schrittweise lichten. Der Betroffene hatte zunächst befristet Erwerbsminderungsrente erhalten, wurde jedoch von der Rentenversicherung aufgefordert, eine Reha-Maßnahme zu beginnen, um seine Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen. Doch die gleiche Rentenversicherung, die ihn dazu aufgefordert hatte, lehnte die Kostenübernahme für eine Reha ab – zuständig sei die Krankenkasse. Doch auch die Krankenkasse lehnte mit der Begründung ab, der Mann sei nicht krank, sondern erwerbsgemindert und damit wiederum die Rentenversicherung zuständig. Es folgten ein Vergleichsurteil des Sozialgerichts, die Kostenübernahmezusage für die Reha-Maßnahme und ein Betroffener, der die Reha aufgrund erneuter schwerer Krankheit zunächst nicht antrat. Da er die Reha nicht antrat, wurde ihm mangelnde Mitwirkung unterstellt und damit wiederum weitere Leistungen versagt. Nach einer



querschnitt / pixelio

weiteren Gerichtsbesetzung und der daraufhin zunächst erfolgreich abgeschlossenen Reha-Maßnahme erfolgte wiederum: nichts. Keine Entscheidung, ob, woher oder gar wieviel finanzielle Unterstützung gewährt werden könne.

Lösungsansatz und Ergebnis:

„Wenn es nicht so zynisch wäre, müsste ich sagen, dass diese Situation ein Klassiker ist“, so der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg. „Krankenkasse und Rentenversicherung schieben sich die Akten hin und her, jeder wähnt den anderen als zuständig und auf der Strecke bleibt der Mensch, der solange weder Krankengeld noch Erwerbsminderungsrente bekommt.“ Diese Situation sei für die Betroffenen sehr belastend, zu den gesundheitlichen Problemen kämen nun noch die finanziellen Sorgen und häufig das Gefühl hinzu, nicht mehr zu verstehen, was und wie die Ämter entscheiden.

Den ganzen Fall, der sich seit 2018 durch die administrative und juristische Verwaltung zieht, konnte der Bürgerbeauftragte jedoch nicht lösen, weil er aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht tätig werden darf, wenn eine Angelegenheit bereits vor Gericht ist. Die Unabhängigkeit der Richter ist in Deutschland ein unantastbares Gut, jegliche Einflussnahme durch Dritte, wie zum Beispiel den Bürgerbeauftragten, muss im laufenden Gerichtsverfahren unterbleiben.

Der Bürger hatte sich aber auch über die lange Verfahrensdauer vor dem Sozialgericht beschwert, nach seiner Meinung lag dies an mangelnder Arbeitsorganisation innerhalb des Gerichts. Der Bürgerbeauftragte leitete diese Beschwerden an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags weiter, der für diese Fälle zuständig ist.

Arbeit in Behindertenwerkstatt nicht anrechnungsfähig für EU-Rente

Ob eine schwere Krankheit, Unfall oder psychische Probleme: Wer nicht mehr fähig ist zu arbeiten, kann eine Erwerbsminderungsrente beantragen. Zuvor müssen drei Jahre Rentenbeiträge geleistet werden, damit im Ernstfall eine Erwerbsminderungsrente gezahlt werden kann. Diese drei Beitragsjahre müssen im Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung liegen. Eine Bürgerin, die sich an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte, konnte nicht verstehen, warum ihr die Erwerbsminderungsrente nicht gewährt wurde, obwohl sie zuletzt drei Jahre versicherungspflichtig gearbeitet hatte.



Drei Seiten Rentenbescheid, zwölf Seiten Rentenauskunft, zwei weitere Anlagen zum Bescheid – kein Wunder, dass die Bürgerin verunsichert war, als sie Post von der Deutschen Rentenversicherung erhielt. Ein erster Antrag auf Erwerbsminderungsrente einige Jahre zuvor war bereits abgelehnt worden mit der Begründung, dass die drei Beitragsjahre nicht erbracht und damit die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente nicht vorlagen. Daraufhin hatte sie eine Arbeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung angenommen und war die erforderliche

Zeit rentenversicherungspflichtig tätig. Aus welchem Grund also wieder eine Ablehnung?

Lösungsansatz und Ergebnis:

Stichtag für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente (EU-Rente) vorliegen, ist der Tag des Leistungsfalls – also der Tag, an dem die leistungsrelevante Einschränkung im Erwerbsleben eintritt. Das kann zum Beispiel ein akutes Ereignis wie ein Unfall oder ein Herzinfarkt sein, aber auch generell eine akute Verschlechterung eines bereits bestehenden Krankheitsbildes.

Die Bürgerin hatte nach der ersten Ablehnung ihres Antrags nun in bester Absicht die drei versicherungspflichtigen Jahre in einer Behindertenwerkstatt absolviert. Was sie nicht wusste: bei Aufnahme einer Tätigkeit in einer solchen Werkstatt gilt man bereits als erwerbsgemindert, da man dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung steht. Der Tag, an dem der Leistungsfall also eingetreten war, war in diesem Fall just der erste Arbeitstag in der Werkstatt – und damit der Tag, an dem die Bürgerin glaubte, sich nun die Voraussetzungen für den Erwerb einer EU-Rente zu erarbeiten.

Die Erläuterung der Rechtslage durch den Bürgerbeauftragten war in diesem Fall zwar nicht das erhoffte Ergebnis für die Bürgerin, zumindest konnte sie den ablehnenden Bescheid nun besser nachvollziehen.

Dieser Fall zeigt anschaulich und in gewisser Weise folgeschwer, wie wichtig umfassende Aufklärung und verständliche Informationen durch die Behörden bereits im Vorfeld für die Bürgerinnen und Bürger sind – ein Ziel, für das sich der Bürgerbeauftragte mit seinem Team seit vielen Jahren einsetzt.

Rentenerhöhung: Wann kommt das Geld aufs Konto?

Mit freudiger Erwartung zog eine Rentnerin ihren Kontoauszug aus dem Briefkasten: Die für den 1. Juli 2020 angekündigte Rentenerhöhung sollte nun in Euro und Cent ablesbar sein. Doch zu ihrer großen Enttäuschung musste sie feststellen, dass alles beim Alten geblieben war. Hatten die Politiker wieder zu viel versprochen? Wütend rief die ältere Dame beim Bürgerbeauftragten an und beschwerte sich über die nicht eingehaltenen Zusicherungen.



Helene Souza / pixelio

Lösungsansatz und Ergebnis

21 Millionen Rentnerinnen und Rentner haben sich auf diesen Moment gefreut, und so wie der oben beschriebenen Rentnerin erging es zunächst vielen von ihnen. Die zum 1. Juli 2020 angekündigte Rentenerhöhung landete nicht bei allen wie erhofft erstmals mit der Rente Ende Juni auf dem Konto. Bei anderen hingegen war dies aber eben doch der Fall. Und so entstanden Situationen, dass zum Teil auch innerhalb einer Familie einige Rentner mit Freude, andere mit Unverständnis auf ihren aktuellen Rentenbescheid schauten. Doch was war der Grund?

Der Bürgerbeauftragte konnte in diesem Fall sehr schnell Licht ins Dunkle bringen. Entscheidend, wann die Zahlung der erhöhten Rente auf dem Konto ankommt, ist

der Zeitpunkt des Rentenbeginns: Wer vor oder im März 2004 zum ersten Mal Rente erhalten hat, bekommt die erhöhte Rente erstmals Ende Juni 2020. Diejenigen, die erst nach März 2004 zum ersten Mal Rente bezogen haben, erhalten die angepasste Rente mit der Zahlung Ende Juli 2020.

Hintergrund ist der im Jahr 2004 gesetzlich veränderte Auszahlungszeitpunkt für Neurentner. Die Rentenzahlung im Voraus wurde zum 1. April 2004 abgeschafft. Seit dem wird die Rente grundsätzlich erst am Monatsende, also rückwirkend überwiesen. „Eigentlich war dieser Fall unkompliziert, eine schlichte Auskunft genügte, um der Bürgerin ihre Sorge zu nehmen“ so der Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg. „Aber dieser Fall zeigt symptomatisch, wie wichtig klare und verständliche Kommunikation zwischen Staat und Bürger ist. Der Verwaltung als ausführendes Organ kommt hier eine ganz entscheidende Rolle zu. Dass die Bürger staatliches Handeln verstehen und sich ernstgenommen fühlen, ist ein elementar wichtiger Faktor für eine funktionierende Demokratie ohne Politikverdrossenheit“.

Behindertenstellplatz nur für Selbstfahrer?

Öffentliche Parkplätze sind in vielen Innenstädten Mangelware, für die Anwohner bedeutet das regelmäßig langes Herumkurven bei der Parkplatzsuche. Ist eine Parklücke gefunden, geht es häufig eng zu. Platz, um aus dem Heck eine Rollstuhl-Rampe auszufahren, bleibt da in der Regel nicht. Eine Bürgerin mit einer schwerstbehinderten Tochter fragte daher bei der Stadtverwaltung nach, ob ein Behindertenstellplatz

in der Nähe ihrer Wohnung eingerichtet werden könne. Die Stadt lehnte ab und begründete das damit, dass Behindertenstellplätze nur für selbstfahrende Betroffene eingerichtet würden. Die Bürgerin wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Behindertenbeauftragten des Freistaats Thüringen, der zuständigkeitsshalber an den Behindertenbeauftragten der Stadtverwaltung verwies. Auf ihr dorthin verschicktes Schreiben bekam die Bürgerin einen Brief des Verkehrsamts, der ausführlich darlegte, dass im besagten Bereich kein Parkraum-mangel herrsche. Außerdem besäße die Tochter keinen Führerschein, schon deshalb könne kein personengebundener Parkplatz eingerichtet werden. Sie könne ja ihre Tochter vor dem Haus absetzen und sich dann einen Parkplatz im Wohngebiet suchen. Sollte die Bürgerin mit dieser Auskunft nicht einverstanden sein, könne sie einen formellen Antrag auf einen Behindertenstellplatz einreichen, dieser würde mit inhaltlich gleichem Ergebnis dann allerdings kostenpflichtig abgelehnt. Immerhin könne sie dann gegen die Entscheidung der Stadt gerichtlich vorgehen – auch das natürlich kostenpflichtig.

Völlig verständnislos und verärgert über diesen Brief, der in keiner Weise ihre Lebenssituation berücksichtige, schrieb die Bürgerin erneut an den Behindertenbeauftragten und schilderte abermals die Situation.

Immerhin drei Monate nach diesem Schreiben wurde daraufhin durch die Stadt ein Ortstermin vereinbart, unter Beteiligung des Verkehrsamts und des städtischen Behindertenbeauftragten. Allerdings nur, um diesen Termin einen Tag vorher ohne Begründung abzusagen. Weitere zwei Monate später brachte die Bürgerin sich beim Verkehrsamt wieder in Erinnerung – und wurde erneut auf unbestimmte Zeit vertröstet. Wegen der Corona bedingten Beschränkungen sei auch kein Außentermin unter

Wahrung der Mindestabstände möglich (!). Rund zehn Monate waren seit ihrer ersten Anfrage bei der Stadtverwaltung vergangen – und kein Ende in Sicht. Mittlerweile verzweifelt, wandte sich die Bürgerin an den Bürgerbeauftragten.



Lösungsansatz und Ergebnis

Schon bei erster Durchsicht des Schriftwechsels zwischen der betroffenen Bürgerin und den verschiedenen Behörden machte sich beim Team des Bürgerbeauftragten Verwunderung breit. Offenbar hatte keiner der bisher beteiligten Behördenvertreter sich mit den Lebensumständen der Bürgerin auseinandergesetzt. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten ist aber die Kenntnis der konkreten Situation Voraussetzung, um Gesetze und Verordnungen richtig anwenden zu können. Und die Bürgerin gab dazu gerne umfassend Auskunft: Die schwerstbehinderte, ständig auf den Rollstuhl angewiesene Tochter wird von der Bürgerin vollständig alleine gepflegt. Bei jeglichen von der Bürgerin durchgeführten Fahrten muss die Mutter ihr Fahrzeug auf der Straße abstellen, die Rollstuhl-Rampe herausfahren, die Tochter samt Rollstuhl in die Wohnung bringen, während das Auto solange mehrere Minuten ungesichert auf der viel befahrenen Durchgangsstraße im absoluten Halteverbot steht. Dass sich das Wohnhaus in einer leichten Kurve befindet, macht die Situation noch gefährlicher und unübersichtlicher.

Der Vorschlag des städtischen Verkehrsamts, die Tochter einfach auszuladen und dann einen Parkplatz im Wohngebiet zu suchen, hätte zur Folge, dass die Tochter mehrere Minuten alleine im Rollstuhl auf dem Gehweg vor dem Haus stehen würde.

Auch bei der Alternative zu dieser Variante – Suche nach einem freien Parkplatz im für Anwohner reservierten Bereich – ergibt sich eine erschwerende Problematik: Durch das notwendige Herausfahren der Rampe aus dem Heck des PKW benötigt die Bürgerin faktisch die Länge von zwei Parkplätzen. Trotz Anwohnerparkgebiet ist eine so große Parklücke nur selten zu finden. Und selbst wenn mit Glück zum Ausladen des Rollstuhls eine entsprechend große Lücke gefunden ist, ist spätestens, wenn die Bürgerin das nächste Mal wieder losfahren möchte, die Lücke hinter ihr zugeparkt und das Herausfahren der Rampe unmöglich.

Dass für die Bürgerin die Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenstellplatzes eine enorme Erleichterung bedeuten würde, war eindeutig. Bei der juristischen Bewertung kamen die Rechtsexperten des Bürgerbeauftragten jedoch zu einem völlig anderen Ergebnis, als die Stadtverwaltung.

Die einschlägigen rechtlichen Regelungen sehen eine Prüfung vor, ob ein Parksonderrecht erforderlich und vertretbar ist oder ob ein beschränktes Parksonderrecht genügt. Eine Prüfung, ob die behinderte Person ein Fahrzeug selbständig führen kann, ist dagegen nicht vorgesehen. Dies würde auch dem Sinn und Zweck widersprechen, für Schwerbehinderte eine Erleichterung bzw. einen Nachteilsausgleich zu erreichen, zumal es schwerstbehinderten oder blinden Menschen ja faktisch nicht möglich ist, ein Auto selbst zu fahren. Auch die Vorschriften für die Genehmigung von Behinderten-Parkausweisen sehen vor, dass auch nicht-

behinderte Fahrer auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkplatz parken dürfen, sofern die Fahrt der Beförderung eines Behinderten dient.

Der Bürgerbeauftragte bat daher die Beteiligten der Stadtverwaltung um einen gemeinsamen Ortstermin. Die Bürgerin demonstrierte dabei das Ein- und Ausfahren ihrer Tochter im Rollstuhl über die Rampe. Ebenso konnten sich die Behördenvertreter ein Bild von der Parkplatzsituation im Wohnviertel sowie von der Gefahrenlage auf der Durchgangsstraße vor dem Wohnhaus der Bürgerin machen.

Im Ergebnis dieses „Realitätszugewinns“ bei den Behördenvertretern wurde der Bürgerin von den Beteiligten der Stadtverwaltung eine neuerliche Bewertung des Antrags zugesagt. Und bereits drei Wochen später wurde das Verkehrsschild für einen personalisierten Behindertenstellplatz vor dem Haus der Bürgerin aufgestellt. „Das ist nicht nur für die Familie eine große Erleichterung im Alltag“, freut sich Dr. Kurt Herzberg. „Es zeigt auch, dass Gesetze und Verordnungen nur Grundsätzliches regeln können, aber nicht alle Lebenssachverhalte abbilden. Es ist für die Verwaltungen daher enorm wichtig, nicht nur das Antragsformular zu prüfen, sondern auch die Menschen hinter dem Papier zu sehen.“ So habe er in seiner Arbeit schon häufig erlebt, dass ein Ortstermin die Sicht auf die Dinge völlig verändere und der rechtliche Spielraum im Sinne der Bürger genutzt werden könne. „Ich möchte daher auch die Bürgerinnen und Bürger ermutigen, Behörden-Entscheidungen nicht einfach nur zu hinterfragen, sondern die Verwaltungsmitarbeiter bereits im Vorfeld mit so umfassenden Informationen auszustatten, damit sie diese in die Bearbeitung von Anträgen und Beurteilung der Sachverhalte mit einbeziehen können“.

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

JobCenter in Thüringen nicht systemrelevant – keine Notbetreuung für Kinder von Mitarbeitern

Unzählig viele geschlossene Firmen und Geschäfte, hunderttausende Beschäftigte in Kurzarbeit, Selbständige, die plötzlich ALG II beantragen müssen – die Corona-Pandemie hat nicht nur das Gesundheitssystem auf eine Belastungsprobe gestellt. Auch in den Jobcentern und bei der Bundesagentur für Arbeit gingen durch den angeordneten Shutdown eine große Zahl neuer Fälle und Anträge auf finanzielle Hilfe ein.

Wenn der Arbeitgeber nicht mehr zahlen kann oder der selbständige keinen Umsatz mehr macht, ist schnelle Hilfe gefragt, denn für die Betroffenen laufen die Kosten für Miete und Lebensunterhalt ungebremst weiter. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden hieß das zunächst, den Berg an neuen Anträgen so schnell wie möglich abzutragen, denn häufig sind die Antragsteller auf jede Leistung sofort angewiesen. Doch trotz der enormen zusätzlichen Herausforderung für die Behördenmitarbeiter und die damit verbundene existenzielle finanzielle Absicherung der Antragsteller galt in Thüringen: Diese Bereiche sind nicht systemrelevant!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten also keine Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Ein Dilemma, denn statt Überstunden im Büro war nun zuhause Not am Mann bzw. am Kind. Ein Bürger wollte dies nicht länger hinnehmen und

wandte sich Anfang April an den Thüringer Bürgerbeauftragten, Dr. Kurt Herzberg. „In den Jobcentern und Agenturen arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Limit und wollen helfen – lassen Sie uns das auch tun.“, schrieb er in einem eindringlichen Appell, nachdem er vom Thüringer Bildungsministerium nur eine allgemeine Auskunft zu seinem Anliegen erhalten hatte.



bhp / pixelio

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte bat daraufhin den Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport, Helmut Holter, in einem Telefonat um eine Stellungnahme zu diesem nachvollziehbaren und dringenden Anliegen. Doch auch der Hinweis auf die Regelungen in anderen Ländern, bei denen Jobcenter bereits zu diesem Zeitpunkt als systemrelevant eingestuft wurden, führte zunächst nicht weiter. Aber der Anstoß half – gemeinsam mit der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder einigte man sich Mitte April darauf, die Kinderbetreuung schrittweise auszubauen und die Notbetreuung für weitere Berufsgruppen zu öffnen. Für Thüringen hat das Kabinett eine entsprechende Änderung zum 27. April 2020 beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt können Eltern, die im Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit tätig sind und

keine anderweitigen Möglichkeiten haben, ihre Kinder in die Notbetreuung bringen. Und nicht nur das, auch die Bediensteten der Sozialämter und der Landesaufbaubank, die die Nothilfe-Anträge bearbeiten, wurden als systemrelevant eingestuft. Für den Bürgerbeauftragten ist dies ein klares Signal, dass Bitten und Hinweise der Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Instrument sind, nicht nur, um persönliche Anliegen zu klären, sondern auch bei der Mitgestaltung von Politik und Demokratie.

den Schüler aufzunehmen – dennoch wurde der Antrag vom Schulamt abgelehnt. Die Eltern hatten wenig Verständnis für diese Entscheidung und baten den Bürgerbeauftragten um Vermittlung.

STUNDENPLAN		
Zeit	Montag	Dienstag
7:50 - 8:35	Mathe	En
8:40 - 9:25	Deutsch	
	Kunst	

Claudia Hautumm / pixelto.de

Russisch statt Französisch? Gastschulantrag abgelehnt.

Abgelehnte Gastschulanträge sind – so individuell die Gründe auch sein mögen – für das Team des Bürgerbeauftragten fast schon Routine. Während bei anderen Bürgeranliegen häufig eine umfangreiche juristische Recherche und ausführliche rechtliche Bewertung notwendig sind, ist hier die Rechtslage relativ eindeutig. Das Thüringer Schulgesetz enthält eine entsprechende Regelung, in welchen Fällen ein Gastschulverhältnis zulässig sein soll, und es gibt obergerichtliche Entscheidungen zu den besonderen Fallgruppen, welche ein solches begründen können. Es gilt also im Einzelfall nur noch, die individuellen Gründe für einen Gastschulantrag zu bewerten.

Im vorliegenden Fall war der Gastschulantrag damit begründet worden, dass in der Einzugsgebietsschule Französisch unterrichtet werde, der Schüler aber lieber Russisch lernen wolle. Außerdem fühle man sich an der Einzugsgebietsschule weniger gut aufgehoben als an der bevorzugten Schule einen Ort weiter. Die Wunsch-Schule hatte bereits die Bereitschaft signalisiert,

Lösungsansatz und Ergebnis:

Ein Gastschulverhältnis kann gemäß § 15 Thüringer Schulgesetz „aus wichtigem Grund“ gestattet werden. Als wichtige Gründe werden beispielhaft unter anderem aufgezählt besondere pädagogische oder soziale Gründe oder wenn der Besuch einer anderen Schule die Wahrnehmung der Berufsausbildung erheblich erleichtern würde. Da diese Aufzählung nicht abschließend ist, können die Antragsteller weitere Gründe nennen, über die das Schulamt dann entscheidet. Wie weit hier der Ermessensspielraum geht, hat ein Gericht in einer Urteilsbegründung genauer eingegrenzt. Darin heißt es einerseits, der Wunsch, die Schule besuchen zu können, die den persönlichen und familiären Gegebenheiten am besten entspricht, solle berücksichtigt werden. Zu diesen Gegebenheiten zählen zum Beispiel die Verkehrsverbindungen oder Betreuungsmöglichkeiten des Kindes nach der Schule. So soll eine Ablehnung eines Gastschulantrags keine „unbillige Belastung“ für die Familie darstellen. Andererseits zähle es jedoch nicht als unbillige Belastung, wenn es sich bei dem angegebenen Grund um Umstände handelt, die von einer Vielzahl der Schüler

bzw. der Eltern geltend gemacht werden können.

Das von der hier betroffenen Familie favorisierte Angebot einer anderen Fremdsprache zählte in diesem Fall zwar als pädagogischer, dass Gefühl, an einer anderen Schule „besser aufgehoben zu sein“ als sozialer Grund. Dennoch war nach Ansicht der Rechtsexperten im Team des Bürgerbeauftragten diese Argumentation noch zu dünn, um als unbillige Härte zu gelten. Der Familie wurde geraten, den Widerspruch mit ausführlicheren Argumenten zu unterstützen.

Mit weiterführenden Argumenten und unterstützt durch den Schulleiter der Gastschule wurde der Antrag auf das Gastschul-Verhältnis schließlich doch genehmigt – rechtzeitig zum Beginn des neuen Schuljahres.

Wichtig: Die Gewährung eines Gastschulverhältnisses ist vom Gesetzgeber als Ausnahmefall ausgestaltet und die Schulämter entscheiden hier oft restriktiv. Eltern, die ein Gastschulverhältnis anstreben, sollten bereits bei Antragstellung ausführlich ihre wichtigen Gründe darlegen. Oft reicht der Platz im Antragsformular dafür nicht aus. Scheuen Sie sich nicht, hier ein extra Blatt beizufügen und Ihre Gründe, die von einigem Belang oder Gewicht sein müssen, ausführlich darzulegen.

Warten, bis der Bus kommt...

Die Schulschließungen infolge der Corona-Pandemie haben viele Eltern an die Belastungsgrenze gebracht. Erleichtert reagierte daher eine Thüringer Familie, als für den 11-jährigen Sohn eine Notbetreuung in der Schule angeboten wurde. Doch die anfängliche Freude währte nur kurz; schon nach wenigen Tagen wurde verkündet, dass die Betreuung nur noch bis nach dem Mittagessen gewährleistet sei. Die schulische Aufsicht endete damit gegen 12 Uhr. Und dann hieß es: Warten bis der Bus kommt. Der hatte nämlich keinen neuen Fahrplan, sondern hielt auch weiterhin pünktlich 13.15 Uhr vor der Schule – auch wenn dort keine Kinder einstiegen, weil sie vorher von ihren Eltern abgeholt werden mussten.

Eine Absprache zwischen Schule und Nahverkehrsunternehmen hatte es nicht gegeben, aus Sicht der Eltern geradezu ein schlechter Scherz. Die engagierte Mutter hatte zunächst selbst beim zuständigen Schulverwaltungsamt nachgefragt, dort zeigte man sich problembewusst. An anderen Schulen des Landkreises war die Betreuung nämlich zeitlich genau bis zum Eintreffen des ersten Busses organisiert. Eine Rücksprache zwischen Schulverwaltungsamt und Nahverkehrsunternehmen brachte keine Lösung, aus personellen Gründen sah man sich außer Stande, einen zusätzlichen, früheren Bus für die Schüler anzubieten.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Entnervt wandte sich die Familie an den Bürgerbeauftragten. Als erstes galt es, die Schule überhaupt über den verlängerten, an den Busfahrzeiten orientierten Betreuungsbedarf zu informieren – tatsächlich



Fabio / pixelio.de

war die entscheidende Anlaufstelle zunächst nicht im Bilde gewesen über diese Konsequenz der verkürzten Betreuungszeit. Aus Sicht der Schulleitung war bei der Beaufsichtigung der Kinder in einer Sammelgruppe nach offiziellem Schulschluss problematisch, die getrennten Gruppen beizubehalten, die aufgrund des Infektionsschutzes vorgegeben waren. Schulverwaltungsamt und Schulleitung standen bereits in Kontakt, als der Bürgerbeauftragte das Anliegen der Familie vortrug. Allen Beteiligten war die missliche Lage für Schüler und Eltern schnell bewusst, der Wille, eine rasche und unbürokratische Lösung zu finden, vorhanden. Und so konnte nach nur einer Woche, in der die Familie ihren Sohn selbst abholen musste, eine Betreuung bis zum Eintreffen des Busses organisiert werden. Für diese und andere betroffene Familien bedeutete das eine spürbare Entlastung in der ohnehin angespannten Gesamtsituation.

Radfahr-Ausbildung für Viertklässler abgesagt – Bürgerbeauftragter vermittelt

Eile war geboten, als sich die Elternvertretung einer Grundschule an den Bürgerbeauftragten wandte: Die praktische Radfahr- und Verkehrsausbildung für die Viertklässler war gerade vom Schulamt Corona-

bedingt abgesagt worden. Die Eltern, in Sorge um die Verkehrssicherheit ihrer Kinder, die nach den Sommerferien in die weiterführende Schule radeln sollen, hatten sich zuvor bereits mit der Schulleitung geeinigt. Dort war man bereit, mit zusätzlichem Engagement diesen zentralen Lehrinhalt des Heimat- und Sachkundeunterrichts für die vierte Klasse abzudecken. Auch die für die Verkehrsausbildung zuständige Polizei hatte ihre Zustimmung gegeben, zumal in der Jugendverkehrsschule unter freiem Himmel die vorgeschriebenen besonderen Hygienemaßnahmen wie Abstandsregelung problemlos eingehalten werden könnten.

Auf Nachfrage der Elternvertretung begründete das Schulamt die Absage mit einer allgemeinen Vorgabe des Bildungsministeriums, nach der der praktischer Unterricht generell nicht stattfinden und sich bei weiter eingeschränktem Regelbetrieb der Präsenzunterricht auf die wesentlichen Grundlagen für die weiterführende Schule



pixelio.de

konzentrieren sollte. Die praktische Radfahrausbildung gehöre danach nicht dazu. Diese pauschale Ablehnung wollten die Elternvertreter so aber dann doch nicht stehen lassen und baten den Bürgerbeauftragten um Hilfe. Ein Schreiben der Elternvertreter an den Thüringer Bildungsminister war bereits unterwegs, der Bürgerbeauftragte sollte bei der Bitte um eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der besonders positiven Umstände an dieser Grundschule vermittelnd tätig werden.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Im Bildungsministerium war die Nachricht der Elternvertreter bereits eingegangen, auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten stand jedoch noch kein Ergebnis der Prüfung fest. Und das Ergebnis ließ weiter auf sich warten. Angesichts des Zeitdrucks durch das nahende Schuljahresende fasste der Bürgerbeauftragte regelmäßig nach – bis einen Monat später endlich die Botschaft aus dem Ministerium kam: Kein generelles Verbot für Radfahrausbildung mehr!

Die Hoffnung, mit der praktischen Verkehrserziehung nun starten zu können, erfüllte sich aber dennoch nicht, da für die Genehmigung zuvor noch eine Einzelfallprüfung durch das Schulamt erfolgen sollte.

Ausgestattet mit der neuen ministeriellen Grundsatzentscheidung prüfte das Schulamt nun erneut. Wegen des nahenden Ferienstarts wollte sich der Bürgerbeauftragte nicht auf den üblichen schriftlichen Behördengang verlassen und fasste auch weiterhin mehrfach telefonisch nach. Immerhin – nach zwei Wochen erteilte das Schulamt die ersehnte Genehmigung. Und dann hieß es endlich: Freie Fahrt! Gerade noch rechtzeitig vor dem Start in die Sommerferien konnten die Viertklässler ihre Fahrradprüfung ablegen.

„Das Üben von Situationen im Straßenverkehr auf einem gefahrlosen Trainingsplatz ist eine wichtige und gute Voraussetzung, um Sicherheit zu gewinnen“ so der Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg. „Das ist nicht nur für die Kinder wichtig, sondern auch für die Eltern eine große Beruhigung“.

Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Recht auf einen Bebauungsplan?

Ein Bürger hatte sich in einer baurechtlichen Angelegenheit an den Bürgerbeauftragten gewandt. Er hatte zusammen mit seiner Schwester ein Grundstück am Rande einer kleineren Ortschaft geerbt. Da die beiden Erben das Grundstück jedoch nicht selber bewirtschaften wollten, planten sie einen Verkauf an Interessenten, die an dieser Stelle ein Wohnhaus errichten wollten.

Auf die Anfrage des Bürgers beim zuständigen Bauamt, ob auf diesem Grundstück überhaupt ein Wohnhaus errichtet werden kann, erhielt er die Antwort, dass das Grundstück im sogenannten Außenbereich liege, in dem eine Bebaubarkeit nur über ein Planungsverfahren der Gemeinde erreicht werden könne.



Da der Bürgermeister der Gemeinde dem Bürger mündlich in Aussicht gestellt hatte, das Grundstück mittels einer Ergänzungsplanung in den bestehenden Bebauungsplan des Ortes mit einzubeziehen, beauf-

tragte der Bürger ein Planungsbüro mit den entsprechenden Vorarbeiten. Gleichzeitig bat er den Bürgerbeauftragten um Überprüfung, ob das vom Bürgermeister in Aussicht gestellte Verfahren überhaupt geeignet ist, das geplante Vorhaben auch zu verwirklichen.

Lösungsansatz und Ergebnis

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Planungswerkzeug zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde in Deutschland. Sie wird zweistufig in einem formalen bauplanungsrechtlichen Verfahren vollzogen, das im Baugesetzbuch (BauGB) umfassend geregelt ist. Zunächst wird in der vorbereitenden Bauleitplanung ein Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt (§§ 5–7 BauGB). In der verbindlichen Bauleitplanung werden sodann Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche des Gemeindegebiets aufgestellt (§§ 8–10 BauGB). Während der Flächennutzungsplan nur behördenverbindliche Darstellungen über die Grundzüge der Bodennutzung enthält, regeln die Festsetzungen der Bebauungspläne die bauliche und sonstige Nutzung von Grund und Boden detailliert und allgemeinverbindlich. Die Bebauungspläne bestimmen somit wesentliche bauplanungsrechtliche Voraussetzungen, unter denen die Bauaufsichtsbehörden für Bauvorhaben Baugenehmigungen erteilen.

Für die Aufstellung der Bauleitpläne sind die Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung zuständig (sog. kommunale Planungshoheit). Im Rahmen der Gesetze können sie somit ihre städtebauliche Entwicklung eigenverantwortlich steuern. Die Bauleitplanung rechtfertigt sich jedoch nicht bereits aus sich selbst heraus. Vielmehr darf die Gemeinde von ihrer Planungsbefugnis nur dann Gebrauch

machen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auch erforderlich ist, § 1 Abs. 3 BauGB. Hier ist auch geregelt, dass auf die Aufstellung (und auch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung) von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht und dass ein solcher Anspruch auch nicht durch Vertrag begründet werden kann.

Umgekehrt folgt aus § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB ein Verbot zur Aufstellung von Bauleitplänen, wenn ein solches Erfordernis eben nicht gegeben ist. Grundsätzlich hat die Gemeinde bezüglich ihrer Städtebaupolitik einschließlich örtlicher Verkehrspolitik in ihrer Planungshoheit zwar einen weiten Gestaltungsspielraum. Denn welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Entscheidend ist dabei aber, ob die Planung zu einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung beiträgt. Als geeignete städtebauliche Gründe für das „Ob“ der Planung kommen jedoch allein öffentliche, nicht hingegen private Belange in Betracht.

Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sind z.B. städtebauliche Pläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. Davon ist u. a. auszugehen, wenn eine planerische Festsetzung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen (vgl. BVerwG, B.v.11.5.1999-4 BN 15.99). Das ist zwar nicht stets schon dann zu bejahen, wenn der Bauwunsch eines Einzelnen den Anlass für die Planung bietet. Ob eine mit § 1 Abs. 3 BauGB nicht vereinbarte „Gefälligkeitsplanung“ aber vorliegt, hängt im Ergebnis von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab (VG München, Urteil v. 17.05.2016 – M 1 K 16.337).

Der Bürgerbeauftragte informierte den Bürger zunächst über das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und wies darauf hin, dass, sofern bezüglich des geplanten Vorhabens des Bürgers eine solche o.g. Gefälligkeitsplanung festgestellt werden sollte, dies zur Rechtswidrigkeit der betreffenden Satzung der Gemeinde und ihrer Ungültigkeitserklärung führen könne, wobei beides jedoch im Rahmen einer Normenkontrollklage vor dem Verwaltungsgericht festgestellt werden müsste.

Da hier die Gemeinde die Aufnahme des fraglichen Grundstücks in den bestehenden Bebauungsplan mittels der Verabschiedung einer Ergänzungssatzung aber bereits angekündigt hatte, bat der Bürgerbeauftragte die zuständige Bauaufsichtsbehörde um Prüfung, ob in Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort über eine Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB) überhaupt eine Bebaubarkeit des Grundstücks würde erreicht werden können.

Die Bauaufsichtsbehörde wies in ihrer Antwort darauf hin, dass eine Baugenehmigung für ein Wohnhaus im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) nur in Aussicht gestellt werden könne, wenn die Gemeinde hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffe. In diesem Fall wäre dies die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Ergänzungssatzung sah die Bauaufsichtsbehörde im Ergebnis aber nicht als ein geeignetes Planungsinstrument, da die Erschließung des konkreten Grundstücks hinsichtlich Zufahrt, Wasser und Abwasser bisher noch nicht gesichert war.

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Rahmen einer Ergänzungssatzung findet ihre Grenze

nämlich dort, wo entweder die prägende Wirkung der angrenzenden Bebauung endet oder durch die Einbeziehung der Flächen ein umfassendes Planungsbedürfnis entsteht. Dies ist in der Regel immer dann der Fall, wenn zur Umsetzung der Bebauung Verkehrsanlagen und/oder Infrastrukturanlagen (Wasser, Abwasser, Strom etc.) zu planen sind.

Der Bürgerbeauftragte informierte den Bürger daher darüber, dass die geplante Lösung über eine Ergänzungssatzung unter den gegebenen Bedingungen derzeit nicht umsetzbar sei. Da das Bauaufsichtsamt auch darauf hingewiesen hatte, dass die betreffende Gemeinde mit dem bestehenden Bebauungsplan über genügend Baugrundstücke verfüge und eine weitere Zersiedelung der Landschaft und eine Bebauung im Außenbereich grundsätzlich nicht im öffentlichen Interesse liege, konnte er dem Bürger auch keine große Hoffnung auf eine Genehmigungsfähigkeit seiner Planung für das Grundstück machen.

Wenn ein Bach über ein Grundstück Schaden anrichtet...

Der Eigentümer eines Grundstücks, welches von einem Bach durchquert wurde, der auch direkt unter seinem Wohnhaus verlief, beklagte die Unterspülung der das Flussbett des Gewässers zu beiden Seiten begrenzenden Stützmauer. Er befürchtete, dass die Unterspülung zwangsläufig zur Instabilität dieser Mauer führen könnte, sodass ggf. sogar eine Gefahr für sein Wohnhaus drohen würde. Er selbst sah sich jedoch nicht in der Verantwortung, die Stützmauer zu sanieren, um so weitere Unterspülungen

zu verhindern. Allerdings wies, auf seine entsprechende Anfrage hin, auch die Gemeinde eine solche Verantwortung zurück. Der Bürger wandte sich daher an den Bürgerbeauftragten und bat um Prüfung, ob er tatsächlich selbst für die Sanierung der Mauer zuständig sei.



Rolf Neurolle / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis:

Wasserrechtlich gesehen handelte es sich bei dem Gewässer gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) um ein Gewässer II. Ordnung. Gewässerunterhaltungspflichtiger ist hierfür gemäß § 31 Abs. 2 ThürWG der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband. Diesem obliegt auch grundsätzlich die Unterhaltungspflicht für das Gewässer.

Nach § 34 Nr. 1 ThürWG kann die zuständige Wasserbehörde aber abweichend von § 31 Abs. 1 und 2 die Unterhaltungspflicht ganz oder teilweise auf diejenigen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die aus der Gewässerunterhaltung Vorteile haben oder die die Gewässerunterhaltung erschweren, übertragen.

Da der oberen Wasserbehörde in diesem konkreten Fall keine behördlichen Entscheidungen oder Unterlagen aus der Zeit der Errichtung der Stützmauern vorlagen, richtete sich die Frage der Unterhaltungspflicht nach der Funktion der bestehenden Anlagen. Dienten die Stützmauern überwiegend einem wasserwirtschaftlichen

Zweck zum Wohle der Allgemeinheit, dann wären sie durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 31 Abs. 2 ThürWG, sprich den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband, zu unterhalten. Dienten sie demgegenüber einer anderen Zielsetzung, so z.B. privaten Interessen, fällt die Erhaltung jedoch regelmäßig demjenigen zu, in dessen Eigentum die Anlage steht (OVG NRW, Urteil vom 13. Juli 2010 –20 A 1896/08, juris Rn. 38).

Nach Ansicht der oberen Wasserbehörde diente die Kanalisierung des betreffenden Gewässers vorrangig der privatnützigen Nutzbarmachung des Grundstücks des Bürgers. Der naturgemäß mäandrierende Bachlauf war durch die Ufermauern eingengt und begradigt worden, um die angrenzenden Uferbereiche nutzen und über dem Gewässer Gebäude errichten zu können. Wie der Bürger selbst ausführte, dienten die Ufermauern im Bereich der Gebäude der statischen Sicherheit. Daher waren sie als Bestandteil der Gebäude zu sehen und dem Eigentum des Bürgers zuzuordnen. Eine überwiegende wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung, die zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dient, war für die zuständige Wasserbehörde daher nicht zu erkennen. Eher noch im Gegenteil: insbesondere die Errichtung von Gebäuden über Gewässern bringt Defizite im Hochwasserschutz (Verklausungsgefahr, Aufstau) mit sich.

Folglich waren die Ufermauern durch den Bürger als Bevorteilten und Eigentümer zu unterhalten. Dies schloss auch die Sicherung gegen die durch die Anlagen selbst hervorgerufene Tiefenerosion ein.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger ausführlich die Hintergründe seiner Unterhaltungspflicht und wies ihn aber auch auf die Möglichkeit hin, auf Antrag von der unteren Wasserbehörde gemäß § 39 Abs. 3

ThürWG eine verbindliche Entscheidung zur Unterhaltungspflicht erlangen zu können.

Baurechtliche Zulässigkeit von Pferdeunterständen im Außenbereich

Ein Bürger hatte auf seinem Grundstück in Ortsrandlage für zwei Kühe und ein Pferd Unterstände sowie Begrenzungen mit Elektrozäunen errichtet. Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde wies den Bürger darauf hin, dass diese Anlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegen. Da eine (nachträgliche) Genehmigung hierfür nicht möglich sei, forderte das Bauamt deren Beseitigung.

Der Bürger jedoch sah sein Grundstück, welches sich unmittelbar an die Ortsbebauung anschloss, in jedem Fall dem Innenbereich zugehörig und die baulichen Anlagen als zulässig an. Er bat den Bürgerbeauftragten um Prüfung dieser Angelegenheit und Unterstützung.



Lösungsansatz und Ergebnis:

Das Bauplanungsrecht der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet grundsätzlich drei Flächenkategorien, die im Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt sind.

Die wichtigste Unterscheidung erfolgt zunächst zwischen Außen- und Innenbereich. Hierbei wird von der Zielstellung ausgegangen, die freie Landschaft vor Zersiedlung zu schützen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Daher ist es erforderlich, zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsflächen zu unterscheiden. Aufgrund der vielfach unterschiedlichen Siedlungsstrukturen ist eine klare Grenzziehung jedoch nicht immer möglich.

Als Außenbereich werden dabei die Flächen bezeichnet, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht. Für den Außenbereich wird ein grundsätzliches Bauverbot unterstellt; zulässig sind hier nur solche Vorhaben, die ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören (z. B. Landwirtschaft, Kraftwerke, Forschungseinrichtungen, militärische Anlagen etc.), weshalb sie als sog. „privilegierte Vorhaben“ bezeichnet werden. Näheres hierzu regelt § 35 BauGB, in dessen Abs. 1 Nr. 1 – 8 abschließend diese grundsätzlich zulässigen Vorhaben aufgezählt werden.

Mit Innenbereich bezeichnet man die (unbeplanten) Gebiete der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Beurteilung von Bauvorhaben im Innenbereich richtet sich nach § 34 BauGB. Demnach ist grundsätzlich die bereits vorhandene bebaute nähere Umgebung für ein neues Bauvorhaben hinsichtlich der Art und des Maßes der Nutzung maßgebend („Einfügungsgebot“). Dabei spielt der Gebietscharakter eine ganz wesentliche Rolle.

Die dritte Kategorie wird von den Flächen gebildet, die in Geltungsbereichen von B-Plänen liegen, die also überplant wurden.

Da es sich dabei in der Regel um vorhandene oder neue Siedlungsgebiete handelt, spricht man dabei auch von „beplantem“ Innenbereich im Gegensatz zum zuvor genannten „unbeplanten“ Innenbereich. Es gibt aber auch Bebauungspläne für Gebiete, die sonst zum Außenbereich gehören, z. B. für Wochenendhausgebiete, Sportplätze etc.

Nach den Ausführungen der unteren Bauaufsichtsbehörde befand sich das Grundstück, auf dem sich die Unterstände des Bürgers befanden, im Außenbereich. Ein Bebauungsplan existierte im Gebiet nicht und das Grundstück befand sich räumlich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Diese Qualifizierung des Grundstücks war auch nach Ansicht des Bürgerbeauftragten nach Einsicht in beigezogene Unterlagen und Luftbildaufnahmen unzweifelhaft korrekt. Dass Argument des Bürgers, dass sein Grundstück ja unmittelbar an die Ortsbebauung anschloss, änderte nichts an dieser Einschätzung. Denn: die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft hinter dem letzten Haus der Ortsbebauung. Die sich anschließenden Flächen liegen regelmäßig im Außenbereich. Damit beurteilte sich die Genehmigungsfähigkeit baulicher Anlagen auf diesem Grundstück nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und wenn es nach der hier im konkreten Fall einschlägigen Nr. 1 „einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt“.

Die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB setzt voraus, dass dem Eingriff in den zumeist naturhaft geprägten Außenbereich ein auf Dauer angelegter Betrieb gegenübersteht, dem das

geplante Vorhaben zu dienen bestimmt ist. Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb durch eine spezifisch betriebliche Organisation gekennzeichnet ist, dass er Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung erfordert und dass es sich um ein auf Dauer gedachtes und auf Dauer lebensfähiges Unternehmen handeln muss (BVerwG, Urt. v. 16.12.2004, Az.: 4 C 7.04). Daneben kann aber auch eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle ein Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sein (BVerwG, Urt. v. 27.01.1967, Az.: 4 C 41.65).

Zu den tragenden Elementen der „Landwirtschaft“ i. S. d. § 201 BauGB gehört die Absicht der Gewinnerzielung, und zwar bei Haupt- wie Nebenerwerbsbetriebsstätten (BVerwG, Urt. v. 16.12.2004, Az.: 4 C 7.04). Der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte landwirtschaftliche Betrieb muss nach Art und Umfang also grundsätzlich geeignet sein, wirtschaftlich, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass stets und in allen Fällen die Betriebseigenschaft und damit die Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu verneinen ist, wenn (bisher) ein Gewinn nicht erzielt und auch in absehbarer Zeit (noch) nicht zu erzielen ist. Die Gewinnerzielung ist nur ein Indiz, dem allerdings bei kleiner Nutzfläche und geringem Tierbestand erhöhte Bedeutung zukommt. In diesem Fall wird mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft, ob eine nicht privilegierte Hobbytierhaltung aus Liebhaberei vorliegt. Fehlt es an dem Nachweis eines Gewinns, können durchaus andere Indizien für die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung und damit für die Betriebseigenschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sprechen. Hierzu zählen die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Bestand an Tieren und Maschinen sowie die Betriebs-

form und Betriebsorganisation. Auch eine geplante Vergrößerung der Betriebsflächen oder Erhöhung der Zahl der zu haltenden und zu verkaufenden Tiere kann Anhaltspunkt für die Dauerhaftigkeit des Betriebes sein. Darüber hinaus ist zu unterscheiden, ob es sich um eine bestehende Landwirtschaft oder eine Neugründung handelt. Geht es um die Erweiterung eines bereits seit etlichen Jahren bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes mit niedriger Rentabilität, hat die Gewinnerzielung einen geringeren Stellenwert als im Fall der beabsichtigten Neugründung einer Nebenerwerbsstelle. Handelt es sich um eine Betätigung, der nach Art und Umfang von fachkundiger Stelle attestiert wird, dass es sich um einen „regulären“, also generell lebensfähigen Betrieb handelt, indiziert bereits dieser Umstand, dass von einem nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen geführten Betrieb auszugehen ist. In diesem Fall reduzieren sich die Nachweispflichten des mitwirkungspflichtigen Bauherrn.

Kurzum: Nicht selten wird das Bestehen eines „landwirtschaftlichen Betriebes“ bloß behauptet, um eine im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nicht zulässige bauliche Nutzung zu legitimieren. Um dies zu verhindern, stellt der Gesetzgeber an den landwirtschaftlichen Betrieb, dem die Außenbereichsprivilegierung zu Teil werden soll, gewisse Anforderungen, um eine missbräuchliche Umgehung des Gesetzeszwecks zu verhindern.

Im Fall des Bürgers, der lediglich zwei Kühe und ein Pferd aus Freizeitgründen bzw. zum Eigengebrauch hielt und hierfür die Unterstände und den Weidezaun errichtet hatte, lag auch aus Sicht des Bürgerbeauftragten damit eindeutig kein Vorhaben vor, welches einem landwirtschaftlichen Betrieb diene. Die Unterstände und die Einzäunung waren damit unzulässig errichtet worden und die

Beseitigungsverfügung der Unteren Bauaufsichtsbehörde begründet.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger ausführlich die Rechtslage und wies zugleich, sollte der Bürger weiterhin der Meinung sein, dass sein Vorhaben zulässig sei, auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht hin.

Ein bisschen mehr Farbe in der weißen Stadt

Eine Bürgerin wollte der Fassade ihres denkmalgeschützten Wohnhauses einen neuen Anstrich verpassen. Sie stellte den hierfür erforderlichen Genehmigungsantrag bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde und gab dabei auch ihre Wunschfarben an. Der dortige Bearbeiter nahm den Antrag auf und benannte der Bürgerin die Farbnummern der von ihr gewählten Farben. Diese Nummern trug sie in das Antragsformular ein und vermerkte darin auch das Datum des geplanten Beginns der Fassadenarbeiten.

Aufgrund dieses Ablaufs im Amt ging die Bürgerin davon aus, dass ihre beantragten Farben zulässig seien und sie zu dem angegebenen Zeitpunkt auch mit der Ausführung beginnen könne. Also bekam die Hausfassade ca. zwei Wochen nach Antragstellung einen neuen Farbanstrich. Dieser hob sich im Ergebnis jedoch deutlich von dem der umliegenden, in hellen und zurückhaltenen Farbtönen gehaltenen, Häuserfassaden ab.

Bald darauf erhielt die Bürgerin die Aufforderung, die Arbeiten an der Fassade umgehend einzustellen, da der Anstrich ohne eine erforderliche Genehmigung erfolgt

sei. In einem weiteren Schreiben wurde ihre ursprünglich beantragte Farbgebung abgelehnt und die Bürgerin wurde aufgefordert, den Farbanstrich wieder zu entfernen.

Die Bürgerin, die der Ansicht war, alles richtig gemacht zu haben und die Fassade auf keinen Fall erneut streichen wollte, wandte sich an den Bürgerbeauftragten und bat diesen um Unterstützung. Sie war der Meinung, mit dem Verhalten des Behördenmitarbeiters bei der Antragstellung sei das Einverständnis mit der von ihr beabsichtigten Umgestaltung bereits erteilt worden.



Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte stellte bei der Prüfung des Sachverhaltes fest, dass das Haus der Bürgerin Teil eines Denkmalschutzensembles im Innenstadtbereich war. Als solches war es auch ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG).

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 b) ThürDSchG bedarf jeder, der ein Kulturdenkmal oder Teile davon umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern will, der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde. Das Gesetz enthält in § 14 ThürDSchG genaue Angaben zum Ablauf des förmlichen Erlaubnisverfahrens. So ist der Erlaubnisantrag nach Abs. 1 schriftlich und mit allen für die Beurteilung des

Vorhabens und der Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Denkmalschutzbehörde prüft dann den Antrag innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit und teilt dem Antragsteller den Eingang des Antrags mit.

Nach § 14 Abs. 3 entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde über einen Erlaubnisantrag nach Anhörung der Denkmalfachbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

Aus dem Gesetz ergibt sich somit auch, dass die untere Denkmalschutzbehörde über den Antrag der Bürgerin überhaupt erst nach Anhörung der Denkmalfachbehörde hätte entscheiden können. Denkmalfachbehörde in Thüringen ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Dieses muss hiernach zwingend im Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Eine Erlaubnis hätte der Bürgerin somit nicht schon gleich bei Antragstellung erteilt werden können.

Das Antragsformular, welches die Bürgerin bei Antragstellung ausgefüllt hatte, enthielt einen gut sichtbaren Verweis auf diese gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit die Bürgerin angab, aus dem Verhalten des Mitarbeiters auf eine erteilte Genehmigung geschlossen zu haben, gilt Folgendes:

Zwar kann grundsätzlich auch eine mündliche Erklärung von Behörden einen wirklichen Verwaltungsakt in Form einer Genehmigung bzw. einer Erlaubnis darstellen. Allerdings muss diese Erklärung dann

inhaltlich hinreichend bestimmt sein (vgl. § 37 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Das Erfordernis der Bestimmtheit setzt voraus, dass für den Adressaten nach den Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen, objektiven Erklärungsempfängers (vgl. § 133 BGB) der Wille der Behörde aus dem Verfügungssatz vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist.

Aus dem von der Bürgerin vorgetragene Sachverhalt wurde jedoch – auch nach Ansicht des Bürgerbeauftragten – nicht deutlich, dass der Bearbeiter nach seinem Verhalten klar und unmissverständlich eine Genehmigung des Antrages erteilt hatte oder erteilen wollte. So hatte dieser lediglich die Kennnummern der gewählten Farben benannt, die die Bürgerin sodann selbst in ihrem Antrag vermerkte. Dass damit eine abschließende Bearbeitung ihres Antrages erfolgt war und eine Entscheidung über die Genehmigung getroffen wurde, drängte sich hier nicht auf. Insoweit unterlag die Bürgerin einem Irrtum, der bei genauerer Nachfrage wahrscheinlich hätte vermieden werden können.

Nach Gesamtwürdigung des Sachverhaltes konnte der Bürgerbeauftragte somit im Ergebnis keine Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten der Behörde oder eine Fehlerhaftigkeit des Bescheides erkennen und teilte dies so auch der Bürgerin mit. Diese entschied sich nachfolgend für eine Farbe, die zu guter Letzt auch die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde fand.

Baukindergeld beim Kauf des Elternhauses?

Bis zu 12.000 Euro pro Kind können Familien als Zuschuss vom Bund erhalten, wenn sie Wohneigentum erwerben. Dass

dies an verschiedene Voraussetzungen wie Einkommensgrenzen, Nutzung und Alter des Kindes gekoppelt ist, liegt auf der Hand und ist in einer Richtlinie geregelt. Eine Familie mit zwei Kindern hatte beim Erwerb eines Hauses einen Antrag auf Baukindergeld gestellt und bei der Finanzierung auch auf die maximal geförderten 24.000 Euro vom Staat gesetzt – doch der Antrag wurde abgelehnt.

Bei genauerem Hinsehen erwies sich die Ausgangslage als komplex, da die Eigentumsverhältnisse des Hauses, das die Familie erworben hatte, zunächst nicht klar waren. Bei dem gekauften Objekt handelte es sich nämlich um das Elternhaus der Antragstellerin.

Bereits einige Jahre zuvor hatte sie nach dem Tod ihres Vaters einen Anteil von 1/8 des Hauses geerbt. Die Richtlinie zum Baukindergeld schließt aber die Förderung von Wohneigentum aus, das bereits früher im Eigentum eines Haushaltsmitgliedes stand. Die Antragstellerin argumentierte, dass sie und ihre Geschwister auf den ererbten Anteil des Hauses zugunsten ihrer Mutter verzichtet hätten, als Beleg dafür verwies sie auf die alleinige Finanzierung der auf dem Haus liegenden Darlehensschuld durch die Witwe. Nach Auffassung der Bürgerin sei dadurch ein anteiliges Eigentum von ihr am Haus nicht entstanden und die Ablehnung des Baukindergeldes rechtswidrig. Verärgert wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis:

War nun durch den Verzicht auf den Erbanteil am Haus das anteilige Eigentum der Antragstellerin gar nicht entstanden? Diese Vereinbarung wurde aber damals weder notariell beurkundet noch im Grundbuch eintragen. Dass die Witwe die Raten für



Thorben Wengert / pixelio.de

das Haus alleine weiter finanziert hatte, genügte nicht als Nachweis für diese Absprache. Das durch die Annahme der Erbschaft bereits anteilig bestehende Eigentumsverhältnis am seinerzeit z.T. ererbten und nun gekauften Haus schloss also eine Förderung durch Baukindergeld aus.

Aber auch einen zweiten Ausschlussgrund für eine Förderung hätte die Baukindergeld beantragende Familie im „Merkblatt Baukindergeld“ im Vorfeld der Antragstellung nachlesen können. Darin heißt es unter anderem: Nicht gefördert werden der Erwerb (...) zwischen Verwandten eines Haushaltsmitgliedes in gerade Linie (zum Beispiel: Kinder, Eltern, Großeltern). Unabhängig davon, ob die Antragstellerin nun bereits zu 1/8 Eigentümerin am Haus gewesen war oder nicht, wäre der Erwerb des Hauses von ihrer Mutter ein Ausschlussgrund für die Bewilligung des Baukindergeldes gewesen.

Das Ergebnis der Prüfung durch den Bürgerbeauftragten fiel damit nicht aus, wie von der Familie erhofft, dennoch war die Rechtslage so eindeutig und nachvollziehbar, dass sie die ablehnende Entscheidung der Kreditanstalt für Wiederaufbau akzeptieren konnte.

Wilder Habicht oder zahme Zucht? Falkner beantragt Aushorstgenehmigung eines Jungvogels

Ein außergewöhnliches Anliegen erreichte den Bürgerbeauftragten im Sommer des Jahres: Ein Falkner hatte bei der Unteren Jagdbehörde die Genehmigung beantragt, einen jungen Habicht aus seinem Horst entnehmen zu dürfen. Diese sogenannte Aushorstgenehmigung können Falkner beantragen, wenn sie einen Vogel zur Beizjagd abrichten wollen und z.B. keine gezüchteten Vögel zu erhalten sind. Die Genehmigung ist an strenge natur- und artenschutzrechtliche Bestimmungen geknüpft.

Auf seinen Antrag erhielt der Falkner erhielt zunächst die Nachricht der Jagdbehörde, dass eine Ablehnung beabsichtigt sei, da auch Habichte aus Züchtungen in Deutschland verkauft würden. Voraussetzung für eine Genehmigung sei jedoch, dass es zur Aushorstung keine andere zufriedenstellende Lösung gäbe, und berief sich dabei auf ein Gerichtsurteil aus Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2014. Vor dem Erlass des Bescheides werde dem Falkner aber Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen einer schriftlichen Anhörung gegeben.

In seiner Stellungnahme erläuterte der Falkner daraufhin, dass in der für einen artgerechten Transport zumutbaren Umgebung keine gezüchteten Habichte zu kaufen wären. Außerdem sei die Habichtspopulation ausreichend groß, dass durch die Entnahme eines Jungvogels kein Schaden entstünde. Außerdem verwies er darauf, dass die Falknerei als immaterielles Kulturerbe der Menschheit durch die UNESCO gewürdigt sei und handaufgezogene Vögel für

die Beizjagd weniger gut geeignet seien. Tiere aus freier Wildbahn haben in der Regel einen stärkeren Jagdtrieb als gezüchtete Exemplare. Dem Verweis auf ein mehrere Jahre altes Gerichtsurteil aus einem anderen Bundesland hielt er ein jüngeres Urteil aus Thüringen entgegen, demnach die Naturschutzbehörden gehalten sind, Anträge auf Aushorstung wohlwollend zu prüfen und sich mit der Alternativlosigkeit einer Aushorstung im Einzelfall auseinanderzusetzen.

Auf diese Stellungnahme erhielt der Falkner über sieben Wochen keine Antwort – und die Zeit, in der man einen Jungvogel aus dem Horst entnehmen kann, verrann. Deshalb wandte sich der Falkner an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte um Vermittlung.



Michael Plöckinger / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis:

Für praktisch jedes Rechtsgebiet gibt es im Team des Bürgerbeauftragten einen Experten – so auch für Umwelt- und Naturschutzrecht. Doch der Antrag auf Aushorstgenehmigung war auch in der breiten Vielfalt der Bürgeranliegen ein Novum. Und so bedurfte es einer tiefgehenden Recherche von europäischen, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, um eine juristisch fundierte Beurteilung vorzunehmen. Auch das angeführte Gerichtsurteil aus Nordrhein-Westfalen wurde zur Einordnung des Sachverhalts herangezogen, da das Gericht in seiner Urteilsbegründung ausführlich und

detaillreich Stellung zu den Voraussetzungen für die Erteilung von Aushorstgenehmigungen nimmt.

Da bei der Bewertung eines entsprechenden Antrags die Europäische Vogelschutzrichtlinie eine erhebliche Rolle spielt und auch kein jüngeres Gerichtsurteil sich mit einem vergleichbaren Fall befasst hat, konnte der Antrag des Thüringer Falkners auf dieser Grundlage bewertet werden. So ist für eine Aushorstgenehmigung zwingend vorausgesetzt, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung zum Erwerb eines Habichts für die Falknerei gibt. Die Argumente des Thüringer Falkners, warum er einen Wildvogel aushorsten und nicht einen aus Zucht stammenden Vogel kaufen wollte, waren zwar nachvollziehbar, aber eben nicht die einzige sinnvolle Möglichkeit, um an einen jungen Habicht zu kommen. Eine Genehmigung konnte also nicht erteilt werden. Ein aus juristischer Sicht stichhaltiges Argument, das gegen den Erwerb eines Zuchtvogels spräche, war vom Falkner nicht vorgetragen worden und nach allgemeinem Dafürhalten auch künftig nicht ersichtlich.

Der Bürgerbeauftragte informierte den Falkner daher über die Möglichkeit, seinen Antrag ohne Gebühren zurücknehmen zu können oder den kostenpflichtigen, ablehnenden Bescheid zu erhalten.

Durch die coronabedingte lange Bearbeitungszeit des Antrags in der Jagdbehörde war das Zeitfenster für eine mögliche Aushorstung für die laufende Brutsaison jedoch ohnehin abgelaufen.

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Grundstück bereits 20 Jahre an den öffentlichen Kanal angeschlossen – jetzt erst Herstellungsbeitrag zahlen?

Ein Bürger hatte vom örtlichen Abwasserzweckverband einen Bescheid über die Erhebung eines Herstellungsbeitrages für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung erhalten. Er konnte diese Forderung jedoch nicht nachvollziehen, denn zum einen war sein Grundstück bereits seit vielen Jahre an den Kanal angeschlossen, wofür er auch regelmäßig Gebühren zahlte. Zum anderen waren in den letzten Jahren in seiner Straße auch gar keine konkreten Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwässerung durchgeführt worden. Die kürzlich beendeten Kanalbauarbeiten in einer in der Nähe gelegenen Straße, so der Bürger, könne man ihm ja wohl kaum zurechnen.



Thomas Max Müller / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis:

Beiträge und Gebühren sind sog. Kommunalabgaben. Dies sind von den Bürgern zu leistende Zahlungen an Kommunen, also Städte und Gemeinden. Begrifflich werden

hier jedoch auch die so genannten Zweckverbände bzw. Aufgabenträger erfasst, die als sog. „Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ bestimmte öffentliche Aufgaben (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung usw.) wahrnehmen und deshalb gleichfalls zur Abgabenerhebung befugt sind.

Gebühren sind Zahlungen für besondere Leistungen oder für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen. Zwischen der Gebühr und der konkreten Gegenleistung besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Das bedeutet, hier bezahlt der Bürger für etwas, dass er unmittelbar nutzt, erhält oder verbraucht.

Beiträge sind dagegen vom Bürger zu leistende öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die dem (teilweisen) Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen von allgemeinem Nutzen (z. B. Kläranlage, Abwasserkanal, Wasserleitung, öffentliche Straßen, Wege und Plätze) dienen. Die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung schafft die Möglichkeit der Nutzung und ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden und hat außerdem sicher zu stellen, dass die Anlagen den Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft und den Anforderungen des Umweltrechtes entsprechen. Für diesen Finanzierungsaufwand treten die Gemeinden bzw. Zweckverbände in der Regel in Vorleistung, d. h. sie finanzieren die nötigen Arbeiten zunächst.

Jedoch können die Kosten ohne eine angemessene Beteiligung der Bürger nicht abgedeckt werden. Weil die genannten Maßnahmen an den öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (öffentliche Infrastruktur) nun aber nur jeweils nur einen bestimmten ab-

gegrenzten und abgrenzbaren Personenkreis (z. B. die Eigentümer von Grundstücken, die an einer ausgebauten oder mit einer Trinkwasser- oder Kanalleitung versehenen Straße anliegen) unmittelbar betreffen und diesen bevorteilen, soll sich auch nur dieser Personenkreis an den Kosten beteiligen.

Hinsichtlich der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung ist grundsätzlich jedes Grundstück, das einen Vorteil durch die Entwässerungseinrichtung erfährt, beitragspflichtig. Der Vorteil durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung liegt hier in der Abnahme und Beseitigung des anfallenden Abwassers von den Grundstücken im Bereich des Einrichtungsträgers.

Rechtsgrundlage der Erhebung von Beiträgen ist zunächst das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und sodann die jeweilige Satzung der betroffenen Körperschaft, die die Beiträge erhebt. Die Satzung regelt dann auch im Einzelnen die Kriterien der Beitragserhebung, wobei es meist auf Art und Maß der möglichen baulichen Nutzung und die Grundstücksgröße ankommt.

Unter einer beitragsfähigen Herstellung im Sinne von § 7 Absatz 1 S. 1 ThürKAG wird dabei die erstmalige Schaffung einer kommunalen öffentlichen Einrichtung verstanden. Doch wann gilt eine öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung als erstmalig hergestellt?

Als erstmalig hergestellt gilt ein Anschluss erst dann, wenn das bis zur Beitragserhebung vorliegende Ausbaustadium der betreffenden Anlage dem zugrundeliegenden Ausbauprogramm bzw. dem Planungskonzept des Entsorgungsträgers – dem sogenannten ABK – entspricht.

Im Fall des Bürgers bedurfte es nach dem Herstellungsbauprogramm des zuständigen Zweckverbandes noch der oben erwähnten letzten Kanalbauarbeiten im Ort des Bürgers. Diese wurden Ende 2016 abgeschlossen, weshalb auch erst danach von einer beitragsfähigen erstmaligen Herstellung der Einrichtung ausgegangen werden konnte.

Diese hier vorliegende Konstellation, dass bereits viele Jahre zuvor der Anschluss von Grundstücken an bestehende Abwassersysteme erfolgte, aber erst viel später die teilweise auch erst später entstandenen Zweckverbände Beiträge für deren Herstellung geltend machen, beschreibt die Problematik der sog. „Altanschlussnehmer“.

Bezüglich dieser Fälle hat der Landesgesetzgeber aber keine Veranlassung gesehen, diese „Altanschlussnehmer“ unter dem Aspekt der Einmaligkeit der Beitragserhebung von der Beitragsfinanzierung auszunehmen. Denn, so auch das Obergericht Weimar (OVG Weimar, U. v. 21.06.2006) „die Eigentümer der damals unentgeltlich bevorteilten Grundstücke können nicht geltend machen, dass sie für denselben Tatbestand bereits zu einem Beitrag herangezogen worden sind oder ihnen für den Anschlussvorteil ein für alle Mal Beitragsfreiheit verbürgt worden sei. (...)“

Da im Falle der erstmaligen Herstellung einer kommunalen Entwässerungseinrichtung allen Beitragspflichtigen im Gebiet des kommunalen Einrichtungsträgers durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der gleiche beitragsrechtlich relevante Vorteil geboten wird, soll, so das OVG Weimar in seiner Entscheidung, eine Differenzierung der Beitragssätze nach Anschlussnehmern, deren Grundstücke bereits vor Inkrafttreten des ThürKAG an die Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung angeschlossen waren

(sog. „Altanschlussnehmer“) und solche, die erst danach an die öffentliche Einrichtung angeschlossen wurden (sog. Neuanschlussnehmer), rechtlich nicht zulässig sein. Gleichfalls unzulässig ist damit auch die Heranziehung nur der sog. Neuanschlussnehmer zu Herstellungsbeiträgen.

Im Ergebnis war die dem Bürger gegenüber erfolgte Beitragserhebung des Zweckverbandes damit nicht zu beanstanden. Der Bürgerbeauftragte teilte dies dem Bürger mit und erläuterte ihm auch ausführlich die Hintergründe der Beitragserhebung.

Im Übrigen war der Hinweis des Bürgers auf seine bereits seit Jahren gezahlten Gebühren für die Nutzung der Abwasserentsorgung insofern hier nicht rechtlich relevant, da diese Gebühren für eine unmittelbare Gegenleistung, hier die tatsächliche konkrete Nutzung des bestehenden Abwasserkanals, erhoben wurden. Der Herstellungsbeitrag war davon jedoch nicht umfasst.

Die gefährliche Reinigung einer öffentlichen Straße

Eine Bürgerin hatte sich im Zusammenhang mit der ihr obliegenden Straßenreinigungspflicht an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Von ihrer Gemeinde hatte sie die schriftliche Aufforderung erhalten, wöchentlich die an ihr Grundstück angrenzende Straße bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen. Dieser Reinigungspflicht sollte sie unverzüglich nachkommen, anderenfalls wurden ihr Bußgeld und Ersatzvornahme (kostenpflichtige Reinigung durch die Stadt) angedroht.

Die Bürgerin war darüber äußerst erstaunt. Hatte sie doch einige Jahre zuvor, ebenfalls mit Hilfe des Bürgerbeauftragten, klären können, dass eine solche Straßenreinigungspflicht in Bezug auf Hauptverkehrsstraßen, und um eine solche handelte es sich hier, eben nicht bestünde. Die Gemeinde hatte damals sogar nach Hinweis des Bürgerbeauftragten ihre insofern fehlerhafte Straßenreinigungssatzung entsprechend geändert.

Angesichts der erneuten Forderung war die Bürgerin zwar zunächst bereit gewesen, die Straße bis zur Straßenmitte zu kehren. Denn: „Wenn die Gemeinde das jetzt wieder fordert, muss das ja richtig sein.“ Dabei hoffte sie aber auf „rechtzeitiges Bremsen“, wenn sie es nicht schaffen sollte, bei heranahenden Autos auch schnell die Straße wieder zu verlassen. Um aber doch noch einmal überprüfen zu lassen, ob die Forderung der Gemeinde auch tatsächlich „rechtens“ sei, wandte sie sich erneut an den Bürgerbeauftragten.



Erika Hartmann / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis:

Gesetzlich geregelt ist die Reinigungspflicht der Anwohner in Bezug auf öffentliche Straßen wie folgt:

Gemäß § 49 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind zunächst die Gemeinden zur Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet.

Nach § 49 Abs. 5 S. 1 ThürStrG kann die Gemeinde diese Reinigungspflicht aber ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entstehenden Kosten für die Straßenreinigung nach den Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) heranziehen. Entsprechende Regelungen dazu finden sich dann in den jeweiligen Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden.

Da es aber auch besondere Umstände geben kann, bei denen eine Übertragung der Reinigungspflicht ggf. nicht angebracht ist, ist in Umsetzung des § 49 Abs. 5 ThürStrG die Zumutbarkeit der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger in persönlicher und sachlicher Hinsicht zu beachten. So dürfen gegenüber den Bürgern keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit hinausgehen.

Nicht zumutbar sind danach Verpflichtungen des Anliegers, wenn diese wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden können. So gilt bei Hauptverkehrsstraßen, Hauptdurchgangsstraßen sowie bei klassifizierten Straßen, dass Reinigungspflichten grundsätzlich nicht auf die Bürger übertragbar sind.

Im Sinne einer Sachverhaltsaufklärung wandte sich der Bürgerbeauftragte zunächst an die betreffende Gemeinde und bat um Prüfung dieser Angelegenheit. Er gab dabei zu bedenken, dass, soweit tatsächlich auch die Fahrbahn von der Straßenreinigungspflicht der Anlieger erfasst sein sollte, diese Reinigungspflichten für Hauptverkehrsstraßen wegen des bestehenden Risikos durch den fließenden Verkehr und der daraus resultierenden Gefahr für Leib und Leben des die Fahrbahn

Reinigenden grundsätzlich nicht übertragbar seien.

So auf diese Problematik aufmerksam gemacht, teilte die Stadtverwaltung dem Bürgerbeauftragten mit, dass sich das durch die Gemeinde versandte Aufforderungsschreiben an die Straßenanlieger fälschlicherweise auf die alte und fehlerhafte Straßenreinigungssatzung bezogen hatte. Eine Verpflichtung der Bürgerin zur Reinigung auch der Fahrbahn bestehe tatsächlich nicht. Die Nutzung dieses formulärmäßig verwendeten Schreibens sei ein Versehen gewesen, dieses werde nunmehr nicht mehr genutzt.

Der Bürgerbeauftragte konnte damit der Bürgerin die Nachricht übermitteln, dass es nicht zu ihrer Verpflichtung als Anliegerin gehört, die Straße bis zur Fahrbahnmitte der vor ihrem Haus befindlichen Bundesstraße zu reinigen. Lediglich Gehweg und Rinnstein sollten von ihr weiter gereinigt werden. Hierüber war diese sehr erleichtert und bedankte sich herzlich beim Bürgerbeauftragten für die erneute Klärung.

Kein Kindergartenplatz ohne vorgeschriebene Impfung – zu Recht?

Eine Mutter, die ihr Kind nicht gegen Masern impfen lassen wollte und daher aufgrund der Bestimmungen des neuen Masernschutzgesetzes keine Aussicht auf einen Kindergartenplatz hatte, sah sich hierdurch erheblich benachteiligt. Sie befürchtete, sich selbst weiter um die Betreuung kümmern zu müssen und so nach über 20 Jahren Betriebszugehörigkeit arbeitslos zu werden. Vor diesem Hintergrund bat

sie den Bürgerbeauftragten um Prüfung, ob das neue Gesetz zur Masernimpfpflicht überhaupt mit dem Recht auf einen Betreuungsplatz im Einklang stünde.



Lösungsansatz und Ergebnis:

Jedes Kind in Deutschland hat grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf einen Kita- bzw. Betreuungsplatz. Dies ist im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – § 24 SGB VIII – so geregelt.

Die Einführung der Masernimpfpflicht ist ebenfalls eine bundesrechtliche Angelegenheit. Der Deutsche Bundestag hat im November 2019 das entsprechende „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“ beschlossen. Am 1. März 2020 ist es in Kraft getreten. Mit dem Gesetz erfolgte eine Änderung des bereits geltenden Infektionsschutzgesetzes in Form der Ergänzung des § 20 um die Absätze 8 – 14.

Die Notwendigkeit dieser Gesetzesänderung, der zufolge Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung (oder auch Kindertagespflege) betreut werden, zukünftig ausreichenden Impfschutz gegen Masern bzw. Immunität dagegen aufweisen müssen, hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf unter anderem damit begründet, dass die Masern zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen zählen, die Krankheit in der Regel schwer verläuft und

Komplikationen und Folgeerkrankungen nach sich ziehen. Da eine große Anzahl von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen in Deutschland nicht durch eine Impfung geschützt ist, können die Masern damit weiter zirkulieren und es kommt immer wieder zu Ausbrüchen. Im Jahr 2017 hat die WHO Deutschland als ein Land mit einheimischer Masernverbreitung eingestuft. Allein bis Ende Mai 2019 wurden dem Robert Koch-Institut bereits 420 Masernfälle in Deutschland für das Jahr 2019 gemeldet. Darin sah der Gesetzgeber eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit, der mit weiterführenden Maßnahmen begegnet werden müsse.

Zur Prävention stehen gut verträgliche hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung, die eine langfristige Immunität vermitteln. Impfungen schützen nicht nur das Individuum gegen die Erkrankung. Impfungen verhindern gleichzeitig die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung, wenn die erreichte Immunität durch Impfungen in der Bevölkerung hoch genug ist (Gemeinschaftsschutz). Bereits seit dem Jahr 1984 verfolgen die Mitgliedstaaten der europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Ziel der schrittweisen Eliminierung und schließlich weltweiten Ausrottung der Masern. Um die Zirkulation von Masern zu verhindern, ist bei mindestens 95 Prozent der Bevölkerung Immunität erforderlich. Deutschland hatte die entsprechenden Impfquoten bislang nicht erreicht und auch die bisherigen Maßnahmen zur Stärkung der Impfbereitschaft griffen nicht in ausreichendem Maße durch.

Ziel des Gesetzes ist es daher, einen besseren individuellen Schutz insbesondere von vulnerablen Personengruppen sowie einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Der Fokus liegt hierbei insbesondere bei Perso-

nen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Damit sollen vor allem auch jene Personen von einem Gemeinschaftsschutz profitieren, die auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung eine Schutzimpfung nicht in Anspruch nehmen können. Durch eine deutliche Steigerung der Impfquoten in Deutschland könne, so die Vorstellung des Gesetzgebers, mittelfristig auch die Elimination der Masern in Deutschland und das von der WHO vorgegebene globale Ziel der Masernelimination erreicht werden.

Zu dem von der Bürgerin problematisierten Spannungsverhältnis zwischen dem gesetzlichen Anspruch auf einen Kita-Platz einerseits und dessen ggf. fehlender Inanspruchnahmemöglichkeit wegen fehlenden Impfschutzes andererseits stellte der Bürgerbeauftragte fest:

Der öffentliche Träger erfüllt den gegen ihn gerichteten Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII) durch den Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017 – 5 C 19.16). Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, wird der Anspruch bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Wird ein zumutbarer Betreuungsplatz abgelehnt, so verliert der Anspruchsinhaber seinen Anspruch hierauf.

Dies gilt auch im Fall einer Nicht-Wahrnehmung eines Platzes auf Grund des durch die aktuelle Gesetzesänderung geregelten Aufnahmeverbots für nicht geimpfte Kinder. Denn es ist gerade Sinn und Zweck der vom Bundestag beschlossenen Regelung, einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz

vor Maserninfektionen zu erreichen, wobei der Fokus insbesondere bei Personen liegt, die regelmäßig in Gemeinschaftseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen, weshalb ungeimpften Kindern dies nicht mehr möglich sein soll. Aus diesem Grund ist auch die Kindertagespflege in den Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes einbezogen.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte der Bürgerin die Hintergründe des Gesetzes und die bestehende Rechtslage. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass, soweit ihr Kind weiterhin ungeimpft bliebe, zunächst nur eine individuell organisierte und finanzierte Einzelbetreuung in Betracht käme. Schließlich machte er die Bürgerin auf die Möglichkeit aufmerksam, sich im Wege einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die gesetzliche Regelung wenden zu können. Zwischenzeitlich sind sowohl Eltern als auch Ärzte diesen Schritt gegangen, sodass die Rechtsfrage, ob und inwieweit die Masernimpfpflicht verfassungskonform ist, beim Bundesverfassungsgericht ohnehin anhängig ist. Entsprechende Eilanträge hatte das Gericht im Mai bereits abgelehnt.

Kostenerstattung für Schüler-Monatskarte auch bei Schulschließung

Mit Bus und Bahn zur Schule – das ist für viele Thüringer Schülerinnen und Schüler der tägliche Weg, wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Schule wohnen. Die anfallenden Kosten für Fahrkarten werden, so ist es im Freistaat gesetzlich geregelt, den Eltern unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Diese sogenannten Schülerbeför-

derungskosten übernehmen die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte.

Als Mitte März die Schulen Corona bedingt geschlossen wurden, entschloss sich eine große Thüringer Stadt, die Schülerbeförderungskosten für das verbleibende Schuljahr nur noch für die wenigen, von Schule zu Schule unterschiedlichen, Präsenzunterrichtstage zu erstatten. Eingereicht werden dazu sollten von den Eltern neben einem Nachweis für die Präsenzstage auch die entsprechenden Fahrscheine.

So weit, so gut, doch in der Regel haben gerade die Schülerinnen und Schüler, die den täglichen Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, eine Abo-Monatskarte. Der finanzielle Vorteil dieser Monatskarte gegenüber Einzelfahrscheinen kommt dadurch auch der Stadt zu gute. Wie nun in diesem Fall eine tageweise Erstattung bei einer Monatskarte erfolgen sollte, zum Beispiel durch Gegenrechnung von Einzelticketpreisen oder der Quote- lung der Abo-Kosten, teilte die Stadtverwaltung auch auf Nachfrage nicht mit.

Hinzu kam, dass trotz dieser speziellen Ausnahmesituation die Monatskarten- Abos weder ausgesetzt noch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden konnten. Die Kosten dafür waren also auch für die Tage angefallen, an denen der Weg zur Schule gar nicht angetreten werden konnte. Dennoch kündigte die Stadt an, nur für die Präsenz-Schultage die Schülerbeförderungskosten zu übernehmen.

Eine Familie wollte dies nicht hinnehmen, die Kosten für die Abo-Karte waren ja tatsächlich entstanden und die Schulschließung nicht durch die Eltern zu vertreten. Da bei telefonischer Rücksprache mit der Stadt keine Einigung erzielt werden konnte, wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten.



Thüringer Bürgerbeauftragter

Lösungsansatz und Ergebnis:

In diesen Fall waren viele verschiedene Stellen involviert: Zum einen die Stadt als Trägerin der Schülerbeförderungskosten, das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als für die Schulen zuständige Behörde sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales als oberste Landesbehörde der kommunalen Aufsicht. Für das Team des Bürgerbeauftragten galt es daher zunächst, die zuständigen Ansprechpartner zu finden und eine rechtliche Einordnung der gesammelten Informationen vorzunehmen.

So sieht das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vor, dass die Eltern einen Anspruch auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung haben. Wie dies in der Praxis konkret gehandhabt wird, können die Städte und Landkreise per Satzung selbst regeln. Im besagten Fall existierte jedoch keine städtische Satzung, sodass nur geprüft werden konnte, ob die gesetzliche Regelung hier dem Sinn und Zweck nach eingehalten wurde.

Die Eltern haben demnach zum Schuljahresbeginn dafür zu sorgen, dass der Schulweg ihres Kindes abgesichert ist. In diesem Fall hatte sich die Familie für eine Abo-Monatskarte entschieden, die gemäß Stadtratsbeschluss ohne Abzug von Fehltagen (z.B.

durch Krankheit des Kindes) erstattungsfähig ist. Mit Abschluss dieses Abos sind also die für den Schulweg notwendigen Kosten tatsächlich entstanden. Eine nachträgliche Änderung der Erstattungsregelung, wie die Stadt sie hier durchsetzen wollte, wäre nach Auffassung der Rechtsexperten beim Bürgerbeauftragten schon aus Vertrauensschutzgründen nicht zulässig.

Aufgrund der vertraglichen Regelungen zur Abo-Monatskarte war ein Aussetzen oder eine kurzfristige Kündigung nicht möglich – und wäre auch nicht sinnvoll gewesen, da selbst von Seiten der Schule keine Auskunft gegeben werden konnte, wann und in welchem Umfang der Präsenzunterricht wieder stattfinden würde.

Es bedurfte vieler Telefonate und umfangreichen Briefwechsels mit den verschiedenen zuständigen Stellen, um die Auslegung der Rechtslage zu erörtern. Noch vor Ende der Sommerferien kam dann der entscheidende Brief der Stadt an den Bürgerbeauftragten und die betroffene Familie. In diesem Brief hieß es, es seien nur Kosten zu erstatten, die tatsächlich für die Schülerbeförderung aufgebracht worden wären. Da in Zeiten der Schulschließung keine Beförderungskosten angefallen seien, könnten diese grundsätzlich nicht erstattet werden. Etwas anderes könne jedoch gelten, wenn die Eltern nicht in der Lage gewesen wären, auf die Schulschließung entsprechen zu reagieren, weil z.B. mit dem Nahverkehrsunternehmen ein Abo abgeschlossen worden wäre. Dann gelte aus Gründen des Vertrauensschutzes, das diese Ausgaben als notwendig erachtet werden. Fazit: die Familie bekam die Kosten für die Abo-Monatskarte auch für die Zeit der Schulschließung erstattet. Auch für das Experten-Team des Bürgerbeauftragten ein schöner Erfolg.

Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung

Die ungewollte Namensänderung

Eine Bürgerin hatte bei ihrer Geburt den schönen Namen Luca erhalten. Da dieser zur damaligen Zeit nicht eindeutig als weiblicher Vorname anerkannt wurde, musste ihre Mutter einen zweiten Namen angeben. Sie wählte Herlinde und die Standesbeamtin schrieb diesen in der Geburtsurkunde an die erste Stelle. Gleichzeitig kennzeichnete sie aber durch Unterstreichen des Zweitnamens diesen als Rufnamen.

Kürzlich hatte die Bürgerin gehört, dass es eine Gesetzesänderung gegeben habe, wonach nunmehr immer der erstgenannte Vorname in der Geburtsurkunde auch der Rufname der betreffenden Person sein solle. Die Bürgerin, die zeitlebens den Vornamen Luca verwendet hatte, sah dies als eine willkürliche Änderung ihres Vornamens an. Auf Nachfrage beim örtlichen Standesamt wurde ihr mitgeteilt, dass ein Tausch der Vornamen zwar möglich, aber kostenpflichtig sei und hiernach auch andere Dokumente wie Personalausweis, Führer-

schein, Heiratsurkunde etc. kostenpflichtig geändert werden müssten.

Für eine aus ihrer Sicht willkürliche Namensänderung noch Geld bezahlen? – das wollte die Bürgerin auf keinen Fall und bat den Bürgerbeauftragten um Klärung dieser Angelegenheit.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Das Personenstandsgesetz (PStG) wurde im Jahr 2018 mit der Einfügung des § 45a geändert. Diese Regelung eröffnet seitdem die Möglichkeit, die Reihenfolge der Vornamen von Personen zu ändern (Vornamensortierung).

Hintergrund dieser Änderung waren folgende Überlegungen des Gesetzgebers:

Mit Abschluss der Vornamensgebung für ein Kind sind Anzahl und Reihenfolge der Vornamen grundsätzlich unabänderlich festgelegt. In Personalausweis und Reisepass werden grundsätzlich alle Vornamen des Dokumenteninhabers vollständig und ungekürzt im Datenfeld „Vornamen“ in der Reihenfolge wiedergegeben, wie sie sich aus dem jeweiligen Personenstandseintrag ergeben.

Während im täglichen Gebrauch die Möglichkeit besteht, nur einen von mehreren Vornamen als sogenannten Rufnamen zu führen – der Reihenfolge der Vornamen kommt insofern keine Bedeutung zu –, wird in den Ausweisdokumenten ein Rufname nicht mehr bestimmt bzw. gekennzeichnet. Denn: Seit Einführung des neuen elektronischen Personalausweises zum 01.11.2010 besteht nicht mehr die Möglichkeit, in den Ausweisdokumenten im Bereich der maschinenlesbaren Zone (MRZ) einen Namen durch Unterstreichen besonders zu kennzeichnen. Vormalig unterstrichene Rufnamen sind damit nicht mehr erkennbar. Lediglich



Thüringer Bürgerbeauftragter

im Melderegister erfolgt – dem Wunsch der Praxis folgend, um die korrekte Ansprache des Bürgers im Behördenkontakt sicherzustellen – eine Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens.

Oftmals sehen sich Bürger durch die behördliche Praxis aber mit einer ihnen fremden Namensangabe konfrontiert, wenn Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Fluggesellschaften) anstelle des Rufnamens den in der Vornamensreihenfolge stehenden ersten, allerdings im täglichen Leben ungebräuchlichen Vornamen verwenden.

Da dies zu teils erheblichen Problemen führte, hat der Gesetzgeber mit der 2018 im Personenstandsgesetz durch § 45 a eingeführten Möglichkeit der Änderung der Reihenfolge der Vornamen eine einfache Lösung gefunden. Zu einer solchen Vornamensortierung wird jedoch niemand gezwungen. Nimmt man diese Möglichkeit aber wahr, ist auch die entsprechende Änderung von weiteren Urkunden notwendig. Dass dies mit Kosten verbunden ist, mag für den Einzelnen ärgerlich sein, rechtfertigt sich jedoch aus dem hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte der Bürgerin ausführlich die Hintergründe der neuen gesetzlichen Regelung. Diese war mit dem Ergebnis der Kostentragung zwar nicht ganz zufrieden, aber sie bedankte sich für die Information.

Verfassungsfeindliche Webseiten und Beiträge

Ein Bürger hatte in einem Internetforum Beiträge von Forenmitgliedern gelesen, von denen er glaubte, dass diese in ihren Aussagen Verstöße gegen Rechtsnormen darstellten. Er bat den Bürgerbeauftragten um Information, an welcher Stelle er diese gegebenenfalls verfassungsfeindlichen „Posts“ melden könne.



Esther Stosch / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis:

Möglicherweise strafrechtlich relevante Äußerungen in sozialen Netzwerken oder auch Foren können zunächst an die Betreiber der jeweiligen Webseite bzw. der Foren direkt gemeldet werden. Den Betreibern selbst obliegen dann bestimmte Pflichten im Umgang mit solchen Posts.

Mit dem 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, kurz: Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), reagierte der Gesetzgeber auf die zunehmende Verbreitung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten vor allem in sozialen Netzwerken wie Facebook, YouTube und Twitter. Mit dem Gesetz werden Anbietern von sozialen Netzwerken im Anwendungsbereich des NetzDG bestimmte Pflichten auferlegt: so u.a. bestimmte Berichtspflichten und das Einrichten eines Beschwerde-

managements. Im Rahmen des Beschwerdemanagements geht es im Kern darum, dass Anbieter sozialer Netzwerke dazu verpflichtet werden, rechtswidrige Inhalte im Sinne des NetzDG nach Kenntnis und Prüfung zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren (Quelle: Wikipedia).

So sind Betreiber dieser Webseiten dazu verpflichtet, „offensichtlich rechtswidrige Inhalte“ binnen 24 Stunden zu löschen, für weniger eindeutige Fälle beträgt die Löschungsfrist eine Woche. Zwar droht dem Netzwerk keine Strafe für einzelne, wesentlich falsch bewertete Inhalte. Kommt der Betreiber jedoch über einen längeren Zeitraum seinen Pflichten aus dem NetzDG nur mangelhaft nach, drohen Bußgelder.

Strafrechtlich relevante Beiträge wie Morddrohungen oder volksverhetzende Inhalte müssen Betreiber von Online-Plattformen aber auch zentral bei einer vom Bundeskriminalamt hierfür eingerichteten Stelle melden. Über die Webseite des BKA erreicht man die Meldestelle „respekt!“

(https://www.bka.de/DE/KontaktAufnehmen/HinweisGeben/MeldestelleHetzelmln-ternet/meldestelle_node.html),

die Hinweise auf strafrechtlich relevante Äußerungen entgegennimmt und prüft. Beiträge, die den Tatbestand der Volksverhetzung, Beleidigung, üblen Nachrede oder Verleumdung erfüllen, leitet diese Meldestelle dann an die jeweiligen Plattformbetreiber mit der Aufforderung zur Löschung weiter. Fälle der Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB) werden von der Meldestelle zur strafrechtlichen Verfolgung angezeigt.

Bezüglich von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten (z.B. verfassungsfeindliche Symbole oder Parolen), aber auch Internet-Posts können Nutzer daneben auch selbst direkt Strafanzeige bei der ört-

lichen Polizeidienststelle bzw. Staatsanwaltschaft stellen.

Ist Rauchen im Wahllokal erlaubt?

Ein Bürger hatte zur örtlichen Kommunalwahl in Begleitung von Ehefrau und Kleinkind das zuständige Wahllokal seiner Gemeinde aufgesucht. Dort angekommen, bemerkte er in einem nicht vom Wahllokal abgetrennten Vorraum einige Personen, unter ihnen auch eine Wahlhelferin, die dort Zigaretten rauchten. Auf die Nachfrage des Bürgers, ob denn in einem öffentlichen Wahllokal das Rauchen gestattet sei, erhielt er von dieser jedoch nur unfreundliche und abweisende Antworten.

Da dem Bürger bereits zur vorausgegangenen Europawahl aufgefallen war, dass in diesem Wahllokal geraucht wurde, und er dies für unzulässig hielt, bat er den Bürgerbeauftragten um Prüfung und Sachaufklärung in dieser Angelegenheit.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Bei der Örtlichkeit, welche von der Gemeinde des Bürgers als Wahllokal gewählt worden war, handelte es sich um eine Gastwirtschaft, in der das Rauchen nach § 4 ThürNRSchG gestattet war (sog. Rauchergaststätte).

Gemäß § 28 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürK-WO) bestimmt „die Gemeindeverwaltung für jeden Stimmbezirk einen Wahlraum, der sich, soweit möglich, in einem öffentlichen Gebäude befindet. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtig-

ten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (...).“ Eine entsprechende Regelung für Wahlen auf Landesebene findet sich in der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO).



Im Regelfall wählen die Kommunen öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Ämter als Wahlräume aus. Stehen, wie z.B. in kleinen Gemeinden, solche Örtlichkeiten nicht zur Verfügung, können auch andere Einrichtungen wie z.B. Gaststätten als Wahlraum bestimmt werden. Eine explizite Regelung, wonach Rauchergaststätten dabei prinzipiell als Wahlräume ungeeignet und ausgeschlossen sind, existiert in Thüringen jedoch nicht.

Soweit Wahlräume in Gaststätten eingerichtet werden, ist die Auswahl von Rauchergaststätten jedoch tatsächlich nicht geeignet, allen Wählerinnen und Wählern die Teilnahme an der Wahl entsprechend § 28 ThürKWO möglichst zu erleichtern. Wahlberechtigte, die für sich gesundheitliche Gefahren beim Aufsuchen solcher Wahlräume befürchten, könnten sich hier unter Umständen genötigt sehen, von einer Teilnahme am Wahlgang Abstand zu nehmen. Dies kann zu einer Erschwerung statt zu einer Erleichterung der Wahlteilnahme führen.

Seit Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes in Thüringen (ThürNRSchG) gilt grundsätzlich in allen öffentlichen Einrichtungen ein Rauchverbot. Da die Gaststätte von der Gemeinde für den Zeitraum der Wahl als Wahllokal öffentlich genutzt wurde und nach § 32 ThürKWO „die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses (...) öffentlich (sind)“ sowie „Jedermann (...) Zutritt zum Wahlraum (hat), soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.“ konnte, nach Ansicht des Bürgerbeauftragten, die Gaststätte für die Dauer der Wahl als quasi öffentliche Einrichtung angesehen werden, mit der Folge, dass einschlägige Nichtraucherschutzvorschriften sinngemäß gelten. Damit hätte ein temporäres Rauchverbot, welches der Ortsteilbürgermeister der Gemeinde als zuständiger Wahlvorsteher auch hätte durchsetzen können, bestanden.

Auf Anregung des Bürgerbeauftragten sagte die zuständige Kreiswahlleiterin zu, gegenüber der betreffenden Gemeinde für zukünftige Wahlen auf die Benennung eines alternativen Wahlraums hinzuwirken und, sollte dies nicht möglich sein, dafür Sorge zu tragen, dass ein explizites Rauchverbot für den Wahltag ausgesprochen und durchgesetzt werde. Gegenüber dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales regte der vom Bürgerbeauftragten hinzugezogene Landeswahlleiter auch die Schaffung einer landesweiten Regelung an, nach der Rauchergaststätten als Wahlräume generell als ungeeignet erklärt werden.

Insolvent durch Corona-Bußgeld? Erotik-Shop-Betreiber kassiert dickes Bußgeld

Erst die Geschäftsschließung durch die Corona-Verfügung, dann droht die endgültige Insolvenz durch ein Bußgeld wegen eines Verstoßes dagegen. Für einen Erotikshop-Betreiber aus Thüringen hätte es dicker kaum kommen können. Kurz nach der angeordneten Schließung aller Geschäfte hatte er in seinem Shop acht Kunden gleichzeitig bedient – und wurde dabei von der Polizei erwischt. Der Thüringer Coronavirus Bußgeldkatalog war zu diesem Zeitpunkt zwar offiziell noch nicht in Kraft getreten, trotzdem verhängte das Ordnungsamt ein Bußgeld von 4.000 Euro. Für den Erotikshop-Betreiber, dessen Geschäft sich schon vor der coronabedingten Schließung in wirtschaftlicher Schieflage befand, hätte dieses Bußgeld das endgültige Aus bedeutet. Deshalb suchte er Hilfe beim Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis:

4.000 Euro Bußgeld entspricht dem sogenannten Regelsatz des Thüringer Corona Bußgeldkatalogs bei einem Verstoß gegen die Anordnung zur Schließung von Geschäf-



Tomizak / pixelio.de

ten. Regelsatz heißt aber eben auch, es gibt einen Ermessensspielraum – je nach Schwere des Verstoßes und der wirtschaftlichen Verhältnisse des „Sünders“, kann die zu zahlende Summe höher oder niedriger ausfallen. Der Erotik-Shop-Betreiber hatte bereits Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt – nicht, weil er die Tat an sich nicht bereue, sondern weil die Höhe der Strafe seine wirtschaftliche Existenz bedroht hätte. Das Landratsamt hielt jedoch an der Höhe des verhängten Bußgeldes fest.

Der Bürgerbeauftragte hatte gleich zwei Ansatzpunkte, um den Bußgeldbescheid in Zweifel zu ziehen. Zum einen der Tatzeitpunkt, der noch vor Erlass des Bußgeldkatalogs lag, zum anderen das nicht ausgeübte Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Bußgeldes.

Zu der Zeit, als der Erotik-Shop trotz des Shutdowns geöffnet war, hätte auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Bußgeld von 5 Euro aufwärts bis 25.000 Euro verhängt werden können. Beim Erlass des Bußgeldbescheids einige Tage später war die Corona Verordnung dann in Kraft – und die sieht deutlich höhere Mindestbeträge vor. Welcher Zeitpunkt gilt nun für die Festlegung der zu zahlenden Summe, der Tag der Tat oder der Moment, an dem sich der Sachbearbeiter des Ordnungsamts an seinem Schreibtisch der Sache annimmt?

Diese Frage könnte nur vor Gericht geklärt werden, verbunden mit einem großen zeitlichen und finanziellen Aufwand für den Erotik-Shop Betreiber. Deshalb verlegte der Bürgerbeauftragte den Schwerpunkt seiner Argumentation darauf, ob beim Abwägen der Höhe des Bußgeldes alle Aspekte berücksichtigt wurden.

Der Corona Bußgeld Katalog sieht eine Erhöhung des Regelsatzes von 4.000 Euro vor, wenn der Verstoß im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen wurde. Hier wäre also ein deutlich höherer Betrag berechtigt gewesen, schließlich werden an Geschäftsleute besondere Maßstäbe in punkto Zuverlässigkeit angelegt. Was aber tun bei einem glücklosen Ein-Mann-Unternehmen, dessen Ruin den Steuerzahler deutlich mehr kosten würde, als auf das verhängte Bußgeld zu verzichten?

Der Bürgerbeauftragte riet dem Kaufmann, Unterlagen beim Ordnungsamt einzureichen, mit denen er seine schlechte wirtschaftliche Situation belegen konnte. Das Ordnungsamt prüfte die Belege und ermäßigte daraufhin das Bußgeld auf 2.000 Euro und damit auf die Hälfte des ursprünglichen Betrags. Das Ziel des Bußgeldes, den Verstoß „schmerzhaft“ zu ahnden, war dennoch erreicht.

Pauschale Verlängerung von LKW-Führerscheinen

Alle fünf Jahre müssen Berufskraftfahrer ihren Führerschein verlängern lassen, für bestimmte Fahrerlaubnisklassen sind dafür spezielle Weiterbildungen nachzuweisen und eine ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Tauglichkeit vorzulegen. Das ist schon unter „normalen Umständen“ ein erheblicher Aufwand, angesichts des corona-bedingten Ausfalls der Weiterbildungsveranstaltungen und dem beschränkten Zugang zu Ärzten aber noch schwerer oder gar nicht zu bewerkstelligen. Deshalb hat das Europäische Parlament bereits Ende Mai entschieden, dass alle LkW-Führerscheine, deren Gültigkeitsdauer

zwischen dem 01. Februar und dem 31. August 2020 ablaufen würde, ohne die sonst vorzulegenden Nachweise pauschal um sieben Monate verlängert werden.

Umgesetzt wurde diese Richtlinie auch in ganz Thüringen. Ganz Thüringen? Nein! Ein mit findigen Beamten besetztes Landratsamt forderte einen Berufskraftfahrer auf, zumindest die ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung vorzulegen und zudem persönlich in der Fahrerlaubnisstelle zu erscheinen. Keine leichte Situation für den betroffenen Fahrer. Das 100 Euro teure ärztliche Attest konnte er zwar mit erheblichem Aufwand beschaffen, aber der Termin zur persönlichen Vorsprache in der Fahrerlaubnisstelle ließ ihn daran zweifeln, dass es hier – im eigentlichen Sinne des Wortes – „mit rechten Dingen“ zugehe. Zumal ihm auch seine Kollegen, die in anderen Landkreisen und Städten wohnen, und selbst sein Arbeitgeber damit in den Ohren lagen, niemand sonst müsse dieses Prozedere über sich ergehen lassen. So voller Zweifel an der Richtigkeit des behördlichen Vorgehens suchte der Fahrer eiligen Rat beim Bürgerbeauftragten.



Lösungsansatz und Ergebnis:

Der „Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung“ sagt ein Sprichwort unter Juristen. Doch böse Zungen lästern auch gern „Zwei Juristen – drei Meinungen“.

In diesem Fall lag eine Europäische Richtlinie vor, die mit Blick auf die Coronakrise regelte, dass die Führerscheine pauschal um sieben Monate verlängert werden und alle sonst üblichen Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden müssen. Lediglich ein einziges Wort in der Richtlinie ließ einen Interpretationsspielraum offen, ob die Gesundheitsprüfung und ein persönliches Erscheinen notwendig seien. In solchen Fällen gilt dann jedoch, dass eine nicht eindeutig formulierte Regelung im Sinne der gesamten Richtlinie ausgelegt werden soll.

Im Team der Rechtsexperten des Bürgerbeauftragten bestand Einigkeit, dass die Regelung dafür erlassen wurde, dass durch die Corona-bedingten Schwierigkeiten eben gerade keine Nachweise und kein persönliches Erscheinen notwendig sein sollte. Auch im zuständigen Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft bestätigte man auf telefonische Nachfrage diese Rechtsauffassung, und zeigte sich verwundert über die eigenwillige Auslegung in der besagten Fahrerlaubnisbehörde. Sagt man Behörden zwar gerne ein langes Beharrungsvermögen nach, so wurde in diesem Fall doch das Gegenteil bewiesen: Noch am gleichen Nachmittag informierte das Ministerium das Landesverwaltungsamt und dieses wies die Fahrerlaubnisbehörde auf die rechtswidrige Auslegung der europäischen Richtlinie hin. So „zur Ordnung gerufen“, sagte die Fahrerlaubnisstelle noch am gleichen Tag den Termin mit dem betroffenen Berufskraftfahrer ab – sein Führerschein ist nun auch weitere sieben Monate gültig. Für das Team des Bürgerbeauftragten war dieser Fall ein kleiner Rekord: nur 36 Stunden nach dem Anruf des Bürgers konnte die Rechtslage zweifelsfrei geklärt und sein Problem zu seiner Zufriedenheit gelöst werden.

Liebe über Kontinente – mit Happy End

Ein zu Herzen gehender Fall beschäftigte den Bürgerbeauftragten während der weltweiten Corona-Pandemie. Die Liebe eines Thüringers zu einer Australierin sollte nicht länger über Kontinente getrennt sein: Als gemeinsamer Lebensmittelpunkt war Thüringen ausgewählt, die Hochzeit für den Sommer in Deutschland geplant und auch Nachwuchs war schon unterwegs. Die Ausgewählte, bereits im 5. Monat schwanger, steckte mitten in den Vorbereitungen für die Auswanderung zu ihrem Liebsten nach Thüringen, als die Grenzen wegen des Covid 19 Virus geschlossen wurden.

Für die kleine Familie in spe bedeutete dies nicht nur eine enorme emotionale Belastung. Statt der geplanten ehelichen Geburt in Deutschland hätte eine uneheliche Geburt in Australien auch weitreichende formale Auswirkungen – angefangen von der Staatsbürgerschaft bis zur Vaterschaftsanerkennung.

Viel wichtiger aber war natürlich, dass der werdende Vater seine Verlobte während der Schwangerschaft unterstützen und ihr bei der Geburt beistehen wollte.

Besonderen Zeitdruck machte der Umstand, dass ab der 28. Schwangerschaftswoche ein Flug nur noch mit ärztlichem Attest möglich ist – schließlich birgt ein Langstreckenflug um den halben Globus für Mutter und Ungeborenes ein erhebliches Risiko.

Die australische Grenzbehörde hatte dies als einen dringlichen Ausnahmefall eingestuft und die nötige Ausreisegenehmigung erteilt. Die Deutsche Bundespolizei hingegen hielt diese Argumente nicht für zwingend. Als familiäre Gründe galten zu

diesem Zeitpunkt u.a. nur der Nachzug zum in Deutschland lebenden Ehegatten, nicht jedoch zum Zweck der Eheschließung im Bundesgebiet. Auch dass Australien kein Corona-Risiko-Gebiet war, konnte die Beamten der Bundespolizei nicht davon überzeugen, eine Ausnahme vor der Einreisebeschränkung zu bescheinigen.

In seiner Verzweiflung wandte sich der Thüringer an den Bürgerbeauftragten und bat um Vermittlung und Hilfe.



Lösungsansatz und Ergebnis:

Dieses Mal blieb der Bürgerbeauftragte mit seiner Anfrage nicht in Thüringen, sondern schrieb gleich an den Bundesinnenminister, Horst Seehofer, persönlich. Freundlich, detailliert, aber bestimmt bewertete man dort den besagten Fall – aber dennoch ablehnend. Allerdings wurde eine Neubewertung der Situation mit Blick auf das Auslaufen der gesetzlichen Bestimmungen in Aussicht gestellt.

Den Brief an die Bundespolizei hatte der Bürgerbeauftragte schon entworfen, den verzweifelten Bürger informiert, als sich ganz unerwartet alles zum Guten wendete. Die strikten Einreisebeschränkungen wurden gelockert! Nur drei Tage später kam die werdende Mutter bei ihrem Verlobten in Thüringen wohlbehalten an. „Ein schöneres Ende hätte diese Geschichte nicht nehmen können“, so Dr. Kurt Herzberg,

Thüringer Bürgerbeauftragter. „Ich wünsche der kleinen Familie einen guten Start ins Leben zu dritt und freue mich, dass manchmal auch bei eindeutiger Rechtslage das Schicksal ein Einsehen hat und zu einer glücklichen Wendung führt“.

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen

**// Tendenzen, Prävention
und Reflexion**

Was der Bürgerbeauftragte
wahrnimmt

Probleme & Anregungen ... was die Menschen bewegt

Corona-Regelungen: Bürgerbeauftragter hilft bei Fragen und Problemen

Die Corona Pandemie hat auch vor dem Amt des Bürgerbeauftragten keinen Halt gemacht – und das gleich im doppelten Sinne.

Allen voran konnten im Frühjahr und Sommer zum Teil keine auswärtigen Sprechtagelangeboten werden. Auch die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen wie dem Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags fiel aus. Dennoch war der Bürgerbeauftragte stets für die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen ansprechbar – telefonisch, per Mail und Post war Herzberg bzw. sein Team jederzeit erreichbar.

Anzahl und Inhalt der an der Bürgerbeauftragten herangetragenen Fälle haben sich während des „ersten Lockdowns“ verändert: Die Anzahl der Fälle nahm – nicht zuletzt aufgrund der ausgefallenen Sprechtagelange – ab. Gleichzeitig befassten sich zahlreiche Anfragen und Anliegen mit den Corona-Sonderregelungen.

Der erste Fall mit Coronabezug, der beim Bürgerbeauftragten einging, war der einer vierten Klasse an einer Grundschule, die ihre Fahrradprüfung vor Beginn der Sommerferien ablegen wollte, um nach den Ferien den Weg zu den weiterführenden Schulen sicher zurücklegen zu können. Doch trotz der Fahrradschule im Freien, mit Abstandsregelungen und Hygiene-

konzept, wurde vom zuständigen Schulamt ein Verbot ausgesprochen (siehe Fall „Radfahr-Ausbildung für Viertklässler abgesagt – Bürgerbeauftragter vermittelt“). In diesem und vielen weiteren Fällen konnte der Bürgerbeauftragte vermitteln, klären und zu einer positiven Lösung beitragen.

Und es folgten zahlreiche weitere Anfragen und Anliegen mit unmittelbarem Bezug zur Corona-Pandemie. Für das Team des Bürgerbeauftragten bedeuteten die immer neuen Regelungen, sich nicht nur fortwährend in die aktuellen Verordnungen einzuarbeiten, sondern auch gemeinsam mit Behördenvertretern an der Auslegung nicht eindeutiger Paragraphen zu arbeiten und Sensibilität zu schaffen, wo Unklarheiten oder gar Regelungslücken vom Normgeber nachgebessert werden mussten. Als Beispiel sei hier genannt, dass Bürgerinnen und Bürger, die eine ärztlich verordnete Reha-Maßnahme antreten wollten, den zuvor notwendigen Corona-Test noch im Frühjahr privat finanzieren mussten, da eine Kostenübernahme der Tests durch die Krankenkassen zunächst nur bei Vorliegen von Symptomen erfolgte. Bei Kosten von rund 150 Euro für viele Erkrankte eine deutliche Belastung. Doch im Sommer wurde hier vom Parlament nachgebessert und eine Kostenübernahme vor Antritt einer ärztlich verordneten Rehabilitationsmaßnahme oder Anschlussheilbehandlung auch ohne Corona-Symptome beschlossen.

Mit sinkenden Infektionszahlen im Spätsommer konnten dann auch die Sprechtagelange des Bürgerbeauftragten wieder stattfinden und einige der ausgefallenen Gesprächstermine nachgeholt werden. Dabei wurden alle Gespräche unter Einhaltung der jeweils zum Zeitpunkt geltenden Schutzkonzepte durchgeführt.

Im Rahmen des „zweiten Lockdowns“, der zunächst „light“ im November begann, bot der Bürgerbeauftragte für die Leserinnen und Leser der Thüringer Allgemeinen, der Thüringischen Landeszeitung sowie der Ostthüringer Zeitung eine Service-Sprechstunde zu Fragen rund um die Corona-Regelungen an. Dabei ging es neben Fragen zum Kurzarbeitergeld und der Nothilfe für Studierende unter anderem auch um Fragen zur Teilnehmerzahl bei Beerdigungen (siehe auch den Abschnitt Pressearbeit).

„Trotz der Betroffenheit, mit der ich persönlich dieses Jahr im Zeichen der Corona-Pandemie wahrgenommen habe, war es für mich immer wieder ein kleiner Lichtblick, wenn wir einer Bürgerin oder einem Bürger in einer ganz konkreten Notlage helfen konnten“ so Dr. Kurt Herzberg. Er habe auch bei allen Behördenvertretern großes Engagement und große Bereitschaft gesehen, in dieser besonderen Situation konstruktiv und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger Lösungen zu finden.

Problemanzeigen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBüBG unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags monatlich schriftlich über seine Arbeit. Diese Gelegenheit nutzt Dr. Herzberg regelmäßig, um auf z. T. dringende Probleme oder Mängel hinzuweisen, die ihm durch aktuelle Bürgeranliegen bekannt geworden sind. Im Berichtsjahr trug er dem Petitionsausschuss u.a. folgende Problemanzeigen vor:

Konstituierung des Richterwahlausschusses

Mehrere angehende Richter/Richterinnen bzw. Staatsanwälte/Staatsanwältinnen hatten dem Bürgerbeauftragten vorgetragen, dass die Konstituierung des Richterwahlausschusses bzw. dessen erste Einberufung nach der stattgefundenen Landtagswahl sich ungebührlich verzögere.

Den Anfragenden ging es vor dem Hintergrund der für ihre persönliche Lebensplanung bedeutsamen, angestrebten Lebenszeiterennung darum,

- wann in etwa mit der Neukonstituierung des Richterwahlausschusses für diese Wahlperiode bzw. dessen erster Einberufung gem. § 58 Abs. 1 ThürRiStAG gerechnet werden kann und
- wie verfahren werden soll, wenn es – wie in der 6. Wahlperiode – durch die Nichtwahl eines Vertreters der AfD-Fraktion zu keiner ordnungsgemäßen Besetzung gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 ThürRiStAG kommen sollte.

In diesem Sinne bat der Bürgerbeauftragte das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz um entsprechende Auskunft.

Das TMMJV teilt daraufhin mit, dass die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses bzw. die staatsanwaltlichen Mitglieder des Staatsanwaltswahlausschusses voraussichtlich ab Mitte Februar/Anfang März 2020 ihre Ämter würden wahrnehmen können, die Wahl der parlamentarischen Mitglieder beider Gremien hingegen durch den Thüringer Landtag zu erfolgen habe.

In der 6. Legislaturperiode sei jedoch zuletzt eine wirksame Konstituierung beider Organe gescheitert, weil der Thüringer Landtag entgegen der für den Richterwahlausschuss sogar verfassungsrechtlich, im Übrigen gesetzlich begründeten Pflicht zur Repräsentation aller im Landtag vertretenen Fraktionen, keinen Vertreter der Fraktion der AfD mit der erforderlichen Mehrheit gewählt habe. Daher habe sich Herr Minister Lauinger in einem Schreiben vom 13. Dezember 2019 mit der Bitte an die Präsidentin des Thüringer Landtags gewandt, eine Wahl der parlamentarischen Mitglieder im Januar-Plenum zu ermöglichen. Der Minister habe hier – auch wegen des beim Bürgerbeauftragten eingegangenen Auskunftersuchens – ausdrücklich auf die Dringlichkeit hingewiesen. Solange die Pflicht zur Repräsentation aller Landtagsfraktionen verfassungsrechtlich und gesetzlich bestimmt sei, werde eine wirksame Konstituierung des Richter- bzw. Staatsanwaltschaftsausschusses nur möglich sein, wenn dieser Repräsentationspflicht entsprochen werde.

In diesem Sinne hat der Bürgerbeauftragte die Abgeordneten des Petitionsausschusses für das aus seiner Sicht sehr nachvollziehbare Anliegen der angehenden Richter/Richterinnen bzw. Staatsanwälte/Staatsanwältinnen sensibilisiert und gebeten, dies auch in den jeweiligen Fraktionen zu thematisieren und damit die Situation der Betroffenen noch stärker in die Überlegungen einzubeziehen.

Inzwischen haben sich beide Ausschüsse konstituiert.

Druck der Krankenkassen auf von Corona besonders betroffene Patienten durch angeordnete Rehabilitationsmaßnahmen

Ausgehend von konkreten Bürgeranliegen, die den Bürgerbeauftragten erreichten, machte Dr. Kurt Herzberg im Juli auf eine Situation aufmerksam, die einen deutlich größeren Personenkreis besonders schwer betraf:

Patienten wurden direkt im Anschluss an die ersten Lockerungen der Hygienemaßnahmen in den Rehakliniken von den Krankenkassen aufgefordert, verordnete Reha-Maßnahmen wie stationäre oder ambulante Anschlussheilbehandlungen anzutreten. Mit den Aufforderungen der Krankenkassen erhielten die Betroffenen den Hinweis auf die mögliche Streichung des Krankengeldes, wenn diese Maßnahmen nicht beantragt oder durchgeführt würden.

Die Krankenkassen unterschieden hierbei nicht, welche Vorerkrankungen bei den Patienten vorlagen. Für den Bürgerbeauftragten wäre aber aus Sicht der Bürger, die sich an ihn gewandt hatten, durchaus eine Differenzierung sinnvoll gewesen. Um Hilfe und Unterstützung hatten ihn nämlich Patienten gebeten, die von Erkrankungen betroffen waren, die das Immunsystem entweder durch die Krankheit selbst oder durch die entsprechende Behandlung schwächen und die dadurch in der Corona-situation besonders gefährdet waren. Diese Situation betraf z.B. Krebspatienten, die bereits durch ihre Erkrankung einen hohen Leidensdruck erfahren, aber auch Patienten mit Kindern, die vor dem Hintergrund von Kita- und Schulschließungen darüber hinaus noch besondere familiäre Herausforderun-

gen meistern mussten und nicht zuletzt auch aus Angst vor bestehender Ansteckungsgefahr Rehabilitationsmaßnahmen lieber zeitlich verschieben wollten.

Solche Konstellationen fanden wenig Berücksichtigung bei den Krankenkassen. Diese schienen vielmehr primär bestrebt zu sein, den Rückstand an verordneten Maßnahmen der Reihe nach abzuarbeiten, ohne die Besonderheit von Einzelfällen ausreichend zu berücksichtigen.

Die Betroffenen, die sich an den Bürgerbeauftragten gewandt hatten, empfanden diesen zusätzlichen Druck, der durch die Androhung des Verlustes des Krankengeldes entstand, für den angestrebten Heilungsprozess als nicht dienlich.

Der Bürgerbeauftragte forderte daher eine größere Differenzierung und auch Flexibilität bei den Entscheidungen der Krankenkassen zu Zeitpunkt und Durchführung von Anschlussheil- und Rehabilitationsbehandlungen für diese besonders betroffenen Patienten.

Angesichts der grundsätzlichen Problematik informierte Dr. Kurt Herzberg den Petitionsausschuss und weitergehend die Landesregierung und regte an, im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten im Sinne der Belange der Patienten tätig zu werden.

Keine Termine für Heilpraktikerprüfungen

Eine Bürgerin hatte in Thüringen eine Ausbildung zur Heilpraktikerin absolviert und wollte nun im Oktober 2019 die entsprechende Prüfung ablegen. Dieses Examen werde, so schilderte es die betroffene Frau, deutschlandweit einheitlich im März und Oktober eines jeden Jahres angeboten. Für den Freistaat Thüringen würde die Abteilung Gesundheit der Stadtverwaltung Erfurt die Prüfungen durchführen. Von dort habe sie im September 2019 jedoch telefonisch erfahren, dass man am 01.09.2019 die Entscheidung getroffen habe, diese Prüfung im Oktober 2019 nicht anzubieten.

Da die Prüfung deutschlandweit am selben Tag und in derselben Form geschrieben wird, hatte die Bürgerin versucht, sich in Hessen und Bayern für die Prüfung anzumelden. Allerdings sei dies nicht möglich gewesen, da man an der Prüfung nur teilnehmen dürfe, wenn man in dem entsprechenden Bundesland seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz habe.

Durch Dritte habe sie außerdem erfahren, dass in Thüringen wahrscheinlich auch im März 2020 keine Prüfung stattfinden soll. Als Gründe seien Personalmangel, die Wahlen im Oktober und damit die Unsicherheit, welche Regierung gewählt wird, genannt worden.

In Anbetracht dieser für ihr berufliches Fortkommen problematischen und perspektivisch sehr unsicheren Situation wandte sich die Bürgerin dann Anfang Oktober 2019 an den Bürgerbeauftragten.

In einem ersten Schritt der Bearbeitung kontaktierte der Bürgerbeauftragte umgehend das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF). Dies gab Anfang Dezember 2019 die Rückmeldung, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) die Fachaufsicht über die Gesundheitsämter habe und bereits gebeten worden sei, dafür Sorge zu tragen, dass das Gesundheitsamt Erfurt die Prüfungen gemäß seiner Zuständigkeit auch durchführe.

Weiter sei in naher Zukunft ein gemeinsames Gespräch mit dem Gesundheitsamt Erfurt, dem TLVwA und evtl. dem TMASGFF geplant. Hinsichtlich des nächsten Prüfungstermins konnte das TMASGFF allerdings auch keine Auskunft geben.

Deswegen wandte sich der Bürgerbeauftragte Anfang Dezember 2019 an das TLVwA und die Stadt Erfurt. Von der Stadt Erfurt erhielt er Ende Januar 2020 folgende Rückmeldung:

„Mit Schreiben vom 18.09.2019 teilte uns das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien mit, dass mit Auslaufen des Thüringer Erlasses zum 01.09.2019 die Überprüfung nach den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärter*innen nach § 2 des Heilpraktikergesetzes i.V.m. § 2 Abs. 1 in der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 durchzuführen ist. Festlegungen zum Erlaubnisverfahren selbst regelte im Freistaat Thüringen bis zum 01.09.2019 der Erlass zum Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.

Aus Sicht der Stadtverwaltung Erfurt bedarf es derzeit ergänzende und ausfüllende Regelungen des Landes, um den Anwärtern eine schnellstmögliche, aber auch rechts-

sichere Kenntnisprüfung zu ermöglichen. Wir sind dazu bereits in engem Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien und erwarten eine zeitnahe Klärung offener Fragen, um eine für alle Parteien schnelle und tragbare Lösung zu finden.“

Auf fernmündliche Nachfrage Anfang Februar 2020 teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt mit, dass es in der 9. Kalenderwoche ein Gespräch mit der Stadt Erfurt/ Gesundheitsamt geben solle, dessen Ziel es sei, dass im März 2020 auf jeden Fall eine Prüfung stattfinde.

Am 06.02.2020 erhielt der Bürgerbeauftragte von der Bürgerin jedoch die – überaus überraschende – Rückmeldung, laut Auskunft des Gesundheitsamtes der Stadt Erfurt werde es im März 2020 abermals keine Heilpraktikerprüfung geben.

Diese Situation hielt der Bürgerbeauftragte in Anbetracht des staatlichen Prüfungsmonopols sowohl im Hinblick auf die persönliche Situation der Betroffenen und deren berufliches Fortkommen als auch im Blick auf die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit für hochproblematisch und dringend änderungsbedürftig.

Es folgten weitere Klärungsgespräche mit den Zuständigen der Stadt Erfurt, in deren Ergebnis schließlich eine Heilpraktikerprüfung im Herbst 2020 durchgeführt werden konnte.

Da es sich bei dieser Angelegenheit nun nicht mehr nur um ein individuelles Anliegen einer Bürgerin handelte, hatte der Bürgerbeauftragte bereits im Februar den Petitionsausschuss über die Probleme informiert und leitete im August den konkreten Fall an den Petitionsausschuss weiter.

Sanktionen nach dem neuen, nichtigen Bußgeldkatalog fehlt die Rechtsgrundlage – Vertrauen in den Rechtsstaat durch Gnadenerlass wiederherstellen!

Mit der 54. Änderungsverordnung zur Straßenverkehrsordnung (StVO) hat die Bundesregierung den Bußgeldkatalog geändert. Derlei Rechtssetzung durch die Exekutive ist durch Artikel 80 des Grundgesetzes (GG) reglementiert, insbesondere muss in der Rechtsverordnung ihre gesetzliche Ermächtigungsgrundlage genannt werden (sog. Zitiergebot). Dies ist in der hier in Rede stehenden Rechtsverordnung im Blick auf die darin vorgenommenen Änderungen des Bußgeldkataloges jedoch nur teilweise geschehen. Dies führte nicht nur zu einer Teilnichtigkeit der Neuerungen im Bußgeldkatalog, sondern – so sah es auch das Bundesverkehrsministerium selbst – zu einer Nichtigkeit sämtlicher Neuerungen im Bußgeldkatalog.



In der Zeit zwischen dem Beginn der Anwendung des geänderten Bußgeldkataloges am 28. April 2020 bis zu dessen Außerkraftsetzung am 2. Juli 2020 kam es auch in Thüringen zu zahllosen Ahndungen von Verkehrsverstößen mit Verwarnungs- oder Bußgeldern, die auf den neuen, strengeren

Regelungen beruhen. Diesen Sanktionen fehlt jedoch die – rechtsstaatlich unabdingbar erforderliche – wirksame Rechtsgrundlage, weil der neue Bußgeldkatalog nichtig ist.

Über den Umgang mit diesen auf dem nichtigen Bußgeldkatalog beruhenden Sanktionen haben sich die Bundesländer verständigt und im Ergebnis dessen hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in einem Erlass vom 14.07.2020 für die Thüringer Behörden festgelegt, wie verfahren werden soll. Der Inhalt dieses Erlasses lässt sich grob dahingehend zusammenfassen, dass rechtskräftig abgeschlossene Verfahren abgeschlossen bleiben und nur in noch offenen Verfahren Raum sein soll für die Anwendung der alten Bußgeldkatalog-Regelungen.

Der Innenminister des Landes Brandenburg hat hingegen per Gnadenerlass auch sämtliche schon rechtskräftigen Bußgeldbescheide aufgehoben, soweit die dort verhängten Sanktionen über dem Niveau des alten Bußgeldkataloges lagen, und zur Begründung u.a. ausgeführt „Brandenburg trägt keine Verantwortung für das Bußgeldchaos, aber die Landesregierung trägt Verantwortung dafür, dass mit den Bürgern anständig umgegangen wird. Viele Bußgeldbescheide sind rechtskräftig geworden, weil kein Widerspruch eingelegt wurde. Wer im Vertrauen in den Rechtsstaat gehandelt hat, darf jetzt nicht der Dumme sein.“

Der Bürgerbeauftragte teilt diese Sicht der Dinge ausdrücklich und appellierte, in Thüringen ebenso zu verfahren. Rechtskräftige Bußgeldbescheide sollten durch einen Gnadenerlass aufgehoben, automatisch korrigiert und neu zugestellt werden. Bei bereits bezahlten Bußgeldern sollte ermittelt werden, welcher Betrag nach altem Bußgeldkatalog gegolten hätte. Wenn

sich dabei eine Änderung in der Höhe des Bußgeldes ergibt, sollte der Differenzbetrag zurückerstattet werden. Abgeschlossene Verwarnungsgeldverfahren sollten ebenfalls neu berechnet und wenn nötig erstattet werden.

Dr. Kurt Herzberg: „Der Rechtsstaat muss sich auch selbst an seinen eigenen Maßstäben messen lassen, um glaubwürdig zu sein und zu bleiben! Auch wenn dies Verwaltungsaufwand verursacht.“

Diese Thematik trug der Bürgerbeauftragte Anfang September dem Petitionsausschuss als Problemanzeige vor.

Private Abwasserpumpstationen – Anregung für ein Landesförderprogramm

Ausgehend von Einzelfällen, die dem Bürgerbeauftragten zu dieser Thematik vorlagen, gab er im Rahmen einer Problemanzeige im April 2020 nachfolgende Anregung:

Verschiedentlich wurde von Bürgern vorgebracht, dass sich der für die Entsorgung ihres Grundstückes zuständige Abwasserentsorger mit Blick auf den Anschluss ihres Grundstückes an die zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung für die Errichtung einer Druckentwässerungsleitung entschieden habe. Diese sei zwar für den Aufgabenträger und damit für den Gebührenzahler weitaus günstiger als eine Freispiegelleitung, habe jedoch zur Folge, dass für jedes anzuschließende Grundstück eine private Hebeanlage errichtet werden müsse. Da deren Errichtung sehr kostenaufwändig

ist, sind die Bürger regelmäßig verärgert über diese zu Lasten ihres Geldbeutels gehende Entscheidung des Aufgabenträgers.



Rico Schönebeck / pixelto.de

Ein Aufgabenträger hatte dem Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Anliegens mitgeteilt, dass die Errichtung einer Druckentwässerungsleitung durchschnittlich 40 % billiger sei, als die einer Freispiegel-(Freigefälle-)leitung. Da diese Vorhaben der Zweckverbände regelmäßig durch das Land Thüringen gefördert werden, könnten nach Ansicht des Bürgerbeauftragten durch eine Entscheidung von Aufgabenträgern für eine Druckentwässerungsleitung letztlich auch dem Land Kosten gespart werden. Der Bürgerbeauftragte regte im Rahmen seiner Problemanzeige gegenüber dem Petitionsausschuss daher an, ein Förderprogramm – ähnlich dem Förderprogramm für private Kleinkläranlagen – auch für private Abwasserpumpstationen aufzulegen. Denn damit könnten Härten, die aufgrund von zu Gunsten der Solidargemeinschaft getroffenen Entscheidungen der Aufgabenträger entstehen, abgemildert werden.

Wahrnehmungen im Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts

Mit dem am 10.10.2019 beschlossenen Änderungsgesetz zum Thüringer Kommunalabgabengesetz hat sich ein langjähriger Wunsch vieler Thüringer Bürgerinnen und Bürger erfüllt: die Straßenausbaubeiträge wurden abgeschafft. Dieser Schritt blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeit des Bürgerbeauftragten, hatte er sich doch über viele Jahre hinweg mit den Sorgen und Nöten der Bürger hierzu befasst.

Allerdings bringt die Abschaffung letztlich auch neue „Gerechtigkeitslücken“ mit sich, die politisch nicht ignoriert werden sollten. Dr. Kurt Herzberg schilderte dem Petitionsausschuss daher ausgehend von ihm vorliegenden Anliegen beispielhaft zwei Problemkonstellationen:

Erstens:

Es haben sich Bürger an den Bürgerbeauftragten gewandt, die nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entweder bereits einen Erschließungsbeitragsbescheid erhalten haben oder denen gegenüber auf Nachfrage mitgeteilt worden war, dass die vor ihrem Grundstück befindliche Straße nur auf dem Wege einer erstmaligen Erschließung in einen verkehrssicheren Zustand gebracht werden könne. Dass im Falle einer erstmaligen Erschließung regelmäßig eine Anwohnerbeteiligung in Höhe von 90 % vorgesehen ist, währenddessen der Ausbau von Straßen, die nach dem 01.01.2019 fertiggestellt worden sind bzw. noch werden, kostenfrei bleibt, wird von den betroffenen Bürgern regelhaft als sehr ungerecht empfunden. Auch ist den Bürgern oft schwer vermittelbar, wann eine Straße bereits vor-

handen ist und somit ausgebaut werden kann und in welchen Fällen diese letztlich erstmalig hergestellt werden muss. So führen die Bürger gegen eine erstmalige Erschließung an, dass die Straße bereits – oftmals über Jahre hinweg – vorhanden sei, weshalb hier lediglich ein Ausbau – nach aktueller Gesetzeslage ohne Bürgerbeteiligung – zum Tragen kommen könne. Denn die Straße verfüge über alle notwendigen Anschlüsse für Strom, Wasser, Abwasser und Straßenbeleuchtung.

Hinsichtlich einer konkreten Abgrenzung verweist der Bürgerbeauftragte die Bürger in den vorgenannten Fällen regelmäßig auf § 242 Abs. 9 Satz 1 BauGB, welcher vorliegend einschlägig ist. Ausweislich dieser Regelung ist letztlich der Zustand der Anlage am 03.10.1990 für eine Abgrenzung Erschließung/Ausbau ausschlaggebend. So insbesondere, ob die Anlage bis dahin bereits hergestellt worden war. Außerdem ist der Bürgerbeauftragte dazu übergegangen, sich selbst ein Bild von den Gegebenheiten vor Ort (Fotomaterial) zu machen, um zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen.

Auch wenn die dahingehenden Anliegen der Bürger nach einer sachlichen und rechtlichen Prüfung beantwortet werden können, ist aus Sicht des Bürgerbeauftragten die bestehende Diskrepanz zwischen Erschließung einerseits und Straßenausbau andererseits hinsichtlich der Anliegerbeteiligung deutlich größer geworden: Denn sie beträgt nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge immer 90 % der Gesamtkosten. Hinsichtlich der kommunalen (immer auch unter Wertungseinflüssen stehenden) Entscheidung über die Frage, ob Erschließung oder Straßenausbau vorliegt, wird zunehmend mit (auch rechtlichen) Auseinandersetzungen zu rechnen sein.

Zweitens:

Den Bürgerbeauftragten erreichen Anliegen von Bürgern, die ganz überrascht darüber sind, nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge noch einen Straßenausbaubeitragsbescheid erhalten zu haben. Hier handelt es sich regelmäßig um Fälle, in denen die sachliche Beitragspflicht bereits vor dem 1.1.2019 entstanden ist. Den Betroffenen erläutert der Bürgerbeauftragte dann ebenfalls die Rechtslage mit Bezug auf ihr konkretes Anliegen.

Was bleibt, ist jedoch auch hier eine durch die Bürger wahrgenommene Ungerechtigkeit. Denn der Zeitpunkt der Durchführung eines Straßenausbaus ändert letztlich nichts an dem – bislang über Beiträge refinanzierten – beitragsrechtlichen Sondervorteil der Anlieger, der in beiden Fällen angenommen werden kann.

Prävention
... damit erst gar
kein Ärger entsteht

Im Gespräch mit Studierenden der Thüringer Fachhochschule für Verwaltung

Am 07.02.2020 stellte Dr. Kurt Herzberg in zwei Kursen von Studierenden der Thüringer Fachhochschule für Verwaltung in Gotha, Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung (KSAV), im Rahmen von je einer Doppelstunde mit anschließendem Gespräch das Arbeitsfeld und die Tätigkeiten des Thüringer Bürgerbeauftragten vor.

Anhand der aktuell ausgewerteten Daten aus dem Vorjahr machte der Bürgerbeauftragte auf die steigende Anzahl von Anliegen, mit denen sich Bürger an ihn wenden, aufmerksam und beschrieb Fälle aus den Schwerpunktbereichen Sozial- und Kommunalabgabenrecht. Hierbei verwies er darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger zwar verstärkt auch die digitalen Möglichkeiten, ein Anliegen per E-Mail oder über die Webseite einzureichen, nutzten. Mehrheitlich werde jedoch das persönliche Gespräch, sei es zu den Sprechtagen oder telefonisch, gesucht.

Der Bürgerbeauftragte erklärte den Studierenden des Weiteren, wie Missverständnisse im Bürger-Staat-Dialog entstehen und wie solche Kommunikationsstörungen vermieden werden können. Er versuchte so das Verständnis für die Anliegen und auch Ansichten von Bürgern zu wecken, die sich oft hilflos und unverstanden dem Staat und seinen Behörden gegenüber fühlen.

Gleichzeitig verwies er darauf, dass die Prüfung durch eine unabhängige Institution, wie es der Thüringer Bürgerbeauftragte sei, Vertrauen und Akzeptanz schaffe.

Der Bürgerbeauftragte betonte außerdem, dass die Reflexion der Mängel, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeit konfrontiert wird, der Verwaltung helfen könne, selbst noch besser zu werden. Insofern sind für ihn die Gespräche mit den Studierenden auch eine Form der Prävention.

Herzberg wörtlich: „Mir sind diese Gespräche mit den Studierenden besonders wichtig. Zur Ausbildung der Verwaltungsmitarbeiter von morgen muss diese Reflexion über den Bürger-Staat-Dialog und die wichtige Rolle der Verwaltung dazu gehören. Diese Reflexion ist prägender Bestandteil einer Berufsethik.“

Der Bürgerbeauftragte informiert über aktuelle Themen

Im Sinne eines präventiven Ansatzes seiner Arbeit informiert der Bürgerbeauftragte in unregelmäßigen Abständen über aktuelle Themen und Problembereiche. Die Reaktionen auf diese über die Homepage veröffentlichten Beiträge lassen vermuten, dass sich Bürgerinnen und Bürger hier einfach und barrierearm Informationen einholen und insofern ein explizites Auskunftersuchen beim Bürgerbeauftragten entbehrlich wird.

Das Planfeststellungsverfahren

Ob Autobahn, Flughafen, Bahnschienen, Stromtrassen oder auch Talsperren – wenn größere Infrastrukturvorhaben genehmigt werden sollen, ist in der Regel ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Planfeststellung ist ein in den gesetzlich angeordneten Fällen durchzuführendes besonderes Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben und Infrastrukturmaßnahmen, bei dem auch die vielfältigen Interessen und Belange von direkt oder indirekt Betroffenen einbezogen werden. Wann und wie aber können sich Bürger und Bürgerinnen beteiligen? Eine kleine Einführung:

Rechtliche Vorgaben für Planfeststellungsverfahren finden sich in den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie in den entsprechenden (zumeist inhaltsgleichen) Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze. Darüber hinaus enthalten auch die meisten Fachplanungsgesetze Regelungen über das Planfeststellungsverfahren.

Im Planfeststellungsverfahren ist eine umfassende Beteiligung der Bürger, die durch das Vorhaben betroffen sind, sowie der Behörden, in deren Aufgabenbereich das Vorhaben fällt, vorgesehen. Durch diese Bürger- und Behördenbeteiligung soll eine frühzeitige Berücksichtigung aller Belange der Beteiligten erfolgen. Von zentraler Bedeutung für die Bürger ist daher das Beteiligungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, da hier bestehende Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht werden können. Das Anhörungsverfahren wird ausführlich in § 73 VwVfG geregelt und in den Fachplanungsgesetzen weiter ausgestaltet. Hierbei ist jedoch keine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung vorge-

sehen, sondern nur eine Beteiligung derjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden (z. B. Grundstückseigentümer in der Nähe einer Straßenbaumaßnahme).

Wenn die Planerstellung durch den Vorhabenträger abgeschlossen und der Plan bei der zuständigen Anhörungsbehörde eingereicht wurde, erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit. Für die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Planunterlagen zunächst für die Dauer eines Monats öffentlich und für jedermann einsehbar in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt. Nur wenn der Betroffenenkreis bekannt ist, kann auf eine öffentliche Auslegung verzichtet werden. Durch diese öffentliche Auslegung, die ortsüblich bekannt zu machen ist, sollen potentiell Betroffene über das geplante Vorhaben unterrichtet werden. Einwendungen gegen den Plan können jedoch nur von denjenigen natürlichen oder juristischen Personen vorgebracht werden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Hierbei können auch nur die eigenen Belange geltend gemacht werden, sodass Allgemeininteressen nicht vorgebracht werden können.

Wenn Einwendungen vorgebracht werden sollen, gilt es formale Anforderungen zu beachten: So können die Einwendungen nur bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde, die den Plan ausgelegt hat, vorgebracht werden. Die Einhaltung der vorgegebenen Frist ist von besonderer Bedeutung, da ein nicht fristgemäßes Einreichen der Einwendungen dazu führt, dass die verspätet geäußerten Bedenken im Planfeststellungsverfahren (und ggf. auch im anschließenden gerichtlichen Verfahren) nicht weiter berücksichtigt werden. Zudem besteht für den sogenannten „Ein-

wender“ eine Mitwirkungspflicht dergestalt, dass aus der Einwendung klar hervorgehen muss, welche Beeinträchtigungen und Rechtsgüterverletzungen durch das Vorhaben konkret befürchtet werden.

Zentrales Element der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die mündliche Erörterung. Diese erfolgt nach der Durchführung des Anhörungsverfahrens. Die Anhörungsbehörde ist verpflichtet, einen Erörterungstermin durchzuführen, bei dem vorgebrachte Einwendungen und Stellungnahmen von dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen und den Einwendern gemeinsam mündlich erörtert werden können. Dadurch soll eine Lösungsfindung ermöglicht werden.

Nach Abschluss der Erörterungsphase wird durch die Planfeststellungsbehörde ein Planfeststellungsbeschluss als Verwaltungsakt erlassen, der über Einwendungen und Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt entscheidet.

Wenn im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine für den Betroffenen zufriedenstellende Lösung gefunden wird, so besteht noch die Möglichkeit, (ohne ein vorheriges Widerspruchsverfahren) gegen den Planfeststellungsbeschluss Anfechtungsklage zu erheben. Hier können jedoch nur solche Einwendungen vorgebracht werden, die im Verfahrensverlauf bereits fristgerecht vorgetragen wurden.

Neben der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erfolgt durch die Vorhabenträger zunehmend auch eine frühzeitige Beteiligung schon vor Einleitung des Planverfahrens.

Hintergrund hierfür ist u.a. die seit 2013 in § 25 Abs. 3 VwVfG vom Gesetzgeber eingefügte Forderung nach einer „frühen

Öffentlichkeitsbeteiligung“, auf die die Behörden hinwirken sollen. Schon vor der Einleitung des förmlichen Verfahrens sind die Vorhabenträger daher angehalten, das geplante Projekt mit dessen Zielen und Auswirkungen der Öffentlichkeit vorzustellen und so eine Diskussion zu ermöglichen.

Zwar besteht für die Vorhabenträger keine gesetzliche Verpflichtung für eine solche frühe Beteiligung der Öffentlichkeit, sie steht jedoch zunehmend im Fokus der Vorhabenträger. Denn diese besitzen ein großes Interesse daran, Akzeptanz für das geplante Projekt möglichst frühzeitig herzustellen. Dies kann bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch Feststellen und Bewerten betroffener Belange sowie durch die Schaffung von Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Betroffenen erreicht werden.

Im anschließenden Planfeststellungsverfahren können vorgebrachte Einwände im Sinne einer einvernehmlichen Lösung so bereits frühzeitig berücksichtigt werden. Allerdings: Das Vorbringen von Bedenken im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung führt nicht automatisch dazu, dass die Einwände im eigentlichen Verfahren nicht erneut vorgebracht werden müssen.

Altanschlussnehmer – Was ist das?

Immer wieder einmal wird der Bürgerbeauftragte mit Anliegen befasst, bei denen es um die Abwasserentsorgung von Grundstücken geht, die schon zu DDR-Zeiten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden sind. Erhalten die Grundstückseigentümer dann einen Bescheid über die Er-

hebung eines Herstellungsbeitrages für die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ist das Unverständnis komplett: „Mein Grundstück ist doch bereits vor der Wende an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen worden. Auch bezahle ich bereits seit Jahren für die konkrete Inanspruchnahme der Entwässerungseinrichtung Abwassergebühren. (...)“, machen die Bescheidempfänger dann geltend und hinterfragen auch kritisch, ob denn hier nicht bereits Verjährung eingetreten sei, sodass Beiträge nicht mehr erhoben werden dürften.

Diese Fragen entstehen, weil die Bürger regelmäßig keinen Bezug zwischen den geltend gemachten Abwasserbeiträgen, der hierfür gebotenen Leistung und ihrer Anschlusssituation herstellen können. Denn ein Beitrag wird – dies ist den Bürgern in der Regel bekannt – für die gebotene Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Doch in den Fällen, in denen die Grundstücke bereits vor 1990 angeschlossen worden sind, besteht diese Möglichkeit bereits seit über 30 Jahren.

Was also steckt hinter dieser „späten“ Beitragserhebung?

Ausgangspunkt ist die Klärung der Frage, wann eine öffentliche Einrichtung – vorliegend die der Abwasserentsorgung – als erstmalig hergestellt gilt. Unter einer beitragsfähigen Herstellung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 ThürKAG kann hier nur die erstmalige Schaffung einer kommunalen öffentlichen Einrichtung verstanden werden.

Die Kommentarliteratur zum Kommunalabgabengesetz formuliert dazu „(...) Erforderlich ist daher für das Vorhandensein einer

bereits erstmals hergestellten öffentlichen Einrichtung in diesem Sinne zunächst die rechtliche Existenz eines kommunalen Einrichtungsträgers, aber auch die (konkludente) Widmung der Einrichtung zur öffentlichen Inanspruchnahme, die Verfügbarkeit des Einrichtungsträgers über bereits vorhandene technische Leitungssysteme und die Ausübung des Planungsermessens durch Erstellung und Umsetzung eines verbindlichen Planungskonzepts. (...)"

Und weiter – unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes in einem Urteil v. 21.06.2006 und einem Beschluss v. 16.09.2003 – : „(...) Vor der Übertragung des ehemals der Erfüllung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsaufgabe dienenden volkseigenen Vermögens auf die neu geschaffenen kommunalen Aufgabenträger handelte es sich bei nach 1945 errichteten und 1990 noch vorhandenen Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungssystemen nicht um bereits hergestellte kommunale öffentliche Einrichtungen, sondern um Teilbereiche staatlicher Versorgungsleistungen in der DDR, die keine Beitragspflichten auslösten. (...)"

Diese kommunalen Einrichtungen sind regelmäßig auch nicht räumlich identisch mit der öffentlichen Einrichtung eines späteren kommunalen Einrichtungsträgers.

Insbesondere hat für den Landesgesetzgeber keine Veranlassung bestanden, sogenannte „Altanschlussnehmer“ unter dem Aspekt der Einmaligkeit der Beitragserhebung von der Beitragsfinanzierung auszunehmen. Denn die Eigentümer der damals unentgeltlich bevorteilten Grundstücke, so das OVG Weimar in den o.g. Entscheidungen weiter, könnten nicht geltend machen, dass sie für denselben Tatbestand bereits zu einem Beitrag herangezogen worden

sind oder ihnen für den Anschlussvorteil ein für alle Mal Beitragsfreiheit verbürgt worden sei.

Die rechtswissenschaftliche Kommentarliteratur stellt hierzu fest:

„Da im Falle der erstmaligen Herstellung einer kommunalen Entwässerungseinrichtung allen Beitragspflichtigen im Gebiet des kommunalen Einrichtungsträgers der gleiche beitragsrechtlich relevante Vorteil durch die Inanspruchnahmemöglichkeit geboten wird, ist eine Differenzierung der Beitragssätze nach Anschlussnehmern, deren Grundstücke bereits vor Inkrafttreten des ThürKAG an die Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung angeschlossen waren (sog. „Altanschlussnehmer“) und solche die erst danach an die öffentliche Einrichtung angeschlossen wurden (sog. Neuanschlussnehmer; (...)) rechtlich nicht zulässig (...). Ebenfalls unzulässig ist die Heranziehung nur der sog. Neuanschlussnehmer zu Herstellungsbeiträgen. (...)"

Nach alledem ist letztlich entscheidend, welchen Termin der Abwasserentsorgungsträger als Termin für eine Fertigstellung seiner Abwasserentsorgungseinrichtung benennt. Anhaltspunkte hierfür bietet das jeweilige, vom Abwasserbeseitigungspflichtigen aufzustellende Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). In diesem ABK sind der gegenwärtige und der geplante Stand der Abwasserableitung und -behandlung schriftlich in einem Erläuterungsbericht, flankiert von Übersichtstabellen und Lageplänen, darzustellen.

Erst wenn die öffentliche Entwässerungseinrichtung erstmalig hergestellt worden ist, ist letztlich – rechtsgültiges Satzungsrecht vorausgesetzt – auch die sachliche Beitragspflicht entstanden. Diese wiederum ist Voraussetzung dafür, dass auch die

vierjährige Festsetzungsverjährung (diese ergibt sich ebenfalls aus dem ThürKAG) zu laufen beginnt. Bis zum Ablauf dieser Festsetzungsverjährung ist der Abwassertsorgungsträger dann gehalten, Beitragsbescheide zu erlassen. Soweit er die Bescheide auch tatsächlich innerhalb dieser 4 Jahre erlässt, sind diese Forderungen nicht verjährt und aus den vorstehenden Gründen in den meisten Fällen auch nicht zu beanstanden.

die Bürgerinnen und Bürger mit der Verwaltung haben, stand der Bürgerbeauftragte zur Verfügung.

11.03.2020 – Der Bürgerbeauftragte stellte im Seniorenbeirat der Stadt Weimar seine Tätigkeit vor.

Vorträge 2020

Um seine Tätigkeit und Aufgabenfelder vorzustellen, wird der Bürgerbeauftragte regelmäßig zu Vorträgen und Podiumsdiskussionen eingeladen. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen konnten im Jahr 2020 jedoch nur wenige Veranstaltungen mit einer größeren Teilnehmerzahl stattfinden.

Vorträge und Podiumsdiskussionen:

07.02.2020 – FHS Gotha

Vortrag vor Studierenden, siehe unter Beitrag im Kapitel „Prävention“

02.03.2020 – Thüringen Ausstellung Erfurt

Dr. Kurt Herzberg lud die Besucher der Thüringen-Ausstellung am Stand des Thüringer Landtags zum Gespräch ein.

Zum Seniorentag der Thüringen Ausstellung informierte der Bürgerbeauftragte insbesondere über das Thema Schwerbehinderten-Feststellungsverfahren und dessen Probleme und Fallstricke. Auch konkrete Einzelfälle konnten mit den Mitarbeiterinnen seines Teams besprochen werden. Aber auch für Gespräche zu anderen Problemen,

Zusammenarbeit
... gemeinsam für
die Bürgerinnen
und Bürger

Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Als vom Parlament gewählter Beauftragter ist der Bürgerbeauftragte ein Hilfsorgan des Parlaments. Seine Tätigkeit ist Teil des Petitionswesens des Thüringer Landtags. Die Zusammenarbeit beider Institutionen ist von Konstruktivität und Offenheit geprägt.



Volker Hietischer

Während der Sitzung des Petitionsausschusses: Dr. Kurt Herzberg (r), Michael Hasenbeck, Vertreter der Staatskanzlei

Nach § 1 Abs. 5 S. 1 ThürBüBG nimmt der Bürgerbeauftragte an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. 2020 waren es 10 Sitzungen und 2 PetA-Anhörungen. Der Petitionsausschuss leitete dem Bürgerbeauftragten 2 Prüfaufträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG in 2020 zu. Beide Prüfaufträge wurden im Berichtsjahr abgeschlossen.

Video-Konferenz der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Thüringen fanden sich am 5. Juni 2020 zu einer zweistündigen Video-Konferenz zusammen. Zentrales Thema war der Erfahrungsaustausch angesichts der Einschränkungen aufgrund der Coronakrise. Alle Bürgerbeauftragten waren sich darin einig, dass die zu jenem Zeitpunkt stattfindenden Lockerungen im öffentlichen Leben sich auch in der – weiteren – Öffnung von Rathäusern und sonstigen Ämtern niederschlagen müssten. Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, dazu: „Unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen sollten die Bürger auch wieder in unmittelbaren Kontakt zu den Behörden treten können, weil die Menschen zur Klärung mitunter diesen direkten Kontakt brauchen. Die Ämter dürfen sich nicht einschließen.“

Außerdem sahen alle Bürgerbeauftragten die die Alten- und Pflegeheime betreffenden, zum Teil massiven Kontaktbeschränkungen sehr kritisch. Bei allem Verständnis für den nötigen Infektionsschutz der Schwächsten und die Schwierigkeit, hier eine ange-



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

messene, für alle Beteiligten sachgerechte Handhabung zu finden, dürfe dieser Schutz aber nicht zur totalen – und letztlich seelisch zerstörerischen – Isolation führen.

Konferenz der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder und der Bürgerbeauftragten in Dresden

Die im Zwei-Jahres-Turnus abgehaltene Fachtagung, zu der regelmäßig auch die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesländer eingeladen sind, fand vom 21.-22. September 2020 in Dresden statt. Im Rahmen ihrer Zusammenkunft befassten sich die Teilnehmer mit den aktuellen Entwicklungen des Ombudswesens auf europäischer Ebene und einer Studie des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) zu der Frage „Wer wendet sich mit Petitionen an den Deutschen Bundestag?“. Einen inhaltlichen Schwerpunkt der Tagung bildete das Thema „Volksanwaltschaften und Bürgerbeauftragte – Aufgaben, Arbeitsweise und Verhältnis zum Parlament“. In seinem Vortrag zu diesem Thema ging der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, vor allem auf aktuelle Entwicklungen in einzelnen Bundesländern ein, so vor allem die Bestrebungen in Hessen, einen Bürgerbeauftragten beim Landtag zu etablieren, und die Einführung eines Polizeibeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern sowie dessen Anbindung an das Amt des Bürgerbeauftragten. Mit zahlreichen instruktiven Beispielen verdeutlichte Crone zudem sehr anschaulich die Vorzüge, die sich für das Petitionswesen eines Bundeslandes ergeben, wenn es neben dem Petitionsaus-

schuss zusätzlich einen Bürgerbeauftragten gibt und die Zusammenarbeit beider Institutionen sachdienlich geregelt ist. Auf der Tagesordnung standen schließlich auch Problemkreise im Zusammenhang mit einerseits Öffentlichen Petitionen und entsprechenden Kampagnen bzw. kommerziellen Interessen sowie andererseits Privaten Petitionsplattformen.

Im Blick darauf gelte es, so die übereinstimmende Überzeugung der Teilnehmer der Tagung, die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, dass eine bei einer privaten Petitionsplattform eingereichte ‚Petition‘ – entgegen vielfacher irriger Ansicht – keineswegs gleichbedeutend sei mit einer Petition an ein Parlament bzw. dessen Petitionsausschuss, da die jeweilige Petition erst bzw. nur im letztgenannten Fall auch der Stelle vorliege, die eine Abhilfemöglichkeit habe.



Jürgen Männel

Anhörung des Hessischen Landtags zu den Gesetzentwürfen für die Einführung eines Bürgerbeauftragten

In Hessen hatte die Regierungskoalition von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Koalitionsvertrag für die laufende 20. Legislaturperiode Einvernehmen darüber erzielt, dass für alle Einwohnerinnen und Einwohner Hessens eine unabhängige Ombudsstelle für „Bürgeranliegen und Beschwerden“ eingerichtet werden solle. Auf dieser Grundlage wurden im Laufe des Jahres zwei entsprechende Gesetzentwürfe zur Umsetzung dieses Vorhabens (der Fraktion der SPD in LT-Drucksache 20/2083 und der Fraktionen der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in LT-Drucksache 20/3524) in den Landtag eingebracht und von dort zur weiteren Beratung in den Haupt- und den Innenausschuss überwiesen. Dieser führte am 24. September 2020 eine öffentliche Anhörung durch, zu der auch der Thüringer Bürgerbeauftragte um eine sachverständige Würdigung gebeten worden war und an der Dr. Kurt Herzberg vor Ort teilnahm.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte begrüßt die Einführung der Institution eines Bürger- und Polizeibeauftragten auch in Hessen uneingeschränkt. Dr. Kurt Herzberg dazu: „Es ist mit Blick auf die zunehmende Komplexität von Gesellschaft und Verwaltung sowie auf die immer stärkere Polarisierung bei der Bewertung staatlichen Handelns dringend erforderlich, das auf die Bearbeitung von Bitten und Beschwerden ausgerichtete Petitionsverfahren beim Petitionsausschuss um das kommunikativ geprägte Dienstleistungsangebot des Bürgerbeauftragten zu erweitern.“

In seiner Stellungnahme wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass es angesichts dessen, dass der Landtag auch über einen Petitionsausschuss verfüge, zur Vermeidung ineffektiver, dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zuwiderlaufender Doppelbearbeitungen gleicher Anliegen erforderlich sei, die Zuständigkeiten bzw. Arbeit beider Institutionen gegeneinander abzugrenzen, rechtlich zueinander in Beziehung zu setzen und miteinander abzustimmen.

Konzeptionell sind hier im Wesentlichen vier verschiedene Modelle denkbar: Das Modell Rheinland-Pfalz mit einer abgestuften Zuständigkeit der Institutionen bzw. der Erstbearbeitung sämtlicher an den Landtag oder den Petitionsausschuss gerichteter Eingaben durch den Bürgerbeauftragten, das Modell Mecklenburg-Vorpommern mit einer nebeneinander bestehenden Zuständigkeit beider Institutionen für die Bearbeitung von Petitionen mit einem internen Klärungsverfahren bzgl. der Bearbeitung, das Modell Schleswig-Holstein mit einer inhaltlich spezialisierten/beschränkten Zuständigkeit auf ein bestimmtes Rechtsgebiet (hier: Soziale Angelegenheiten) oder aber schließlich das Thüringer Modell mit einer gegenständlich-begrifflich beschränkten Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten.

In Thüringen ist es Aufgabe des Bürgerbeauftragten, sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen) zu befassen und ihm zugeleitete Auskunftsbegehren und Informationersuchen zu bearbeiten, während sich der Petitionsausschuss um Bitten und Beschwerden (= Petitionen) kümmert. Diese in Thüringen geschaffene begriffliche Differenzierung zwischen „Bürgeranliegen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ThürBüBG: = Wünsche, Anliegen und

Vorschläge) einerseits und „Petitionen“ (§ 1 Abs. 1 ThürPetG: = Bitten oder Beschwerden) andererseits erscheint allerdings lebensfremd, unrealistisch, in der praktischen Arbeit schwierig zu handhaben und auch für Bürger kaum nachvollziehbar.



Hermann J. Linn

Dr. Kurt Herzberg bei der Anhörung im Hessischen Landtag

Da aber die hessischen Gesetzentwürfe dieses im Jahre 2007 im Rahmen einer Gesetzesnovelle in Thüringen eingeführte Modell und damit die Abgrenzung der Zuständigkeit mittels des Begriffspaares Bürgeranliegen vs. Petitionen aufgegriffen hatten, riet der Bürgerbeauftragte von dieser Gestaltungsoption dringend ab und votierte nachdrücklich für die in Rheinland-Pfalz realisierte Stufenlösung: sie bringt die spezifischen Vorzüge der stark kommunikativen Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten optimal zur Geltung und jedes an den Landtag gerichtete Anliegen kann zunächst mit dieser niedrigschwelligen, dialogorientierten und letztlich auch ressourcenschonenden Methodik zu klären versucht werden, bevor dann nur bei den nicht einvernehmlich geklärten Angelegenheiten der Petitionsausschuss aktiv werden muss. Dass die Abgeordneten des Petitionsausschusses, dem „Seismograph des Parlaments“, Kenntnis erlangen von den eingegangenen Anliegen und damit von dem, was die Bürgerinnen und Bürger bewegt, wo sie „der Schuh drückt“, und kein Informationsverlust entsteht, lässt sich über eine entsprechend ausgestaltete Berichts-

pflicht des Bürgerbeauftragten gegenüber dem Petitionsausschuss sicherstellen.

Die vollständigen Stellungnahmen des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen zu den beiden Gesetzentwürfen sind auf der Homepage des Bürgerbeauftragten „unter Neuigkeiten vom 24.09.2020“ einsehbar.

Das Protokoll der öffentlichen Anhörung ist abrufbar unter

<https://hessischer-landtag.de/termine/hauptausschuss-gemeinsame-anhoerung-mit-dem-innenausschuss-zu-bu-rger-und-polizeibeauftragten>

Konferenz der Ansprechpartner für Bürgeranliegen in den Kommunen Thüringens

Ansprechpartner für Bürgeranliegen und Beschwerden gibt es in vielen Kommunen, auch wenn die ausdrückliche Bezeichnung ‚Bürgerbeauftragter‘ die Ausnahme ist. Die Aufgabe, sich um die Anliegen zu kümmern, wird in den Städten und Landkreisen häufig Mitarbeitern aus dem Leitungsbereich übertragen.

Deshalb lud der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg diese kommunalen „Bürgerbeauftragten“ am 7. Oktober 2020 zu einer Konferenz nach Erfurt ein. Zum Ziel der Veranstaltung sagte Herzberg: „Mir ging es darum, dass sich die Akteure untereinander kennenlernen und über ihre Arbeit austauschen. Dass dieses Angebot so positiv aufgegriffen wurde, hat mich sehr gefreut.“

Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Honorarprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und langjähriger Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz, gab mit einem Vortrag zum Thema „Verständliche Verwaltungskommunikation – warum so kompliziert?“ wichtige Impulse, wie Schreiben und Bescheide von Behörden an Bürger verständlich und trotzdem rechtssicher formuliert werden können.

„Viele Anliegen, die an die Bürgerbeauftragten herangetragen werden, gründen auf Verständnisproblemen zwischen Bürger und Behörde“ so Herzberg. Häufig führe das auch zu einer ablehnenden und misstrauischen Haltung von Bürgern gegenüber den Ämtern. Oft sei es das Erklären und die Übersetzungsleistung, die die Tätigkeit bestimmen. Herzberg weiter: „Übersetzung geschieht aber nicht nur in Richtung Bürger. Oftmals kommt es auch darauf an, den Behördenmitarbeitern vor Ort die Sichtweise der Bürger nahe zu bringen. Auch dieser Perspektivwechsel ist wichtig.“ Für die kommunalen Bürgerbeauftragten selbst, die hierarchisch in der Verwaltung eingebunden seien, sei es insofern eine besondere diplomatische Herausforderung, gegebenenfalls gegen die Kollegen des eigenen Hauses Position beziehen zu müssen.

Die Teilnehmer berichteten aus ihrem Beratungsalltag und stellten nahezu übereinstimmend fest, dass in den Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern, der Ton rauer geworden sei. In Workshops wurde unter anderem über den Umgang mit Bürgern beraten, die sich wiederholt mit der gleichen Thematik an einen Bürgerbeauftragten wenden. Hier seien oft ein langer Atem und ein hohes Maß an Geduld gefordert, erklärte Herzberg. Wörtlich: „Auch wenn Beschimpfungen und Bedrohungen zum

Glück nicht zum täglichen Geschäft gehören, kommen sie doch immer wieder vor.“ Hier sei es wichtig, deeskalierende Gesprächsführung zu beherrschen und sich nicht von durchaus berechtigten Ängsten in seiner Tätigkeit beeinträchtigen zu lassen.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Dr. Kurt Herzberg im Gespräch mit Ansprechpartnern für Bürgeranliegen aus den Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens.

Es war das erste Zusammentreffen der „kommunalen Bürgerbeauftragten“. Weitere Treffen wurden von den Teilnehmenden ausdrücklich gewünscht und sind geplant.

Gespräche

Neben der anliegenbezogenen Zusammenarbeit mit den Behörden und deren Vertretern zählte das Berichtsjahr 2020 zahlreiche Begegnungen und Gespräche mit Abgeordneten, Funktionsträgern und Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften. Diese Gespräche sind die Basis für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der – manchmal auch konfliktbelasteten – Suche nach einvernehmlichen Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Bürgerbeauftragten wenden.

Eine Auswahl:

14. Januar Katja Wolf
Oberbürgermeisterin
Eisenach



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Der Thüringer Bürgerbeauftragte im Gespräch mit Barbara Biesalski, Leiterin der Familienkasse Sachsen-Anhalt-Thüringen, und Doreen Dressel, Teamleiterin bei der Familienkasse Erfurt.

22. Januar Barbara Biesalski
Leiterin der Familienkasse
Sachsen-Anhalt-Thüringen

28. Januar Andreas Heller
Landrat des Saale-Holzland-
Kreises

13. Februar Stefan Werner
Landesgeschäftsführer des
Paritätischen Thüringen

06. März Dr. Werner Henning
Landrat des Landkreises
Eichsfeld

18. Februar Matthias Jendricke
Landrat des Landkreises
Nordhausen

21. Februar Marion Walsmann
Europaabgeordnete

20. März Dr. Thomas Nietzsche
Oberbürgermeister Jena

08. April Frank Roßner
Präsident des Thüringer
Landesverwaltungsamtes

18. Juni Selma Konrad
Landeschülersprecherin

02. Juli Susanna Karawanskij,
Torsten Weil – Staatssekretäre
im Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirt-
schaft

23. Juli Gabi Ohler
Thüringer Beauftragte für die
Gleichstellung von Mann und
Frau

06. August Olaf Möller
Staatssekretär im Thüringer
Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Reflexion ... das Amt des Bürgerbeauftragten weiterdenken

Bürger- und Polizeibeauftragte bald auch in Berlin und Hessen

In den Bundesländern, die über einen parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten verfügen, ist man sich bewusst, welch wichtigen Dienst die Beauftragten für Bürger, Parlamente und Verwaltung leisten. Sie sind persönliche Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger in allen öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung von dessen staatsrechtlicher Kernfunktion, der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive, und fördern die Transparenz und Kritikkultur der Verwaltung.

Nach Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen und Baden-Württemberg ziehen nun weitere Bundesländer nach: Auch in Berlin und Hessen standen entsprechende Gesetzesinitiativen zur Einführung der Institution eines unabhängigen, parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten auf der Agenda.

Zum Gesetzentwurf der Rot-Rot-Grünen Regierungskoalition im Berliner Abgeordnetenhaus

(<https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-2426.pdf>)

für die Beschwerdestelle führte der Innenausschuss im Juni des Berichtsjahres eine Anhörung durch. Die Beschwerdestelle soll ab 2021 in Berlin dabei helfen, Konflikte

zwischen Bürgern und der Polizei oder einer anderen Behörde schneller, nachhaltiger und möglichst einvernehmlich zu lösen.

Bei der Anhörung gab es für den geplanten Bürger- und Polizeibeauftragten nach rheinland-pfälzischem Vorbild (= Erstbearbeiter sämtlicher an das Abgeordnetenhaus gerichteten Bürgereingaben) von den Anzuhörenden viel Zustimmung.

Während sich die den Gesetzentwurf einreichenden Fraktionen von SPD, LINKE und Bündnis90/Die Grünen bestätigt sahen, waren die Oppositionsfraktionen von CDU, FDP und AfD erwartungsgemäß kritisch.

Ein differenziertes Meinungsbild erbrachte auch die vom Haupt- und Innenausschuss des Hessischen Landtags durchgeführte öffentliche Anhörung zu den dort zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfen zur Einführung eines unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten.

In Hessen wurde das Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz im Dezember 2020 beschlossen, mit der Wahl eines Beauftragten ist also in der ersten Jahreshälfte 2021 zu rechnen. Auch in Berlin wurde ein entsprechendes Gesetz zur Einführung eines Bürger- und Polizeibeauftragten im Dezember 2020 verabschiedet, womit dann sieben der 16 deutschen Länder einen wichtigen Beitrag zum Ausbau des Ombudsmannwesens geleistet haben.

Mecklenburg-Vorpommern: Bürgerbeauftragter wird Ansprechpartner für Beschwerden in Polizei- angelegenheiten

Die in den letzten Jahren ebenfalls vorangeschrittene Entwicklung bei der Einrichtung der Funktion eines unabhängigen Polizeibeauftragten und deren Anbindung beim Bürgerbeauftragten setzt sich aktuell in Mecklenburg-Vorpommern fort, wo der dortige Ombudsmann nach dem Willen der Landesregierung

(http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/47344/gesetz_zur_aenderung_des_petitions_und_buergerbeauftragtengesetzes_und_zur_aenderung_anderer_gesetze.pdf)

zukünftig auch die Aufgabe eines unabhängigen Ansprechpartners für Beschwerden in Polizeiangelegenheiten übernehmen soll.

In Thüringen gibt es für Beschwerden innerhalb der Polizei und von Bürgern über die Polizei demgegenüber eine beim Thüringer Innenministerium angesiedelte Polizeivertrauensstelle.

Öffentlichkeitsarbeit ... Zugangshürden abbauen

Webseite

Die Homepage des Thüringer Bürgerbeauftragten wurde im Jahr 2020 gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit umgestaltet. Neu ist dabei nicht nur ein Design, das stärkere Kontraste und eine verstellbare Schriftgröße hat. Auch sind die wichtigsten Informationen in Leichter Sprache eingestellt sowie ein Video in Gebärdensprache ist nun abrufbar.

Auf seiner Website informiert der Bürgerbeauftragte zum einen natürlich über seine Sprechtag und Erreichbarkeit. Bürgeranliegen können hier auch direkt in einem Kontaktformular beim Bürgerbeauftragten eingereicht werden.

Insbesondere dient die Internetpräsenz aber auch der Information über aktuelle Neuigkeiten, z.B. relevante Gesetzesänderungen oder Anregungen des Bürgerbeauftragten. Ebenso werden interessante Fälle und Sachverhalte aus seiner Arbeit dargestellt, die auch für eine breitere Öffentlichkeit relevant sind.

Die Zugriffszahlen spiegeln das steigende Interesse an diesen Informationen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stieg die Zahl der Zugriffe um über 50 % auf rund 8.000 Zugriffe monatlich.

Der Bürgerbeauftragte wird die Webpräsenz www.buergerbeauftragter-thueringen.de auch weiterhin dazu nutzen, seiner Funktion als Ansprechpartner für die Bürgerinnen

und Bürger des Freistaats Thüringen gerecht zu werden. Eine aktuelle Website ist ein wichtiger Baustein, um transparent und barrierefrei zu informieren und den Zugang zum Angebot des Bürgerbeauftragten zu ermöglichen.

Pressearbeit

Regelmäßig informierte der Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum die Regional- und Lokalmedien über die Termine der Sprechtag in den Landkreisen. Anlassbezogen veröffentlichte der Bürgerbeauftragte weitere Pressemeldungen, so unter anderem zu Themen wie Anregungen zur Ausführung von Verordnungen, beispielsweise die Überbrückungshilfe für Studierende, oder mit politischen Forderungen wie zum Beispiel einem Gnadenerlass im Zuge des rechtswidrigen Bußgeldkatalogs.

Die Leserinnen und Leser der Thüringer Allgemeinen, Thüringischen Landeszeitung und Osterländer Volkszeitung konnten sich am 4. Dezember 2020 am Service-Telefon zu allen Fragen rund um die Corona-Regelungen beraten lassen. Von der Kostenübernahme der Corona-Tests über das Beherbergungsverbot und Kontaktbeschränkungen bei Beerdigungen bis zu Fragen zum Kurzarbeitergeld reichte die Bandbreite der Fragen.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Der Bürgerbeauftragte am Service-Telefon der Zeitungsgruppe Thüringen

Übergabe des Jahresberichts

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, übergab am 25.03.2020 seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 an die Präsidentin des Thüringer Landtags, Birgit Keller. Der Bericht gibt Auskunft über Fallzahlen und Ergebnisse, stellt Einzelfälle beispielhaft vor und informiert weiterführend über die Arbeit des Bürgerbeauftragten.

Die ansonsten im Rahmen einer Pressekonferenz stattfindende Übergabe musste in 2020 pandemiebedingt entfallen.

Im einem Gespräch mit der Landtagspräsidentin ging Herzberg auf die „Spaltungen in unserer Gesellschaft“ ein, die ihm in vielen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern begegnete. Herzberg wörtlich: „Die Polarisierung nimmt auch in unserem Land zu. Sie findet nicht nur im Parlament, sondern auch in den Familien, im Verein oder im Freundeskreis statt. Die sozialen Medien verstärken den Prozess exponentiell. Mich besorgt diese Entwicklung, weil der politische Diskurs zu oft auf Freund- und Feindbilder reduziert wird und die dringend notwendige Versachlichung zu kurz kommt. Verschränkt mit diesem Prozess der Spaltung findet ein Vertrauensverlust gegenüber den staatlichen Institutionen statt.“

Der Bürgerbeauftragte im „Allgemeinen Anzeiger“

Unter der Rubrik „Ratgeber“ veröffentlicht der Allgemeine Anzeiger in unregelmäßigen Abständen Information zu Arbeit und Aufgabengebiet des Bürgerbeauftragten des

Freistaats Thüringen. So werden zum Beispiel interessante Fälle, die der Bürgerbeauftragte bearbeitet, einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und es wird über die nächsten Sprechtag informiert. Für den Bürgerbeauftragten ist gerade auch dieser Informationsweg ein wichtiger Baustein für eine Öffentlichkeitsarbeit, die möglichst breite Schichten der Bevölkerung erreicht.

Thüringen-Ausstellung

Am 02.03.2020 lud der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, anlässlich der jährlich stattfindenden Thüringen Ausstellung Bürger und Bürgerinnen zum Thema „Anträge auf Schwerbehinderung stellen – Probleme, Fallstricke, Tipps“ auf dem Messegelände zum Gespräch und zur Beratung ein.

„Viele Betroffene erleben die Bearbeitung ihres Schwerbehindertenfeststellungsantrags als intransparent und wenig nachvollziehbar.“ so der Bürgerbeauftragte. Er erläuterte Probleme und Fallstricke des Antragsverfahrens. Konkrete Einzelfälle konnten mit den Mitarbeiterinnen seines Teams besprochen werden. Zahlreiche Bürger und Bürgerinnen nutzten die so gebotene Chance, mit Dr. Herzberg ins Gespräch zu kommen und Beratung für ihre Anliegen zu finden.



Dr. Kurt Herzberg im Bürgergespräch auf der Thüringen Ausstellung

Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Zuhören, verstehen, beraten
und helfen.

Unter diesen Prämissen arbeitet der Bürgerbeauftragte Tag für Tag. In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Bürgerbeauftragte selbst wahrzunehmen. Um die zahlreichen Bürgeranliegen auch intensiv klären und die Betroffenen qualifiziert beraten zu können, wird er bei seiner Arbeit durch ein Team von sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

//TEAM UND KONTAKT

Zuhören, verstehen, beraten und helfen. Unter diesen Prämissen arbeitet das Team des Bürgerbeauftragten Tag für Tag. In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Bürgerbeauftragte selbst wahrzunehmen. Neben dem Bürgerbeauftragten besteht das Team aus acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie unterstützen den Bürgerbeauftragten.

Kontakt

Besucheranschrift:

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Postanschrift:

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Postfach 90 04 55
99107 Erfurt

Telefon / Telefax:

0361 573113871
0361 573113872

E-Mail:

post@buengerbeauftragter-thueringen.de

Webseite:

www.buengerbeauftragter-thueringen.de

Abkürzungsverzeichnis

MDK	- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung	ThürVBL	- Thüringer Verwaltungsblätter
Nr.	- Nummer	ThürVwVfG	- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
o. g.	- oben genannt	ThürWG	- Thüringer Wassergesetz
OLG	- Oberlandesgericht	TLVwa	- Thüringer Landesverwaltungsamt
ÖGB	- Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohlorientierte Arbeit	TMASGFF	- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie
ÖPNV	- öffentlicher Personennahverkehr	TMIL	- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
PetA	- Petitionsausschuss	TMIK	- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
SBA	- Straßenbauamt	TMUEN	- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
SG	- Sozialgericht	u. a.	- unter anderem
SGB	- Sozialgesetzbuch	usw.	- und so weiter
sog.	- sogenannt	u. U.	- unter Umständen
StVO	- Straßenverkehrsordnung	uWB	- untere Wasserbehörde
TA Luft	- Technische Anleitung Reinhaltung Luft	VGH	- Verwaltungsgerichtshof
ThürBüBG	- Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz	vgl.	- vergleiche
ThürBekVO	- Thüringer Bekanntmachungsverordnung	WHG	- Wasserhaushaltsgesetz
ThürDSG	- Thüringer Datenschutzgesetz	z. B.	- zum Beispiel
ThürEBBG	- Thüringer Gesetz über die Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	z. T.	- zum Teil
ThürFwOrgVO	- Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung	ZWA	- Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
ThürGBG	- Thüringer Grünes-Band-Gesetz		
ThürKO	- Thüringer Kommunalordnung		
ThürKAG	- Thüringer Kommunalabgabengesetz		
ThürKWG	- Thüringer Kommunalwahlgesetz		
ThürPetG	- Thüringer Petitionsgesetz		
ThürPAG	- Thüringer Polizeiaufgabengesetz		
ThürPsychKG	- Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen		

Impressum

Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Dr. Kurt Herzberg
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Redaktion: Das Team des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen
Redaktionsschluss: 15. Februar 2021

Layout und Satz: Kuhn & Kollegen – Werbeagentur, Inhaber: Bernd Kuhn,
Kastanienstraße 23, 99095 Erfurt

Druck: Druckhaus Gera GmbH,
Jacob-A.-Morand-Straße 16, 07552 Gera



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

www.buergerbeauftragter-thueringen.de – Telefon: 0361 573113871